

Vertraulich!

Kabinettsprotokoll Nr. 136

vom 9. Jänner 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre E l d e r s c h und Dr. M a y r; ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

zu Punkt 7: vom Staatsamt für Verkehrswesen Dr. S p e i l - O s t h e i m.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r

bei den Punkten 3-5 und anfangs des Punktes 6 Vizekanzler F i n k.

Dauer: 15.00 – 19.30.

Reinschrift (30 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Nicht behandelte Beilage über das Umsatzsteuergesetz (fol. 109, gedruckt)

Nicht behandelte Beilage betr. Fernspruch vom cs. Minister Benesch aus Prag an StK.

Renner über die anstehenden Verhandlungen in Prag (3 Seiten, dem KRP Nr. 137 beigelegt)

Inhalt:

1. Bestellung eines Vertreters in die internationale Verkehrskommission.
2. Freigabe von Flachdruckpapier zur Ausfuhr nach Ungarn.
3. Flüssigmachung der ersten Rate von 400.000 K aus der dem Lande Vorarlberg zugesicherten Staatssubvention für die Vorarbeiten zur Ausnützung der Wasserkräfte des Lünensees.
4. Sanitäre Zustände im Wiener Landesgericht.
5. Vollzugsanweisung über die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.
6. Wehrgesetz.
7. Missbräuchliche Führung von Staatsbesuchen. Neuregelung der Hausverwaltung

im ehemaligen Kriegsministerialgebäude.

8. Festsetzung besonderer Postgebühren für Zeitungen.
9. Vollzugsanweisung zum Besoldungsübergangsgesetz.
10. Gewährung einer einmaligen außerordentlichen Geldzubuße an Pensionsparteien.
11. Abstempelung der 1 und 2 Kronennoten.
12. Vollzugsanweisung über Errichtung und Aufgaben des Abrechnungsamtes.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Flüssigmachung der ersten Rate (400.000 K) an das Land Vorarlberg für Vorbereitungsarbeiten zur Ausnützung der Wasserkräfte des Lünensees (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über die Exekution auf die Bezüge der im öff. Dienst stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Exekution auf die Bezüge der im öff. Dienst stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. das Wehrgesetz (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Begründung zum Wehrgesetz (11 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. den §§ 7 des Wehrgesetzes, Aufstellung von Heeresverwaltungsstellen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vollzugsanweisung zum Besoldungsübergangsgesetz (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorlage des StA. f. Finanzen über die einmalige außerordentliche Geldzubuße für Pensionsparteien (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortragsentwurf über die Abstempelung der Ein- und Zweikronennoten (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Vollzugsanweisung zur Errichtung und den Aufgaben des Abrechnungsamtes (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vollzugsanweisung über Errichtung und Aufgaben des Abrechnungsamtes sowie die Satzungen des Abrechnungsamtes (6 Seiten)

1.

Bestellung eines Vertreters in die internationale Verkehrskommission.

Staatskanzler Dr. R e n n e r gibt bekannt, dass die im Staatsvertrag von St. Germain vorgesehene Internationale Verkehrskommission in den nächsten Tagen ihre Tätigkeit

aufnehmen werde und sohin nunmehr die Bestellung eines österreichischen Vertreters erfolgen müsse. Redner habe für diese Funktion den Sektionschef im Staatsamt für Verkehrswesen Ingenieur Bruno E n d e r e s in Aussicht genommen. Gesandter A l l i z é hätte allerdings mitgeteilt, dass dieser seiner politischen Haltung wegen Frankreich nicht ganz genehm sei, doch glaube der Vorsitzende, dessen ungeachtet an seinem Vorschlag festhalten zu sollen, zumal die Einwendungen Frankreichs gegen Enderes mehr auf Machenschaften im Inlande zurückzuführen sein dürften und er der einzige ist, der neben der fachlichen Qualifikation auch über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt. Das Entgegenkommen gegenüber der Vorstellung Frankreichs, die an sich eine Einmischung in innere Angelegenheiten Österreichs darstelle, könne höchstens soweit gehen, dass an die Notifikation der Bestellung Enderes die Mitteilung geknüpft werde, die Wahl sei aus dem Grunde auf ihn gefallen, weil dermalen andere fachlich und zugleich auch sprachlich geeignete Funktionäre nicht zur Verfügung stünden. Würde sich in der Kommission wirklich ein ernster Widerstand zeigen, könnte dann noch immer ein Wechsel in der Person vorgenommen werden.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich Staatssekretär Paul und Unterstaatssekretär Ellenbogen beteiligten, pflichtet der Kabinettsrat den Ausführungen des Vorsitzenden bei und genehmigt die Entsendung des Sektionschefs Enderes in die Internationale Verkehrskommission.

2.

Freigabe von Flachdruckpapier zur Ausfuhr nach Ungarn.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k berichtet, dass im Wege der ungarischen Gesandtschaft an ihn um die Freigabe von 50 Waggon Flachdruckpapier nach Ungarn gegen Kompensationen im Warenwerte herangetreten worden sei. Ungeachtet des großen Papiermangels hätte Redner im Interesse der Gewinnung von Lebensmitteln für Wien die Verhandlungen aufnehmen lassen und für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung folgende Bedingungen gestellt:

1.) Dass die ungarische Regierung die Freiheit der Durchfuhr für alle zwischen Österreich und Rumänien in beiden Richtungen vor sich gehenden Sendungen zusichert und sich insbesondere auch verpflichtet, das rollende Material auf dem Hinwege und auch auf dem Rückwege durch Ungarn frei und unbehindert passieren zu lassen, gleichgiltig, ob die Waggon beladen sind oder nicht, und unabhängig davon, welchen Eigentums die betreffenden Waggon sind. Die Art wie diese Waggon österreichischerseits bezeichnet oder der ungarischen Regierung sonst bekanntgegeben werden, wird noch vorbehalten.

2.) Dass die ungarische Regierung die Ausfuhrbewilligung für 500 Waggon Kartoffel erteilt.

Die ungarische Gesandtschaft habe die Erfüllung der ersten Bedingung zugesagt, jedoch an Stelle von Kartoffeln Vieh angeboten, womit sich das Staatsamt für Volksernährung unter bestimmten Voraussetzungen bereit erklärte.

Der Wert der 50 Waggon Flachdruckpapier werde ungarischerseits mit ca. 10 Millionen Kronen beziffert. Es entspreche also dem Kilogramm Papier ein Preis von ca. K 20,-- gegenüber dem Inlandshöchstpreise von K 3.71. Daher bestehe die Vermutung, dass es sich um Schleichhandelsware, vielleicht auch um Papier tschechoslowakischer Provenienz handelt, das gegenwärtig in größeren Mengen in Wien lagern soll, sich aber dem behördlichen Zugriff zu entziehen wisse und daher für den Inlandskonsum ohnedies schwerlich in Betracht komme.

Da es sich also um Papier handle, das nicht erst erzeugt werden solle, und die ungarischen Kompensationen, vor allem die bereits verbindlich erteilte Zusicherung des freien Durchzugsverkehrs nach und von Rumänien für Österreich einen großen Wert besitzen, erbitte er die Ermächtigung, in einvernehmlichem Vorgehen mit dem Staatssekretär für Volksernährung die Ausfuhr von 80 Waggon Flachdruckpapier nach Ungarn gegen Erhalt der Ausfuhrbewilligungen für 1000 Stück Schlachtrinder oder entsprechende andere Kompensationen erteilen zu dürfen. Die Aufstellung der Detailbestimmungen, insbesondere über den Verrechnungsmodus und die Aushändigung der Transportzertifikate für das Vieh, wäre von den beteiligten Staatsämtern vorzunehmen.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s erklärt sich grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen Kompensationsgeschäft einverstanden, macht aber aufmerksam, dass die Bedingungen für den Ankauf des Viehs mit Ungarn noch nicht geklärt seien und auf das Anbot nur dann eingegangen werden könne, wenn die jetzt aufgestellten onerosen Verpflichtungen, wie beispielsweise die Abführung der Differenz zwischen dem billigeren Einkaufspreis und den höheren Verkaufspreisen in Budapest, fallen gelassen werden.

Der Kabinettsrat erteilt sohim dem Staatssekretär Ing. Z e r d i k die angesprochene Ermächtigung mit der Maßgabe, dass in den Abmachungen mit Ungarn den Forderungen des Staatssekretärs für Volksernährung voll Rechnung getragen werden müsse.

3.

Flüssigmachung der ersten Rate von 400.000 K aus der dem Lande Vorarlberg zugesicherten Staatssubvention für die Vorarbeiten zur Ausnutzung der Wasserkräfte des

Lünersees.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erinnert daran, dass in den vom Kabinettsrate mit Beschluss vom 5. August 1919 genehmigten Vereinbarungen mit dem Landesrate in Vorarlberg über den Ausbau einer staatlichen Wasserkraftanlage am Spullersee dem Lande Vorarlberg ein staatlicher Beitrag von 1,000.000 K zu den Vorbereitungs- und Ausführungskosten der Abdichtung des Lünersees zugesichert worden sei. Die Flüssigmachung der einzelnen Teilbeträge war an die Bedingung geknüpft, dass das Land alle Vorkehrungen für den Bau des Spullerseewerkes (Konsenserteilung, Grunderwerb und Regelung der Alpwirtschaftsfrage) zu unterstützen und zu fördern habe und die Anweisung vom Landesrate jeweils mit einem motivierten Antrage anzusprechen sei.

Gestützt darauf, sei der Vorarlberger Landesrat am 22. September 1919 an das Wewa um Flüssigmachung eines Teilbetrages von 400.000 K eingeschritten. Dieser Betrag soll für Vorarbeiten zur probeweisen Absenkung des Lünersees verwendet werden, unter denen allerdings auch Anlagen vorgesehen seien, die schon einen Teil der Baudurchführung des am Lünersee im Fall seiner Dichtigkeit geplanten Wasserkraftwerkes selbst darstellen; doch sei dies ein Umstand, auf den der Staat nicht weiter einzugehen brauche. Die sonstigen Bedingungen für die Überweisung der Subvention seien in der Zwischenzeit insofern erfüllt worden, als der Vorarlberger Landesrat Ende Dezember 1919 die Übereinkommen der Staatseisenbahnverwaltung mit den Gemeinden Klösterle, Dalaas, Innerbraz und Bludenz über die Regelung der Frage der Alpwirtschaft genehmigt und die Zusage gemacht habe, auf Grund des vorliegenden Ergebnisses der wasserrechtlichen Verhandlung der Staatseisenbahnverwaltung den Konsens für das Spullerseeprojekt erteilen sowie dessen Erklärung als begünstigter Bau zustimmen zu wollen. Bei dieser Sachlage beantrage der sprechende Staatssekretär, wenn auch formell die Voraussetzung der Konzessionserteilung für das Spullerseewerk noch nicht erfüllt sei, dem Lande Vorarlberg den Betrag von 400.000 K als erste Rate der Staatssubvention von 1 Million Kronen zur Unterstützung der Arbeiten am Lünersee flüssig zu machen und dem Landesrate dabei mitzuteilen, dass diese Zuweisung unter der Voraussetzung erfolge, dass das Land die Konzessionierung des Spullerseewerkes anstandslos genehmigen und der Erklärung als begünstigten Bau zustimmen werde.

Weitere Teilzahlungen würden nur dann erfolgen, wenn die im Kabinettsratsbeschlusse vom 5. August 1919 geforderten Voraussetzungen bezüglich der Konsenserteilung, des Grunderwerbes und der Regelung der Alpwirtschaftsfrage voll erfüllt sein werden.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

4.

Sanitäre Zustände im Wiener Landesgericht.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r erstattet Bericht über die von ihm im Wiener Landesgericht vorgenommene sanitäre Inspektion. Anlass dazu boten die Beschwerde einer Abordnung der beim Jugendgericht mittätigen Korporationen über dessen sanitätswidrige Unterbringung und die Bemühungen, dafür geeignete Räume ausfindig zu machen.

Bei der Besichtigung wurden schwere sanitäre Mängel festgestellt, die noch verschärft werden durch den Überbelag der Zellen auf fast das doppelte ihres Fassungsraumes. Viele der Übelstände, wie das Kübelabfuhrsystem in den Zellen, die ganz unzulänglichen Badeeinrichtungen, die ungeeigneten Küchenräume und die Verlegung des Inquisitenspitals in einen vollkommen sonnenlosen Trakt, hätten allerdings zum guten Teil ihren Grund im Alter und in der Beengtheit des Gebäudes, doch trage auch die Art der Organisation der Gebäudeverwaltung, welche den Hausverwaltungbeamten kein selbständiges Entscheidungsrecht übrig lasse, viel dazu bei, dass dringende Verbesserungen unterbleiben oder wenigstens sehr verzögert werden. Die größte Gefahr für die Allgemeinheit liege jedoch darin, dass es im Landesgerichte an einer Entlausungsstation fehle. Der Ausbruch einer Fleckfieberepidemie unter den Gefangenen, die jetzt von ihrem Ungeziefer nicht gereinigt werden können, wäre eine Bedrohung der ganzen Stadt Wien, denn ohne Entlausungsstation im Landesgericht sei es ganz undenkbar, einer etwaigen Seuche dort Herr zu werden. Zum Schutze der Bevölkerung vor einer solchen Heimsuchung müsse der sprechende Unterstaatssekretär daher auf der sofortigen Einrichtung einer Entlausungsstation für die Häftlinge des Landesgerichtes mit allem Nachdrucke und unter Ablehnung jeder Verantwortung für die katastrophalen Folgen einer Säumnis bestehen.

Staatssekretär Dr. R a m e k und Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r erwidern auf die Ausführungen des Vorredners, dass sie gleich bei Antritt ihres Amtes daran geschritten seien, die sanitären Zustände in den Gefangenenhäusern Wiens wie auswärts zu bessern, teils durch prozessuale Maßnahmen, um dem Überbelag zu steuern, teils durch bauliche Veränderungen, um die größten Mängel abzustellen. Konnte in der ersteren Beziehung wegen der ungeheuer angewachsenen Kriminalität nicht viel erreicht werden, so habe es sich in der letzteren Beziehung als sehr hinderlich herausgestellt, dass die Justizverwaltung bauliche Maßnahmen im eigenen Wirkungskreise nicht anordnen könne, sondern hierin ganz von der staatlichen Gebäudeverwaltung abhängige. Das Staatsamt für Justiz sei daher vor einiger Zeit an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit der Anregung herangetreten, ihm die Verwaltung der Justizgebäude selbst zu überlassen, doch wäre diese Frage noch nicht

ausgetragen. Für die Errichtung einer Entlausungsstation im Wiener Landesgerichte wären die Mittel bereits beim Staatsamt für Finanzen angesprochen worden, ohne dass von dort bisher eine Entscheidung getroffen worden wäre. Das Justizressort würde großen Wert darauf legen, dass das Volksgesundheitsamt auch die Gefangenhäuser in der Provinz einer sanitären Besichtigung unterziehen lasse und die dabei erhobenen Anstände dem Staatsamt für Justiz mit konkreten Anträgen mitteile. Der gleiche Vorgang wäre bezüglich des Inspektionsergebnisses des Unterstaatssekretärs Dr. T a n d l e r im Wiener Landesgericht erwünscht.

Der Kabinettsrat nimmt sohin den Bericht des Unterstaatssekretärs Dr. Tandler zur Kenntnis und ersucht diesen, seine Wahrnehmungen im Wiener Landesgericht samt den Vorschlägen zur Abhilfe dem Staatsamt für Justiz schriftlich mitzuteilen.

5.

Vollzugsanweisung über die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.

Staatssekretär Dr. R a m e k unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf einer Vollzugsanweisung im Sinne des § 22 des Besoldungsübergangsgesetzes, welcher der Regierung die Ermächtigung vorbehält, bis zur gesetzlichen Regelung Vorschriften über die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und der nach dem Pensionsbegünstigungsgesetze in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten zu erlassen. Eine, wenn auch nur vorläufige Novellierung der Vorschriften über die Gehaltsbeschlagnahme erweise sich unbedingt als erforderlich, weil sonst nicht nur die absolute Erhöhung der Zuzüge, sondern insbesondere auch der in die Exekutionsgrundlage einbezogene Teil der bisher vollkommen pfandfreien Teuerungszulagen dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt würden und dadurch die Ziele der Besoldungsreform durchkreuzt werden könnten. Durch die Vollzugsanweisung sollen daher die bisher geltenden Vorschriften im Wesen dahin geändert werden, dass der der Exekution entzogene Mindestjahresbezug auf das Doppelte erhöht und im übrigen die Exekutionsfreiheit der weiter bestehenden Teuerungszulagen, mit einer notwendigen Ausnahme zu Gunsten des gesetzlichen Unterhaltes, aufrecht erhalten wird. Die gleiche Behandlung erfahren auch die vom Beamten durch Zession, Anweisung oder Verpfändung freiwillig getroffenen Verfügungen über ihre Gehaltsbezüge. Die Vollzugsanweisung mit rückwirkender Kraft für die bereits eingeleiteten Exekutionen ausgestattet, wurde zunächst nur für die Geltungsdauer der jetzigen provisorischen Besoldungsordnungen berechnet. Zugleich mit der endgültigen Regelung des

Besoldungssystems, nach Bedarf auch schon früher, soll sie durch eine allgemeine Novellierung des gesamten Gehalts- und Lohnbeschlagnahmewesens abgelöst werden.

Ein Einvernehmen mit den Organisationen konnte wegen der Kürze der Zeit nicht hergestellt werden, doch ist deren Zustimmung zu den gewählten Ansätzen wohl anzunehmen.

Der Kabinettsrat genehmigt die Erlassung der Vollzugsanweisung nach dem vorgelegten Entwürfe.

6.

Wehrgesetz.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet die Ermächtigung, den Entwurf des Wehrgesetzes in der Sitzung der Nationalversammlung am 14. Jänner l. J. einbringen zu dürfen.

Das Koalitionskomitee habe den Entwurf in der vorliegenden Fassung vereinbart und nur die Möglichkeit zu Abänderungen in stilistischer Hinsicht offen gelassen. Gegenüber den Beschlüssen des Koalitionskomitees weise der Gesetzestext der Vorlage insoferne eine Änderung auf, als die Einfügung besonderer Strafbestimmungen wegen Behinderung von Heeresangehörigen an der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte durch Vorgesetzte sowie Nötigung unter Heeresangehörigen zum Beitritte zu einer politischen Organisation oder dem Austritte aus einer solchen unterblieben ist. Von der Aufnahme solcher Bestimmungen sei auf Grund vom Referentengutachten abgesehen werden, welche die Aufstellung neuer Tatbestände dieser Art im Wehrgesetz neben den bereits im allgemeinen Strafgesetz enthaltenen als unzweckmäßig bezeichneten. Anstatt dessen nehme der Motivenbericht zum Wehrgesetz in den Bemerkungen zu den §§ 15 und 26 auf die Behandlung der angedeuteten Delikte Bezug.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h bemängelt, dass die Vorlage die Kostenfrage des neuen Heeres gar nicht berühre. Ferner verlangt Redner die Aufnahme einer Strafbestimmung in das Gesetz über die Behinderung an der Ausübung politischer Rechte, beziehungsweise die Nötigung sowie die Abänderung des Absatzes 3 des § 25 in eine negative Fassung. Schließlich beantragt er zu § 24, die Leitung der nichtmilitärischen Ausbildung der Wehrmänner einem Kuratorium aus Vertretern der Staatsämter für Heerwesen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft sowie des Unterrichtsamtes zu übertragen.

Staatssekretär Dr. R a m e k erklärt, nach seinen Informationen habe das Koalitionskomitee über die §§ 24, 25 und 30 des Wehrgesetzes keinen endgiltigen Beschluss gefasst, deren

Fortsetzung vielmehr dem Kabinettsrate überlassen. Den Anträgen des Unterstaatssekretärs Dr. Resch schließe er sich mit der Einschränkung an, dass eigene Strafbestimmungen über die Behinderung in politischen Rechten im Wehrgesetz nicht am Platze scheinen, weil sie als Formulierung neuer Tatbestände eine Abänderung des Strafgesetzes bedeuten würden. Dagegen seien solche erforderlich bezüglich der Nötigung, für welche das allgemeine Strafgesetz keine Strafsanktion kenne. Der Absatz 3 des § 25 müsse negativ gehalten werden, denn es gehe nicht an, von einem Vorgesetzten eine positive Tätigkeit zu verlangen, damit die Untergebenen ihre politischen Rechte ausüben.

Ferner beantragt Redner, im § 30 das Wort „Soldatenräte“ zu streichen, um mit dieser Bezeichnung der Institution nicht bei der Entente Misstrauen hervorzurufen.

Schließlich verlangt der sprechende Staatssekretär, dass zum erleichterten Abbau der bestehenden Wehrmacht gleichzeitig mit den Werbekommissionen auch die Abfertigungskommissionen für die Volkswehr in Tätigkeit treten und die Abfertigungsbedingungen für ausscheidende Volkswehrleute sofort bekanntgegeben werden. Es sei notwendig, jedem Volkerwehrmann Klarheit zu geben, inwieweit er vom Staate Hilfe zur Ergreifung eines neuen Berufes erhalte, damit er sich darnach entscheiden könne, ob er sich bei der Werbekommission oder bei der Abfertigungskommission melden wolle. Für den Redner sei die Zustimmung zur Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung nur im Falle der Gewähr für das gleichzeitige Funktionieren der beiden Kommissionen möglich.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erwidert auf die Ausführungen des Unterstaatssekretärs Dr. R e s c h, die Kostenfrage sei im Koalitionskomitee eingehend erörtert worden. Dabei habe sich herausgestellt, dass das Söldnersystem absolut genommen, am billigsten komme; eine Miliz bewirke zwar einen höheren Grad der Wehrhaftigkeit, verursache dafür aber auch ganz beträchtlich größere Auslagen. Im Koalitionskomitee sei auch das System einer Halbmiliz erwogen worden, bei dem etwa jeder zehnte Mann einzurücken hätte. Dieses System würde aber eine Heeresstärke über das uns im Friedensvertrag zugestandene Ausmaß ergeben und wäre durch die Notwendigkeit entsprechender Entlohnung der vom Los getroffenen Personen sehr kostspielig gewesen. Eine genaue Erfordernisaufstellung für die neue Wehrmacht sei noch nicht möglich, da derzeit weder die Stärke des künftigen Heeres, noch die Höhe der Besoldung feststehe. Das jetzige Militärbudget sei jedoch unvergleichlich niedriger als jenes der alten Monarchie oder der Nachbarstaaten. Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben habe das Militärbudget des letzten Friedensjahres über 50% betragen, jetzt stelle es sich auf 5%, beziehungsweise wenn die Staatsschulden außer Betracht bleiben, auf 9% der reinen Staatsausgaben gegenüber 15 ½ % früher.

Mit der Einsetzung eines Kuratoriums für die nichtmilitärische Ausbildung der Wehrmänner könne Redner sich nicht einverstanden erklären; eine derartige Regelung würde der dem Staatssekretär für Heerwesen in der Verfassung auferlegten Verantwortlichkeit durchaus widerstreiten. Der mit dem Antrag verfolgte Zweck werde übrigens dadurch erreicht, dass nach § 24 in die Bildungsstelle ständige Delegierte der Staatsämter für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft sowie des Unterrichtsamtes zugezogen werden.

Die Abänderung des Absatzes 3 des § 25 in eine negative Fassung wäre eine Abweichung von den Vereinbarungen im Koalitionskomitee die dahin zielten, den Vorgesetzten unter Umständen auch zu einer positiven Tätigkeit zu verhalten, wie etwa nach dem Muster der letzten Wahlen in Frankreich zur Vornahme von Amtshandlungen in Wahlsachen.

Gegen die Aufnahme von Strafbestimmungen bezüglich der Behinderung in politischen Rechten und der Nötigung erhebe der sprechende Staatssekretär keinen Einwand, da ja nur juristische Gründe maßgebend waren, dass der Standpunkt des Koalitionskomitees in dieser Hinsicht verlassen wurde.

Weiters könne, wenn der Kabinettsrat sich darüber einigte, der Ausdruck „Soldatenrat“ allenfalls noch in der Überschrift des § 30 weggelassen werden; im Texte des § dagegen müsse er an der einen Stelle, an welcher er noch vorkommt, bestehen bleiben.

Alle mit der Werbetätigkeit zusammenhängenden Fragen seien im Koalitionskomitee und über dessen Rahmen hinaus erschöpfend durchbesprochen worden und die Erlässe des Staatsamtes für Heerwesen in dieser Angelegenheit an die Unterbehörden bereits ergangen. Wegen der Abfertigung der Volkswwehrmänner schweben noch Verhandlungen mit dem Staatsamt für Finanzen, deren Abschluss die Bestimmungen darüber raschesten verlautbart würden.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r äußert sich zu der Frage der Aufnahme von Strafbestimmungen über die Behinderung in der Ausübung politischer Rechte und die Nötigung sowie zu dem Antrage auf Streichung des Ausdruckes „Soldatenräte“ in ablehnendem Sinne.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bringt den Wunsch vor, die Tätigkeit der Heeresverwaltungsstellen (§ 7) auf die rein militärischen Angelegenheiten einzuschränken und alle anderen bisher vom Militär besorgten Verwaltungsgeschäfte den ressortmäßig zuständigen Zivilbehörden zu überweisen. Weiters spricht er sich gegen die in der Begründung zu § 1 geäußerte Absicht aus, die „Zivilangestellten der Heeresverwaltung“ zu einer eigenen Beamtenkategorie zusammenzufassen und ihr Dienstverhältnis einer

besonderen gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Demgegenüber müsse der sprechende Staatssekretär beantragen, die beim Militär verwendeten Zivilorgane als Zivilstaatsbedienstete gleich den übrigen zu erklären und den für diese geltenden Vorschriften zu unterstellen. Vom finanziellen Standpunkt bedeute es ferner eine schwere Belastung, dass die bisherigen Angehörigen der Volkswehr im § 43 vom Eheverbot des § 27 nicht nur bei der Aufnahme anlässlich der ersten Bildung der neuen Wehrmacht ausgenommen werden, sondern nach § 48 davon noch bis zum 1. Jänner 1923 ausgenommen bleiben sollen. Diese Ausnahmebestimmung sollte aufgegeben werden, weil sie für den Staat eine monatliche Mehrbelastung von 4 - 5 Millionen Kronen an Unterhaltsbeiträgen bedeutet. Schließlich tritt Redner noch für die Festlegung des Beschlusses des Kabinettsrates vom 28. Oktober 1919 im § 43 ein, dass in die neue Wehrmacht nur Personen aufgenommen werden dürfen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft bis spätestens Ende Oktober 1919 erworben hatten.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h nimmt die Anregung des Vorredners, die Zivilangestellten der Heeresverwaltung in die Kategorie der übrigen Zivilangestellten einzureihen und den allgemeinen Dienstvorschriften zu unterstellen an. Weiters erklärt er sich bereit, im Motivenbericht zu § 7 den Wirkungsbereich der Heeresverwaltungsstellen ausdrücklich auf rein militärische Geschäfte einzuschränken. Die Ausnahmen vom Eheverbot für die Angehörigen der Volkswehr seien dem Wunsche entsprungen, in erster Linie das erfahrungsgemäß ruhigere Element der Verheirateten aus der Volkswehr für das neue Heer zu gewinnen. Es müsste daher bei dieser Ausnahme verbleiben, doch könnte der Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen durch Beschränkung der Geltungsdauer der Ausnahmebestimmung auf die Zeit bis zum 1. Jänner 1922 entgegengekommen werden. Im Gesetze die Aufnahme in das Heer auf Personen zu beschränken, welche die österreichische Staatsbürgerschaft bereits Ende Oktober 1919 besessen haben, schein dem Redner nicht angängig, da für späterhin die Möglichkeit offen gehalten werden müsse, auch Personen einzustellen, die sich etwa im Wege der Option nach dem angegebenen Termin für Österreich erklärt haben. Bei der ersten Bildung der neuen Wehrmacht sei für das Staatsamt für Heerwesen selbstverständlich der Kabinettsbeschluss vom 28. Oktober 1919 bindend und der sprechende Staatssekretär erkenne für den internen Vorgang ausdrücklich an, dass dieser Beschluss ungeachtet der Fassung des § 43 seine Geltung beibehalten habe.

Der Vorsitzende fasst das Ergebnis der Beratung dahin zusammen, dass der Kabinettsrat der Einbringung der Wehrgesetzvorlage in der Sitzung der Nationalversammlung am 14. Jänner mit nachstehenden Änderungen des Entwurfes zustimme:

1. Streichung des Wortes „Soldatenrat“ in der Überschrift des § 30;

2. Einschaltung eines neuen Paragraphen als § 34 mit entsprechender Abänderung der Zählung der folgenden Paragraphen, welcher besagt: „Ein Vorgesetzter, der einen Heeresangehörigen an der den Heeresangehörigen im § 25 gewährleisteten Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu hindern sucht, macht sich, sofern sein Verhalten nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt, eines Vergehens schuldig, das mit strengem Arrest von 1-5 Monaten bestraft wird.

Ein Heeresangehöriger, der einen anderen Heeresangehörigen durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an seiner Ehre zum Beitritt zu einer politischen Vereinigung oder zum Austritt aus einer solchen zu nötigen sucht, macht sich, sofern sein Verhalten nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt, eines Vergehens schuldig, das mit strengem Arrest von 1 - 5 Monaten bestraft wird.“

3. Abkürzung des Terminus im letzten Absatz des § 46 (künftig § 47) auf den 1. Jänner 1922;

4. Abänderung der Begründung im § 1 hinsichtlich der „Zivilangestellten der Heeresverwaltung“ im Sinne der Anträge des Staatssekretärs für Finanzen.

5. Einschränkung des Wirkungsbereiches der Heeresverwaltungsstellen in der Begründung zu § 7 auf die rein militärischen Geschäfte.

Endlich beschließt der Kabinettsrat, dass bis zur Aufnahme der Werbetätigkeit für die neue Wehrmacht auch die Abfertigungsbedingungen für die Angehörigen der Volkswehr bekanntgegeben worden sein müssen.

7.

Missbräuchliche Führung von Staatsgesprächen. Neuregelung der Hausverwaltung im ehemaligen Kriegsministerialgebäude.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h teilt mit, dass im Zuge der Maßnahmen zur Einschränkung der Staatsgespräche festgestellt worden ist, dass zwei Drittel der Staatsgespräche im Staatsamt für Heerwesen von den liquidierenden Stellen und den im Staatsamtsgebäude untergebrachten fremden Missionen ausgingen. Redner erblicke darin einen Missbrauch und habe daher die Benützung des Telephons im Amtsgebäude durch die genannten Stellen zu staatlichen Ferngesprächen eingestellt; er erbitte nunmehr die einheitliche Regelung der Frage durch einen Beschluss des Kabinettsrates.

Nach Erläuterungen des Ministerialrates Dr. O s t h e i m der Sektion 7 des Staatsamtes für Verkehrswesen über die internationalen Abmachungen hinsichtlich der Berechtigung fremder Vertretungsbehörden zur Führung von Staatsgesprächen, beschließt der Kabinettsrat nach

dem Antrage des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h.

Staatsgespräche können, die Fälle internationalen Rechtes ausgenommen, nur von österreichischen Amtsstellen geführt werden. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt dem Staatsamt für Verkehrswesen.

Im Zusammenhange damit regt Staatssekretär Dr. D e u t s c h eine Neuordnung der Hausverwaltung im Gebäude des Staatsamtes für Heerwesen an.

Der Kabinettsrat genehmigt in dieser Hinsicht den Antrag des Redners, die Verwaltung des früheren Kriegsministerialgebäudes dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu übertragen. Die Leitung der Haustelevonzentrale hat im Rahmen der Gesamtverwaltung die in Hause bereits untergebrachte Sektion 7 des Staatsamtes für Verkehrswesen zu übernehmen. Diese Stelle hat für die Instandhaltung und Bedienung der Hauszentrale zu sorgen und die daraus entspringenden Kosten verhältnismäßig auf die Benützer aufzuteilen.

8.

Festsetzung besonderer Postgebühren für Zeitungen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erinnert daran, dass der gelegentlich der Beratung der neuen Postgebühren gefasste Beschluss des Kabinettsrates vom 18. November 1919, für Zeitungen einen eigenen Tarif festzusetzen, noch der Durchführung harre.

Auf die Mitteilung des Staatssekretärs P a u l, dass darüber augenblicklich Verhandlungen mit den Zeitungsunternehmungen und Umfragen bei den Postdirektionen schweben, bestimmt der Kabinettsrat dem Staatsamt für Verkehrswesen zur Erstattung eines konkreten Antrages in der Angelegenheit einen Termin bis zum 30. Jänner 1920 zu setzen.

9.

Vollzugsanweisung zum Besoldungsübergangsgesetz.

Staatssekretär Dr. R e i s c h legt dem Kabinettsrate den Entwurf einer Vollzugsanweisung zum Besoldungsübergangsgesetz vor und erhält die Ermächtigung auf Grundlage dieses Entwurfes mit den Organisationen der Staatsangestellten Beratungen zu pflegen und die Vollzugsanweisung sodann zu erlassen.

10.

Gewährung einer einmaligen außerdienstlichen Geldzubeße an Pensionsparteien.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, den in

Österreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien mit Rücksicht darauf, dass die Neuregelung des Ruhe- und Versorgungsgenusses noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werde, zur Linderung ihrer Notlage eine einmalige außerordentliche Geldzubeuße im dreifachen Ausmaße der Ansätze der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1918, R.G.Bl.Nr. 450 flüssig zu machen. Die Zubeußen werden sich darnach auf einen Betrag zwischen 90 bis 378 Kronen stellen und einen Aufwand von zusammen etwa 17 Millionen Kronen erfordern.

11.

Abstempelung der 1 und 2 Kronennoten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass die Gründe, welche seinerseits für die Freilassung der 1 und 2 Kronennoten von der im März v. J. durchgeführten Banknotenabstempelung in Deutschösterreich maßgebend waren in Wegfall gekommen sind und nunmehr, wo in der Tschechoslovakei für diese Werte neue Geldzeichen eingeführt wurden und auch in Ungarn eine Banknotenabstempelung bevorstehen soll, alle Umstände dafür sprechen, die in Artikel 218 des Friedensvertrages ohnedies vorgesehene Abstempelung der 1 und 2 Kronennoten schon jetzt vorzunehmen. Die österreichisch-ungarische Bank sei von der Absicht verständigt worden und habe auch schon einen größeren Vorrat an abgestempelten Noten zur Beschleunigung der Aktion bereitgestellt. Die Abstempelung soll, um sie als Fortsetzung der früheren zu kennzeichnen und um sie nicht durch Anschaffung neuer Stempel zu verzögern, durch Verwendung des Stempelaufdruckes „Deutschösterreich“, wie bei den anderen Noten, jedoch in grüner Farbe erfolgen. Sie grundlegende Verfügung wäre sie bei der ersten Abstempelung im Wege einer Vollzugsanweisung aus Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes zu treffen.

Der Kabinettsrat stimmt der Abstempelung der 1 und 2 Kronennoten zu und ermächtigt den Staatssekretär für Finanzen zur Erlassung der vorbereitenden Vollzugsanweisung.

12.

Vollzugsanweisung über Errichtung und Aufgaben des Abrechnungsamtes.

Staatssekretär Dr. R e i s c h kündigt die Errichtung eines österreichischen Abrechnungsamtes mit dem Sitze in Wien an. Das Abrechnungsamt werde im Sinne des Artikel 248 des Staatsvertrages von St. Germain von einem durch das Staatsamt für Finanzen noch kundzumachenden Zeitpunkte an die Ordnung der Schulden von Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile, soweit sie nicht die individuelle Ausgleichung vorziehen, zu

besorgen, schon jetzt aber die Geschäfte und das Vermögen der Schutzstelle für deutsch-österreichische Vermögen im Ausland (Vollzugsanweisung vom 6. Juli 1919, St.G.B1.Nr. 369) zu übernehmen haben. Redner erbitte die Genehmigung der dem Kabinettsrate vorgelegten Vollzugsanweisung über diesen Gegenstand sowie der Satzungen des Abrechnungsamtes.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

Kabinettsprotokoll Nr. 136 vom 9. Jänner 1920

1) Renner: Nachricht bekommen, dass die Ungarn in Ödenburg ein neues Oberkommando eingesetzt haben und Kittsee Truppenansammlungen machen. Außerdem wurde mitgeteilt von ähnlicher Seite aber ungewiss, dass sie alle Deutschösterreicher, die in Westungarn leben, des Landes verweisen. Wir geben uns Mühe, den Sachverhalt festzustellen, aber dieser Fall wäre doch eine solche Herausforderung, dass wir uns dagegen zur Wehr setzen müssen. Daher Ausweisung aller Ungarn aus Wien und Österreich. Es ist noch kein Anlass zur Entschließung gegeben, weil die Nachricht noch nicht beglaubigt ist. Sie hätten bis zum 20.1. das Land zu verlassen, am 21. sollen Wahlen stattfinden. Vertrauensmänner von uns bewerben sich um das Mandat, haben leitende Stelle in den Wahlausschüssen, sodass die Wahlen zu einem beträchtlichen Teil zu unseren Gunsten ausfallen werden. Es ist sicher, dass die Entente eine Note gerichtet hat, sie dürfen nicht wählen in den Gebieten, die einem anderen Staat zuerkannt sind. Die Note wurde in Ungarn nicht veröffentlicht. Mit Ungarn wird kein Frieden geschlossen ohne dass uns Ungarn herausgeben. Ob die Ungarn Frieden abzulehnen wagen ist zweifelhaft.

Miklas: Wenn tatsächlich aus Westungarn Abgeordnete nach Budapest gehen und En. in die Welt setzen, die uns unangenehm sind, wie sollen wir uns dazu stellen.

Renner: Das geht uns nichts an. Von einer Wahlfreiheit ist in Ungarn überhaupt keine Rede, die Wahlen können uns kalt lassen. Die Ungarn machen andere Sachen, die ihnen alle Sympathien in Westen genommen haben werden. Die Verhältnisse rufen den ganzen Unwillen der Weststaaten, die Sache ist nicht ohne Bedenken für die Weststaaten. Die Ungarn werden entweder zurückweichen oder sie verrennen sich in eine Lage, die nur zu ihrem Nachteil ausgehen kann.

1) Die internationale Verkehrskommission soll ernannt werden. Wir haben einen Vertreter zu bestimmen. Ich habe mit Allizé gesprochen, der eine Verbalnote ankündigt. An die Spitze tritt Le Verve, ein Franzose nicht, ... das uns sehr angenehm ist.

Paul: Wir haben Fraueis(?) empfangen. Für diesen Empfang hatte ich Bedenken und habe Äußeres fragen lassen, ob ein Empfang gewünscht wird. Wir sind Partei und würden durch besondere Freundlichkeit Misstrauen der Nachfolgestaaten erregen. Heute Unterredung mit De Wyk. Dieser hat Kenntnis von Einspruch Allizé und hat ersucht, das Verkehrsamt [...] leiht, um De Verve anzuhören. Es wäre aber gut, wenn ein Vertreter des Äußeren erscheinen würde.

Renner: A. hat die Bemerkung gemacht, dass die Entsendung von Enderes in die Verkehrskommission doch nicht ohne Bedenken sei, weil E. bekannt sei als Feind der Franzosen und als Großdeutscher. Ich habe nicht gesagt, dass E. nationale Gesinnung hegt, aber gesagt, dass ich seiner Loyalität sicher bin. außerordentlich tüchtiger Fachmann, sprachlich geeignet. P. hat gemeint, man müsse eine solche Einwendung hinnehmen, aber es ist tatsächlich so, dass im Verkehrsamt die Sachkenntnis mit Sprachkenntnis verbindet, wie es bei den Verhandlungen nötig ist. Ich glaube, dass es nicht angeht, uns von einer auswärtigen Macht vorschreiben zu lassen, welchen Beamten wir verwenden. Unter Wahrung aller Empfindlichkeit A. verständigen, dass wir niemand anderen haben und Enderes mit der Vertretung in der internationalen Verkehrskommission betrauen wollen.

Paul: Hat E. Mitteilung gemacht und gefunden, dass er bereit ist zurückzutreten und keinerlei Empfindlichkeit im Amt zu zeigen. Ich habe auch ersucht jemand zu finden, sie beherrschen aber die Sprache nicht im erforderlichen Maß. E. hat nun durch diese Unterredung mit De Wyk versucht klärend einzuwirken. In Paris hat er keinen Anstoß erregt und die Ablehnung Allizés ist zurückzuführen auf die Angelegenheit des verstorbenen Grafen Richmond(?). Man könnte A. mitteilen, dass wir jemand suchen werden, bis dahin er sich damit begnügen

müsste, dass E. in die Kommission geht. Ich habe manche Schwierigkeiten in der Sache gehabt, man sucht zwischen mir und E. eine Kluft aufzureißen, innerlich und sachlich verstehen wir uns doch. Es versucht das nicht nur All. sondern auch Sigmund (?) im Tagblatt und diese versuchen auch in Prag gegen ihn zu wirken. Mir wurde nahe gelegt, E. nicht nach Prag zu schicken, denn der letzte Misserfolg dort sei auf E. zurückzuführen. Burger(?) hat sich damals mit E. einverstanden erklärt. Aber wenn sich unsere Schwierigkeiten halten sollten, dann dürften wir die Sache nicht wegen einer Personenfrage in Gefahr bringen.

Ellenbogen: Aufmerksam machen, dass die Mitglieder der Ententemission in unangenehmer Weise in die inneren Angelegenheiten einmischen. Rintelen hat mir telefonisch mitgeteilt, dass ein Mitglied der Ententemission ihm gesagt hat, dass die Regierung gegen die Landesregierung in der Frage der Wasserkräfte operiert. Wer es war, ist nicht heraus zu bringen. Rintelen erklärt, wenn die Regierung gegen das Land handle, wird das Land sich gegen die Regierung wenden. Es muss in einer Form dieser Übelstand abgestellt werden. Die Verwaltung ist ohnedies sehr schwer und wenn solche Verhetzungen dazukommen durch unrichtige Nachrichten der Ententemission, dann wäre jede Verwaltung ausgeschlossen.

Renner: Keine der Mächte mischt sich in die Dinge ein, auch nicht die Gesandten. Es ist immer die Gegenströmung hier, die sich hinter die Ententemächte stellt und Interventionen hervorruft. Auch bei Enderes ist es die Feindseligkeit des (Name?) die Ursache. Eine Nachgiebigkeit hätte keinen Sinn. Wir sind in der Gefahr, dass das immer geschieht, solange wir nicht jene, die eine äußere Macht in innere Sachen zu Hilfe zu rufen, abweisen können. Wir werden E. entsenden und sollten sich Widerstände ernstlich zeigen, würden wir ihn durch jemand anderen ersetzen. Die Sprachbeherrschung ist bei uns so selten. Es wäre die höchste Zeit, an den Mittelschulen Englisch und Französisch einzuführen, auch die Sprachen der Nachbarstaaten. Wenn wir keine Beamten mit Sprachkenntnissen haben, dann sind wir überhaupt nicht mehr verhandlungsfähig.

Paul: Ich habe einen Ausweg gefunden, dass ich im Amt einen Sprachkurs errichtet habe. Die Männer sind in 2 Abteilungen, Anfänger und Fortgeschrittene. Währungsnehmen gegen 120000 K Pauschale – 10 pro Monat, übrigens aus dem Pauschale ungefähr 2/3. Das sollte in anderen Staatsämtern nachgemacht werden.

Renner: Bestellung des Sekt.Chefs Enderes zum Vertreter in der internationalen Verkehrskommission genehmigt.

2) Zerdik: Ungarische Regierung hat Ausfuhrbewilligung verboten für 50 Waggon Flachdruckpapier. Erstens dass der große Mangel an Papier für Zeitungen und Papierversandgewerbe. Der Wert der 50 Waggon ist mit 10 Mill. K veranschlagt, 20 K gegen 3.71. Könnte um Flachdruckpapier oder um Schleichhandelpapier handeln. Gegen 1000 Stück Schlachtrinder. Sollten mit Rücksicht auf den großen Papiermangel nicht zustimmen.

Renner: Entscheidung ist schwer, weil wir die Dinge nicht übersehen können.

Zerdik: Mit dem Papier geht es uns so schlecht. Das Papier soll gleich abgestellt werden. Es dürfte sich um Papier für Plakatdruckerei für die Wahlen handeln.

Loewenfeld: Ich weiß nicht, ob das schon der Abschluss der Verhandlungen ist. Ich möchte für onerose Bestimmung annehmen. Sie sollten uns den freien Einkauf in einzelnen Gebieten freistellen, sie haben aber erklärt, dass wir die Differenz zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis abführen sollen. Wie die Verhandlungen jetzt stehen, weiß ich nicht.

Renner: Noch Zusatz, dass die Forderungen des Amtes für Volksernährung berücksichtigt werden müssen.3) Ellenbogen: am 5.8. habe ich Vereinbarung mit Vorarlberg betreffend den Ausbau des Spullerseewerkes vorgelegt und die Genehmigung dazu erhalten. Als

Gegenleistung wurde von uns eine Subvention von 1 Milliarde K zugesagt für die Verwaltungsarbeiten am Lünersee. Dieser ist an der anderen Seite des Tales und wird bisher von den Geologen als unwichtig betrachtet. Die Fortsetzungsarbeiten über die Form der Abdichtung des Sees, dazu soll eine Subvention geleistet werden. Nun wurde als Bedingung dazu von uns gestellt, dass das Land alle Vorkehrungen für den Bau des Spullerwerkes unterstützt und fördert und dass die jeweilige Anweisung über motivierten Antrag des Landesrats erfolgt. Diese ersten Bedingungen sind erfüllt, dass der Landesrat die verschiedenen Abkommen mit den beteiligten Gemeinden genehmigt und auch unser Staatsamt für Verkehrswesen hat die Genehmigung erteilt. Nach dieser Richtung wurde die Sache erledigt. Am 22.9. ist der Landesrat um Anweisung einer Rate von 400000 herantreten. Es fehlt jetzt freilich noch die Konsenserteilung, aber da das Verkehrsamt bestätigt den begünstigten Bau für das Werk zu beanspruchen, Land- und Forstwirtschaft, so ist kein weiterer Anlass, diese Subventionserteilung hinauszuschieben. Kritik wäre zu üben an den Arbeiten für dieselbe Subvention bewilligt ist. Es scheinen Arbeiten gemacht zu werden, welche nicht bloß Vorbereitungsarbeiten sind, wie die Regelung einer Fernleitung, sondern solche, die den Eindruck machen, dass der wirkliche Bau in Angriff genommen werden soll. Aber das geht uns nichts an, wir haben auch gegen einen wirklichen Bau nichts. Stelle Antrag, dass diese 400000 Kronen flüssig gemacht werden, jedoch der Landesregierung mitgeteilt wird, dass diese unter der Forderung der Konsenserteilung für das Spullerseewerk erfolgt und die Landesregierung sich mit der Erklärung des Baus als begünstigter Bau bereit erklärt. In dieser Hinsicht hat Landeshauptmann dem Vizekanzler ausdrücklich verpflichtet.

4) Tandler: Für das Jugendgericht wird ein Gebäude gesucht. Vor einiger Zeit kam Korporation des Jugendgerichts zu mir und hat mich auf die schlechte sanitäre Unterbringung aufmerksam gemacht. Sekt.Chef. Haberler hat Bericht gemacht und hat daher das ganze Landesgericht anzusehen. Schon Juli und August mit der Frage beschäftigt. Ich mische mich nicht in ein anderes Ressort ein, bin aber verpflichtet darüber zu sprechen, weil die Gefahren, die der Allgemeinheit daraus drohen, sind enorm. Fleckfieber geht immer von Gefangenhäusern aus. Es muss darauf gedrungen werden, dass solche Dinge sich bei uns nicht ereignen können. Besprechung hat stattgefunden und es käme an das Justizamt. Ausfertigung mit Bitte so rasch als möglich die Anweisung der Badeanstalt im Landesgericht durchzuführen und eine Entlausungsstation zu bauen. Wir haben uns zur Mitarbeit bereit erklärt und Haberler alle Auskünfte geben lassen. Sache ist im Sand verlaufen. Der Überbelag des Landesgerichts ist ganz ungeheuerlich. Der Hofrat Altmann hat mitgeteilt, dass es für 1000 berechnet ist und über 1800 beherbergt. In einzelnen Zellen sind statt 5/14, 9/19, 10/20. Die Mehrheit der Zellen ist doppelt gefüllt. Die Häftlinge können daher nicht rein gehalten werden. Eine wirkliche Sanierung der Sache könnte nur möglich sein, wenn die Zahl der Häftlinge herabgesetzt werden könnte. Wir haben die verschiedenen Abteilungen des Landesgerichts durchsucht, nur auf die hygienische Einrichtung. Das Landesgericht bezüglich seiner sanitären Maßnahmen spottet jeder Kultur. Die Verhältnisse sind entsetzlich. Im Landesgericht besteht bis heute das Kübelabfuhrsystem. Es war eine Pein für alle Häftlinge als sie in normaler Zahl in den Zellen waren. Der Gestank in den Zellen ist entsetzlich. Es ist unmöglich, dass die Leute es in Zellen aushalten können. Die Badeeinrichtungen sind eigentlich nur platonisch vorhanden. Sie sind so klein und sind so untergebracht, dass ein Abbaden der Häftlinge unmöglich ist. 3-6 Monate nicht gebadet. Die Küche ist ein Fiasko, nicht betonierte Ecken mit unzulänglichen Nebenräumen, Boden verwahrlost, Maschineneinrichtungen unzulänglich. Die Küche ist für 800 gebaut und seit Jahren nicht repariert worden. Die Mehrheit der Häftlinge würde das Essen erbrechen, wenn die die Küche sehen würden. Inquisitenspital ist untergebracht in einem Traktteil des Landesgerichts. Es gibt dort Zellen, in welchen die Sonne nicht scheint. Dort sind Tuberkulose mit anderen Häftlingen gemischt untergebracht. Die Häftlinge leiden stark an

Kräuze. Es sind furchtbare Verhältnisse wie in den Kasematten des Spielbergs. Ganz anders steht es mit der Verlausung. Da kein Mensch entlaust werden kann, die Aufnahmeräumlichkeiten sind geradezu komisch. Würden sie verbessert werden, so sind die Zustände doch unglaublich, weil jeder Häftling verlaust ist oder es sicher werden muss. Es gibt keine Entlausungsanstalt. Während des Krieges hatten wir 1000 von Entlausungsanstalten. Es ist unbegreiflich, eine solche Mitten in Wien zu erbauen, damit wird der Rahmen der Humanität verlassen und es beginnt der Selbstschutz. Die Besucher können nicht lausfrei erhalten werden. Während wir jeden einzelnen Heimkehrer entlausen, haben wir Menschen herumgehen, die verlaust sind. Einer Fleckfieberepidemie könnten wir nicht Herr werden. Es ist eine ständige Gefahr für Wien. Wir müssen fordern und ich müsste jede Verantwortung für die Ablehnung verweigern, dass dort eine Entlausungsanstalt gebaut wird, dann können die Zellen entlaust werden und die reinen Gefangenen zurückzustellen. Die Erfahrungen in den Kriegszeiten haben gezeigt, dass eine Entlausungsanstalt das Fleckfieber zum Verschwinden bringt und die einzelnen Fälle unschädlich gemacht werden können. Es ist sehr schwer für die Gefangenenhausverwaltung in diesen Dingen etwas zu tun. Der organisatorische Aufbau ist unbegreiflich, er erinnert an die Organisation in den Militärspitälern. Hofrat Altmann hat gestanden, dass er nicht die Aufstellung eines Ofens selbst durchführen kann, er ist nicht Herr seines Hauses, es besteht eine technische Nebengruppe, es scheint mir so als bliebe die Sache organisatorisch korrekt. Es ist nötig, dass die gesamte Gewalt in einer Hand ist. Ich hätte es nicht vorgebracht um unangenehm zu werden, es berührt mich nur, dass solche Zustände eines Kulturstaates unwürdig sind und protestieren muss, dass man die Wiener Bevölkerung einer solchen Gefahr aussetzt.

Ramek: Bin Tandler sehr dankbar für die Ausführungen, wäre noch dankbarer gewesen, wenn mir das Ergebnis früher bekannt gegeben worden wäre. Der Justizverwaltung sind die Sanitärverhältnisse im Landesgericht als schwierig bekannt. Dass sie so krass sind, konnte nur ein Fachmann erkennen. Ein Grund liegt in der Kriminalität der Zeit. 100 % überbelegt, trotz aller prozessualen Hilfsmittel um die Zahl herabzudrücken. 3500 abgeurteilte Delinquenten warten auf den Strafvollzug, es muss Strafaufschub gewährt werden, weil kein Platz ist, bewilligt das Gefangenenhaus Entlastung durch andere Gefangenhäuser, auch die sind überbelegt. Ebenso die Strafanstalten. Damit ist nichts zu machen. Einen Teil der Häftlinge müssten wir nach Stein überführen und die Durchführung der Untersuchung durch das Kriegsgericht in Krems durchführen lassen müssen. Ist gegen die Strafprozessordnung und eine Entziehung von einem ordentlichen Richter. Ein Moment ist so schwer gewesen die Justizverwaltung, auch in Kleinigkeiten Abhilfe zu schaffen, weil sie nicht Herr in den Justizgebäuden ist, sondern die Gebäudeverwaltung in den einzelnen Landesregierungen. Es geht immer ein Aktenwechsel hervor, es ist sehr schwer, auch nur einen Ofen zu setzen. Ich habe bereits diese Frage einer Klärung zuführen wollen und die Anregung gegeben, dass die Gebäudeverwaltung für alle Justizgebäude dem Justizamt übertragen werden. Die Entscheidung darüber dauert natürlich sehr lange. Die Verhältnisse sind nicht in der letzten Zeit entstanden, die Schäden gehen auf Jahrzehnte zurück. Wenn man alle die erhobenen Anstände beseitigen wollte, so müssten die Gebäude aufgelassen und neu gebaut werden. Wie soll man das heute machen, wo wir nicht einmal das Jugendgericht unterbringen können. Der schwerste Übelstand, die Verlausung könnte gesteuert werden. Es ist bisher noch nicht geschehen, weil der Justizverwaltung die Durchführung und Entscheidung dieser Maßnahmen entzogen ist als Sache der Gebäudeverwaltung bei der Landesregierung. Es wäre denkbar, als ich eben von Seite des Kabinetts die entsprechende Unterstützung und erforderlichen Kredite erhalten würde, damit wird man die Frage nicht rasch lösen können, es spielt Mangel an Mittel und Arbeitskräften mit und es wird eine geraume Zeit erfordern bis die Missstände beseitigt werden können. Seitens der Justizverwaltung und des Hofrats Altmann als Leitung des Gefangenenhauses geschieht alles zur Beseitigung der Missstände. Vor Monaten waren die Verhältnisse viel schlechter und Altmann hat viel verbessert im Bereich seiner Möglichkeiten.

Eisler: Tandler hat nur ein bestimmtes Verlangen gestellt, Errichtung einer Entlausungsanstalt. Ich habe bereits vor einiger Zeit auf Grund der Veröffentlichung Zeitungen darum interessiert. Die Forderung der Mittel für eine Entlausungsanstalt ist an das Finanzamt gelangt und dort noch nicht erlaubt worden. Die Finanzverwaltung sollte eine rasche Erledigung veranlassen. Die Verhältnisse wie in Wien sind noch immer günstiger als die Aufmerksamkeit in Wien weiteren Kreisen darauf gelenkt wird. In den Provinzorten sind die Gerichte noch schlechter untergebracht, größere Überfüllung haben. Dort sind die Verhältnisse noch furchtbarer. Es sind das Unterlassungen der früheren Justizverwaltung und die sich im Krieg ungeheuer verschlechterte. Im Krieg ist eine große Gleichgültigkeit eingetreten und man hat schließlich immer noch gesagt, dass in den Zivilgefängnissen besser ist als in den Militärgefängnissen. Vieles ließe sich bessern, vor allem die Zahl der Untersuchungshäftlinge noch zu reduzieren und die Untersuchungshaft nach Möglichkeit abzukürzen. Es wird auch Strafvollzug aus den landesgerichtlichen Gefängnissen entfernt werden können und bezüglich des Belages eine Reduktion herbeizuführen. Sehr zweckmäßig wäre, wenn die Beschwerden Tandler nicht etwa nur in einer allgemeinen Aufzählung bestanden hätten, sondern zusammenfassend dem Justizamt zur Verfügung zu stellen. Es wäre nützlich, wenn eine gleiche Kontrolle auch bei den Gefängnissen in der Provinz eingreifen würde und keine Einwendung erhoben würde, dass Mittel für diese Zwecke aufgewendet wird. Ich habe Hemden und Leintücher zu bekommen getrachtet, bin aber abgewiesen worden.

Ramek: Es ist meine erste Aufgabe die Zustände in den Gefangenhäusern und Strafanstalten festzustellen. Ich habe Funktionäre des Staatsamtes in die Länder entsandt, es sind OÖ, Szbg., Stmk. bereits inspiziert und die Verhältnisse sind fast überall sehr schlecht, besonders in Linz. Inzwischen ist manches geschehen. Die Verhältnisse waren außerordentlich schlecht. Die Versorgung der Häftlinge mit Wäsche und Kleidern steht sehr traurig. Wir müssen sie ohne Wäsche entlassen. Haben versucht aus den Beständen der Flüchtlingsfürsorge etwas für die Gefangenen bekommen zu können, wurden aber abgewiesen.

Tandler: Diese Wäschegeschichte ist mir bekannt, ich interessiere mich amtlich auch nicht dafür, ob der Häftling mit einem Hemd weggeht, aber er hat auch dort kein Hemd, auch kein Leintuch, auch keinen Strohsack. Die Leute tun an Reinlichkeit was sie können. Die Gänge sind musterhaft rein, aber ich habe keine Personalanklage, sondern nur gegen die Institutionen. Die Einrichtungen an sich sind ganz unzulänglich. Es ist unmöglich, dass Kübelsystem bleibt, das kann aber nicht sofort geändert werden, ich muss aber eine Entlausungsanstalt zum Schutz von Wien bekommen.

Fink: Der Bericht Tandlers wird zur Kenntnis genommen und ersucht, dem Staatsamt für Justiz diesen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

5) Ramek: Exekutionsfreiheit

6) Deutsch: Wehrgesetz. Koalitionskomitee hat die Bestimmungen des Wehrgesetzes überprüft und sie in der vorliegenden Form genehmigt. Kleine stilistische Abänderungen wurden dem Kabinett überlassen. Die Grundzüge wurden genehmigt. Parlament und Ausschüsse werden Grundzüge beibehalten. Ich habe dem Wehrgesetz nichts mehr hinzuzufügen. Das Ergebnis der Beratungen liegt vor und ist im Motivenbericht begründet. § 15 Abs. 2. In der Koalitionssitzung wurden 2 Bestimmungen verlangt, dass jene Vorgesetzten, die die Soldaten in einer Form zu einer politischen Form nötigen zu anderen politischen Handlungen zwingen wollen, zur Verantwortung zu ziehen sind. Ähnlich sei zu behandeln ein Soldat, der den anderen nötigt einer politischen Organisation anzugehören. Auch das Vorgehen eines Wehrmannes sollte in gleicher Weise bestraft werden. Wir hätten an sich beide Bestimmungen aufzunehmen, aber die Juristen haben aufmerksam gemacht, dass das nicht möglich sei. Wenn ein Amtsgewaltmissbrauch vorliegt, so geschieht das auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes. Deshalb haben wir uns begnügt diese beiden Bestimmungen in den

Motivenbericht aufzunehmen, wobei im Absatz 2 ein kleines Versehen geschehen ist, als hier als Missbrauch bezeichnet wurde, dass ein Vorgesetzter---

Vermögensabgabe eingebracht mit Rede Reisch, wann doch Vermögensabgabe, dann Gesetz am nächsten Tag und ich dazu spreche

Resch: Ich vermisste im Wehrgesetz und Motivenbericht eine Aufstellung über die Kosten des Heeres. Wir haben gesprochen von 30000 Mann, wir wissen nicht, was das Kosten wird. In anderen Fällen wird immer die Kostenfrage angeschnitten, das ist hier nicht geschehen. Ich bin Gegner gegen die Aufstellung eines solchen Heeres. Das ist eine unproduktive Auslage, um die ½ Milliarde könnten wir etwas anderes schaffen. Deutsch hat erklärt, dass Absatz 3 § 15 nicht in das Gesetz aufgenommen werden kann. Es könnte eine Bestimmung vorgenommen werden, dass jeder, der einen Wehrmann an der Ausübung seiner politischen Rechte hindert, strafbar ist und nach den allgemeinen Strafbestimmungen bestraft wird. Der Motivenbericht genügt nicht. Beantrage § 25 Abs. 3 gestrichen und dafür eine Negativbestimmung hinein. § 24 wird von Vorbereitung für das bürgerliche Leben gesprochen. Die Wehrmänner haben viel freie Zeit, da sollen sie ausgebildet werden für einen Beruf. Dazu ist notwendig ein Kuratorium zu schaffen, welches die Leitung der Ausbildung zu übernehmen hat. Dort soll nicht nur Staatsamt für Heerwesen maßgebend sein, auch Unterricht, Handel und Gewerbe und Landwirtschaft.

Ramek: Ich war bei Koalitionskomitee nicht anwesend, aber die Mitteilung, welche ich erhalten habe, läuft dahin, dass man sich über die Grundzüge des Gesetzes geeinigt hat bis auf drei Punkte, welche noch im Kabinett zu besprechen wären. 24, 25, 30. Ich verweise darauf, was Resch sagte. § 25 würde ich für meine Person glauben, dass es nicht notwendig ist, das Gesetz hinzunehmen, dass der Kommandant oder Vorgesetzte, welcher einen Heeresangehörigen an der Ausübung seiner politischen Rechte hindert, sich des Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt schuldig macht, denn das wäre die Formulierung eines neuen Tatbestandes und man sollte soweit nicht gehen. Das allgemeine Strafrecht reicht aus und eine positive Bestimmung würde das Strafgesetz abändern. Das was erforderlich wäre, ist die Umstilisierung des Absatzes 3 in eine negative Fassung. Die Vorgesetzten haben zu sagen, das ist zu viel verlangt. Das ist zu viel verlangt. Nirgends ist ein Vorgesetzter verpflichtet, eine positive Tätigkeit zu entfalten, dass ein Untergebener solche staatsbürgerliche Rechte ausübt, die Verpflichtung kann nur negativ sein, dass er ihn nicht hindern darf. Dieser Absatz wäre umzuändern aus der positiven Fassung in eine negative. Ein Vorgesetzter darf die Heeresangehörigen an der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes nicht hindern. Was das Moment der Nötigung von Heeresangehörigen gegenüber sich einer parteipolitischen Organisation anzuschließen oder eine andere zu verlassen, so wäre es richtig und sollte man diese Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, sei es im § 25 in Anschluss an Absatz 3 oder dass man sie unter die Strafbestimmung aufnimmt und dafür, wenn auch nicht besonders hohe Strafsanktion aufstellt, denn an und für sich ist eine solche Tätigkeit, die wir nur deswegen bei Militär verabscheuen, um dem Grundsatz des § 15 Rechnung zu tragen und dass man als solche parteipolitischen Bestimmungen fernzuhalten hat und kein parteipolitisches Instrument wird. Dieses Vorgehen hat besonders im Gesetz als eine Verfehlung hervorzugehen. Die Bestimmungen des Strafgesetzes, auch des Militärstrafgesetzes bieten keine Strafsanktion für eine solche Nötigung. § 30, Vertrauensmänner, Soldatenräte: dieser § ist bereits im Wesen vereinbart in der Koalition. Ich weiß nicht, welchen Eindruck das auf die Entente macht, ob es die Kreditfähigkeit heben würde, ich würde aber in dieser Richtung beantragen, dass, wenn schon diese Einrichtung vielleicht heute bleiben kann, wenn wir sie schon darin lassen, nach außen hin die Spitze in der Weise abbrechen und das Odium benehmen, dass das Wort Soldatenrat gestrichen wird und nur Vertrauensmänner überlassen. Die Anwerbung des neuen Heeres erfolgt nach dem Gesetz auf Grund von Weisungen des Heeressekretariats. Es wird eigene Werbekommission

aufgestellt. Nun möchte ich hier ganz offen sprechen. Es ist Tatsache, dass die Regierung deswegen so wenig Macht hat, weil sie das heutige Heer nicht recht in der Hand hält. Ich glaube es wäre der Wunsch aller und im Interesse einer geordneten Staatsgewalt gelegen, wenn wir bei der Aufstellung des neuen Heeres mit den bestehenden Zuständen aufräumen und eine Armee erhalten, die jeder parteipolitischen Bestellung fern gerückt ist und einzig ein Instrument der Ordnung ist in der Hand der Regierung, damit die Regierung ihre Änderungen und den Gesetzen Nachdruck verleihen kann. Eine Umänderung des Heeres ist nur dann zu erzielen, wenn wir ein neues Heer schaffen und das alte abbauen und daher halte ich es für nötig, dass nicht die Werbekommission allein aufgestellt wird, sondern in Tätigkeit treten sollte die Abfertigungskommission. Es möge der Grundsatz bekannt gegeben werden, unter welchen Modalitäten heute ein Wehrmann, der Volkswehr aufschiebt, welche Abfertigung er bekommt und das wäre nötig, dass man es jedem Einzelnen sagen kann und jeder es weiß, was er bekommt, wenn er sich nicht zur neuen Wehrmacht meldet. Es soll dann in seinem Ermessen sein, sich bei der Werbekommission oder bei der Abfertigungskommission zu melden. Dann würde der Möglichkeit der Volkwehrlaute Rechnung getragen und die Heeresverwaltung könnte sagen, das Militär zu sichten und sagen, dass wir nur Bevölkerungselemente in das neue Heer bekommen, auf welche sich die Regierung stützen kann. Ich halte das gleichzeitige Funktionieren beider Kommissionen im Hinblick auf diese öffentlich rechtlichen Gesichtspunkte für so wichtig, dass ich meinerseits nur die Zustimmung zur Anweisung des Gesetzes geben könnte, wenn Staatssekretär Deutsch hier die Erklärung abgibt, dass beide Kommissionen gleichzeitig funktionieren und wir auch erfahren, was jeder Mann beim Austritt aus der Volkswehr bekommt und welche Hilfe ihm geboten werden, dass er für die erste Zeit eine Grundlage für die Ergreifung eines neuen Berufes hat.

Deutsch: Finanzfragen. Die Finanzfragen wurden im Koalitionskomitee eingehend besprochen, Reisch war in Prag(?). Aus einer Depesche ist der Sachverhalt klar geworden. Wir haben alle Finanzmöglichkeiten betrachtet und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Söldnersystem heute das billigste ist. Bei einer Miliz, die aus politischen Ursachen nicht zu erreichen ist, wäre das Teuerste, denn wir würden sehr wehrhaft sein, aber die Kosten wären enorm groß wie in der Schweiz. Sie ist im Verhältnis zur Wehrhaftigkeit ein billiges Instrument aber nicht absolut. Im Koalitionsausschuss wurde angeregt, ein System einer Halbmiliz, jeder 10. Mann müsste einrücken, bei Überlegung sind wir dazu gekommen, dass dann ungefähr ein größerer Stand erreicht würde gegenüber jetzt 30000 Mann. Wir müssten die Leute doch bezahlen, weil es nicht jedermann ist, sondern nur jeder 10. Das könnte nicht bewältigt werden. Wir hätten letztlich keine Ersparnis bei einem Blick auf das Militärbudget sind die Kosten gar nicht groß. Ein Vergleich mit dem alten System ist nicht haltbar. Wir müssen die Summe in Relation setzen zum Gesamtbudget. Von den Gesamtausgaben des Staates hat das Militärbudget im letzten Friedensjahr ausgemacht über 30 %, heute dagegen 5 %. Wenn man die Staatsschulden nicht in Betracht zieht, sondern nur die reinen Staatsausgaben, dann ist das Verhältnis der Ausgaben des alten Staates 15 ½ und unsere nur 9 %. Bei allen Vergleichen ist das jetzige Heeresbudget gegenüber früher und gegenüber allen Nachbarstaaten geringer. Resch hat 2 Milliarden = 57 %, Die finanzielle Belastung ist unverhältnismäßig gering. Der letzte Ausweg eines Auswählens (?) der Gendarmerie würde die Sache noch verteuern, weil die Gendarmerie noch teurer ist. Dass wir keinen genauen Kostenvoranschlag vorlegen können, weil wir nicht wissen, wie viel wir aufstellen werden, wahrscheinlich nicht die ganzen 30000 Mann. Wir wissen auch nicht, wie die Besoldung sein wird.

§ 24 wird vorgeschlagen, an der Spitze der Unterrichtsorganisation des Heeres nicht Heerwesen steht, sondern ein Kuratorium Einvernehmen zu pflegen. Staatsrechtlich ist nur der Generalsekretär als verantwortlich möglich. Ein Kuratorium zu setzen ist unmöglich staatsrechtlich, weil ein Teil des Heerwesens auf andere Staatsämter überginge. In der Bildungsstelle werden ständige Delegierte der Staatsämter für Unterricht, Finanz, Handel,

Landwirtschaft, aber eingesetzt sein. Kuratorium vorzusehen wäre unmöglich und die Koalition zugestimmt hat. Auch die anderen Anträge sind nicht Kleinigkeiten, wie sie in der Koalition ausgemacht wurden, sondern die Sache selbst treffen. Wir schlagen vor, die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen. Der Vorgesetzte muss sagen, dass der Mann zur Wahl gehen kann, die negative Fassung ist ganz etwas anderes, dass der Vorgesetzte nur nicht verhindern darf zu wählen. Der Vorgesetzte muss die Möglichkeit bieten. Die Anträge über die Abänderung des § 15 bezüglich Missbrauches des Amtes gewährt.

Die Koalition ist auf dem Standpunkt gestanden beides in das Gesetz aufzunehmen. Missbrauch und Nötigung. Die Juristen haben uns davor gewarnt, diese Bestimmung aufzunehmen, wenn sie das wünschen, so werde ich nicht juristisch sein. Ich werde beide Bestimmungen aufnehmen, nur könnte man sagen ein Heeresangehöriger, welcher den anderen zum Beitritt zu zu nötigen sucht.

§ 30. Wir haben auch hier beraten, in denselben wurde Soldatenrat gestrichen, wir könnten es auch im Titel streichen. Werbesystem: nachdem wir ganz fertig waren, haben Christl. Soz. eine Darstellung des Werbesystems verlangt. Haben Vortrag im christl. soz. Klub gehalten und dann wurden alle Einzelheiten in der Koalition beraten. Schließlich sind alle Anträge angenommen worden und die Erlässe über die Werbetätigkeit sind herausgegangen. Die einen werden abgefertigt und die anderen nehmen wir auf. Die Aufnahme erfolgt nur nach langwierigen Unterhaltungen. Welche Abfertigung jeder Einzelne bekommt, wird erst mit dem Finanzamt beraten und die zu ändern liegt nicht in unserer Macht.

Bitte das Kabinett, es möge § 24, auch 25 keine Änderung vornehmen, sonder in die Strafbestimmung einen Absatz. Fink bezüglich der Nötigung müsste auch im § 25 etwas aufgenommen werden. Der Vorgesetzte darf nicht hindern, der Wehrmann wird nicht nötigen und die Strafbestimmungen hätten sich auf beides zu beziehen.

Eisler: Über die Tatsache der Koalitionsverhandlungen bin ich nicht informiert. Ich habe nur die Vorlage gesehen und meine, dass es weder nötig noch zweckmäßig ist, diese beiden Gebote und Verbote aufzustellen und an eine Strafsanktion zu knüpfen. Die Komplikation als Missbrauch der Amtsgewalt, wenn ein Wehrmann nur Ausübung seiner politischen Rechte gehindert wird, so wird damit ein Sonderfall des Amtsmissbrauchs festgestellt ohne Rücksicht auf die allgemeinen Voraussetzungen. Im Allgemeinen ist ein solches Verhalten eines Vorgesetzten immer ein Missbrauch und es kann daher die Beurteilung dem Gerichte überlassen bleiben, wobei die Voraussetzungen des Missbrauchs vorliegen. Weiter zu gehen könnte zu Unzukömmlichkeiten führen. Eine negative Fassung würde noch unangenehmer wirken. Auch die Bestimmung über die Nötigung halte ich nicht erforderlich. Entweder handelt es sich um eine erlaubte politische Agitation, dann käme eine Divergenz heraus, werden unerlaubte Mittel angewendet, dann haben die Dienstvorschriften dafür zu sorgen, dass im Dienst solche Dinge unterbleiben.

Es wird am Besten sein, beides aus dem Gesetz zu eliminieren und bei dem jetzigen Entwurf zu bleiben. Die Nötigung hat heute kein Vergelten. Über die Form der öffentlichen Gewalttätigkeit kommen in Betracht, Beschimpfung, Beleidigung, alles das ist strafbar, welches Gebiet der Nötigung noch bleibt, ist unklar. Man würde in die Sache etwas hineinbringen, was unfertig ist und der Sache nichts hilft. Die Wirksamkeit von gesetzlichen Bestimmungen wird ungeheuer überschätzt und man wird so besser auskommen, als wenn man gerade das Wehrgesetz mit einem strafrechtlichen Begriff belastet.

Das Wort „Soldatenräte“ sollte nicht gänzlich gestrichen werden. Die Bestimmung den Soldatenräten gegenüber ist nicht überall gleich. In Steiermark wird die Einrichtung außer von den Kom. nicht angefochten. Ihre Tätigkeit ist von allen Politikern gut geheißten worden.

Fink: Beantragt worden bei § 24 letzter Absatz zu sagen, dass ein Kom. aus Heerwesen, Unterricht, Handel und Gewerbe und Landwirtschaft, dagegen hat Deutsch ausgesprochen. § 25 Absatz 3: es soll in die negative Form gebracht, dass sie behindert werden dürfen

anstatt dass sie sagen müssen. Dagegen hat sich Deutsch ausgesprochen und weiter ist noch gesagt worden es soll das, was im Motivenbericht enthalten ist, ins Gesetz kommen. In dieser Beziehung hätte Deutsch gar gemeint, wenn beides gemacht wird, so wird es möglich. Deutsch bei der ersten Verhandlung hat man die Fassung in das Gesetz nehmen wollen. Beides ist beschlossen worden, dass wegen des Nötigen etwas in das Gesetz kommt.

Deutsch: Es ist beides vereinbart, aber die Juristen sagen, es ist beides unmöglich. Man kann nicht etwas als Missbrauch erklären, was keiner ist oder bereits im Strafgesetz als solcher erklärt ist. Ebenso bei der Nötigung. Das ist eine Einheit. Entweder beides hinein oder beides heraus. Eine Trennung könnten wir nicht zugeben.

Fink: Die Anordnung die Vorgesetzten haben zu sagen. Wir hätten es lieber negativ, es bleibt positiv. Dann meine ich aber, es müsste das andere auch noch hineinkommen.

Deutsch: Es handelt sich um Hausdinge. Der Absatz würde bei einer Wahl sagen, der Vorgesetzte muss für die Urnen sorgen, Kommission zählt, das sind Automatisierungsmaßnahmen. Das lässt sich negativ nicht ausdrücken. Was negativ ausgedrückt werden soll, ist etwas ganz anderes, weil ein Missbrauch der Amtsgewalt möglich ist. Nunmehr wenn ein Vorgesetzter zu einer politischen Handlung zu zwingen versucht, so ist das ein Missbrauch der Amtsgewalt. Die Christl. Soz. haben gesagt, wenn ein Kamerad einen anderen nötigt, so ist das auch strafbar. Vereinbart, beides in das Gesetz aufzunehmen. Juristen sagen, die technischen Vorkehrungen sind klar und gehören in das Gesetz. Haben aber mit Amtsmissbrauch oder Nötigung nichts zu tun. Beides ist im Strafgesetz geregelt. Darüber hat das Strafgesetz und nicht das Wehrgesetz zu entscheiden. Wenn das Gesetz die Aufnahme beschließt, so muss der Missbrauch und die Nötigung aufgenommen werden.

Beides hinein nehmen

Ein Vorgesetzter, der einen Heeresangehörigen ----- ist zu bestrafen 2) ein Heeresangehöriger, der einen anderen zum Beitritt zu einer politischen Organisation oder zum Austritt aus einer solchen zu nötigen sucht, ist zu bestrafen.

Der Kabinettsrat beschließt gleichzeitig mit der Einwendung, dass Abfertigungsbedingungen bekannt geben werden.

Reisch: Wir sollten jede vermeidbare Ausgabe ersparen und da gibt § 7 zu Bemerkungen Anlass, welche die Aufstellung von Heeresverwaltungsstellen vorsieht. Diese Agenden sollten auf das Notwendigste eingeschränkt werden und alle Dinge besonders auch für die Zivilstaatsämter zentral verwaltet werden auch für das Heer zivil verwaltet werden und nur die militärischen Dinge den militärischen Verwaltungsstellen überwiesen bleiben. Im Motivenbericht ist auch ausgedrückt, dass die Militärverwaltungsstelle nur spezifisch militärische Verwaltung zu besorgen hat, während militärische Verwaltungsangelegenheiten den bestehenden Zivilverwaltungsbehörden angegliedert werden. Zum Motivenbericht zu § 1 so geäußerte Bemerkung. Dort ist vorgesehen, dass für den Verwaltungsdienst zivile Organe verwendet werden und das dienstrechtliche Verhältnis einer besonderen Regelung unterzogen wird. Eine neue Kategorie von Zivilangestellten zu schaffen ist immer bedenklich. Wenn wir schon Zivilangestellte haben, so können diese den bestehenden Gesetzen unterstellt werden. Änderung: die militärischen Zivilorgane sind Zivilstaatsbedienstete und unterstehen den für diese geltenden Vorschriften. Bei § 43 ist auch vorgesehen, dass alle verheirateten Volkswehrmänner bei der ersten Verwendung übernommen werden dürfen. Von 20 sind 10 verheiratet. Über 1000 mehr als 7 Kinder. Monatlich 4-5 Mill. Belastung. Das wäre zu vermeiden, wenn es dort heißt, dass nicht ausgenommen werden, die jetzt vorhandenen Volkswehrleute von dem Zeitpunktverbot des Gesetzes. Einschränken die Enthhebung vom Zölibat nur auf die Berufsmilitärs, nicht auf die Volkswehrleute, wenn davon nicht abgegangen wird, dann ist es überflüssig die Zölibatenthhebung im § 46 zu verlängern. Kabinettsrat hat am 28.10. beschlossen, in die neue Wehrmacht aufgenommen werden dürfen

nur jene, welche bereits die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, oder Ende Oktober erworben hatten. § 43 spricht nicht davon, jeder den Zustand erst erwirbt --- wir sperren dadurch diese Stelle einem Deutschösterreicher.

Deutsch: § 1 bzw. Motivenbericht hiezu. Schließe mich Reisch an und erkläre, dass die Zivilangestellten der Heeresverwaltung zu Zivilangestellten ernannt werden. § 7 – militärische Stellen sollen nur Militärisches verwalten. Kann im Motivenbericht darauf verweisen, dass diesen Stellen nur militärische Geschäfte zustehen werden. Verheiratete: wir haben für die Übergangszeit die Verheirateten zur Aufnahme zugelassen, weil die Verheirateten in der unruhigen Zeit ruhiger sind, mit denen man viel besser die Ordnung aufrechterhalten kann. Die Leute mit den vielen Kindern kommen wegen der Altersgrenze nicht in Betracht = bräuchten dann die Verheirateten nicht aufzunehmen. Auch § 43 trägt dem Rechnung. Österreichische Heimatzuständigkeit, die bereits erworben sein muss, so ist intern diese Regelung getroffen worden. Eine solche Bestimmung im Gesetz ist nicht möglich, im Motivenbericht überflüssig, der Kabinettsbeschluss wird sowieso befolgt. Beide ersten Anregungen nehme ich an, beide letzten lehne ich ab.

Reisch: Gegen Streichung Art. 3, 46 habe ich kein Argument gehört. 22 Personen möglich. Bei der Neuaufstellung sollen nur jene aufgenommen werden, welche bereits Ende Oktober Staatsbürger waren. Angesichts der Fassung des § 46 die Bestimmung des Kabinettsratsbeschlusses vom 28.10. aufrecht bleibt.

7) Deutsch: Kabinett hat sich mit staatstariflichen Gesprächen beschäftigt und Sparmaßnahmen angeordnet. Staatsamt für Heerwesen habe in besonders großer Zahl Staatsgespräche geführt. 2/3 der Gespräche sind Liquidierung und auf interne Ämter, welche im Staatsamt für Heerwesen ihren Sitz haben. Daraufhin habe ich die Gespräche gesperrt. Jetzt ist ein Protest der fremden Missionen eingelaufen. Mein Referent war bei Generalpostdirektion und hat gefragt, was wir tun sollen.

Antony: Wir sind in viele Verlegenheiten schon gekommen, weil im Heerwesen sich so viele Fremde befinden. Wir haben nur ¼ des Raumes, die anderen Liquidierung, Verkehrswesen und fremde Missionen alle die haben die Telefone kostenlos benützt. Wir meinen, dass diese ungeheuren Gebäude mit 1200 Zimmern, dass man die Verwaltung dieser Gebäude dem Militär aus der Hand nehmen soll. Das Kabinett wird ersucht, es möge die Verwaltung vom Heerwesen wegnehmen und der zuständigen Stelle, Staatsamt für Handel und Gewerbe übertragen Ich will dort Ordnung haben. Wir haben im Haus eine Hauszentrale. Telefonleitung könnte von Postdirektion übernommen werden und Kosten aliquot auf die Benützer aufteilen.

Renner: Haben keine einheitliche Gebäudeverwaltung. Mit dem Wegfall des Bauleitungsamtes ist kein Grund eine Ausnahme zu lassen. Ich habe nur den Eindruck, dass diese Sektion des Heeresamtes, diese Gebäudeverwaltung nicht genug Autorität besitzt, sei es sachlich oder persönlich. Dort müsste eine energische Persönlichkeit hingesetzt werden und in unmittelbarer Fühlung mit den anderen Ämtern sein, um die vielen Gebäudefragen zu lösen.

MR: Was die Staatsgespräche betrifft, welche die fremden Missionen führen: nach dem internationalen Tarifreglement, dessen Bestimmungen auch in unsere Fernsprechordnung übergegangen ist, sind die diplomatischen und kaiserlichen Vertreter der auswärtigen Staaten berechtigt, Staatsgespräche zu führen. Nach Zusammenbruch, als sich die fremden Missionen bildeten, seien sie herangetreten an die Telefonverwaltung um Erlaubnis zur Führung von Staatsgesprächen. Dabei wurde die Bestimmung über ausländische Vertretungen angewandt. Es war das nicht zu vermeiden, als das ehemalige österreichische Offiziere und Beamte waren und ihnen bekannt ist, wie schwer es ist, ein Überlandgespräch zu bekommen. Es war das ein Zugeständnis, das gemacht werden musste. Ob es heute noch seine Berechtigung hat, ist eine

andere Frage, es könnte überprüft werden. Der Antrag Deutsch müsste diesen Fall ausnehmen. Im Kriegsministerium handelt es sich um eine Hauszentrale.

Deutsch: Wir haben gehört, dass die Zahl der Staatsgespräche so groß ist, dass Private überhaupt nicht drankommen. Es sind aber nicht Staatsgespräche.

Ellenbogen: Die fraglichen Staatsgespräche würden als Deutsch Reisch Gespräche gelten, weil sie von einer Deutsch-Reisch-Stelle angemeldet werden.

Paul: Die einzelnen Ämter müssten Vorsorge treffen, dass ihre Tarifstelle nur solche Gespräche gesperrt werden. Das Staatsamt für Verkehrswesen wird beauftragt mit der Durchführung diesen Beschluss in die Wege zu leiten.

8) Deutsch: Zeitungen unter besondere Postgebühren fallen sollen. Beschluss ist noch nicht durchgeführt.

Paul: Hoheisl(?) hat mitgeteilt, dass er in Verhandlungen mit den Zeitungen steht und sich Sachbericht der Postdirektion geben lässt. Die Gebührenregelung soll in Zusammenhang gebracht werden mit Zugeständnis hinsichtlich der Art der Entrichtung der Gebühren.

Deutsch: Bericht bis 30.I.

9) Renner: Die Verhandlungen haben sich nur auf die Vermögensabgabe reduziert und wurde beschlossen, die Vorlage noch einzubringen mit der Erklärung, dass die Staatsregierung mit der Vorlage einverstanden ist und einzelne Herren Vorbehalte gemacht haben. Diese Vereinbarung des K.K. ist hinterher aufgekündigt worden.

Fink: Am Schluss der Verhandlungen hat Präsident gesagt, meritorische Sachen können wir nicht, das muss der Kabinettsrat machen.

Renner: Die Vorlage ist in der Reichspost erschienen. Wenn der Kabinettsrat hinterher eine Änderung vornimmt, so ist Reisch nach Lage der Dinge kompromittiert. Es geht schwer, das wichtigste Ressort in einer ihm gerade zufallenden Angelegenheit bloß zu stellen. Ich kann mir schon denken, dass das die öffentliche Meinung übel aufnehmen würde. Es ist ein Unglück, dass es veröffentlicht wurde. Ich möchte bitten, dass man die K. Verhandlungen nochmals zu führen, dass bei dieser Sachlage jeder, der sich beschwert erachtet, seine Erklärungen abgibt, aber das Kabinett kann den Finanzminister nicht abstechen lassen. Vorbehalt, dass einzelne Herren einen Vorbehalt machen.

Fink: Es ist für uns unmöglich. Ich habe gesagt, dass die Bestimmungen über die Krieganleihe den K.-Vereinbarungen nicht entsprechen und für uns unmöglich, ebenso § 25 und Verordnungsrecht nicht durchführbar wären. Daher sind sie für uns unmöglich. Wenn man sagen könnte, der Staatssekretär für Finanzen ist allein verantwortlich, dann hätten wir nichts zu sagen. Aber es ist eine Vorlage der Staatsregierung.

Stöckler: Ich weiß nicht, inwieweit wir einen Vorbehalt machen könnten. Für mich sind § 25 ff. infolge meiner Stellung unmöglich. Es ist undenkbar, dass nach Erklärungen Reisch ich aufstehe und Gegenerklärungen abgebe. Es ist noch nicht erhört worden, dass ein Gesetz eingebracht wurde, überdies ein Staatssekretär nicht die Möglichkeit hatte, dazu Stellung zu nehmen. Wenn eine meritorische Abänderung nicht möglich ist, so kann sie nicht eingebracht werden. Es wäre besser, in eine meritorische Beratung einzugehen. Man hätte zu einer Verständigung kommen können, aber jetzt kann man nichts machen.

Renner: Die Sache ist so schwierig geworden, weil wir wegen der Pragreise nicht verhandeln können. Man kann auch die Vorlage nicht zurückhalten, wenn die Vorlage nicht erscheint, ist Dr. Friedrich Adler, welcher die Mission hat den Plan Versammlung der Unterdelegierten zu verhindern schon bis letzter Sitzung des Wiener Ausschusses mit der größten Mühe verhindert hat, dass diesen Sonntag Demonstration für die Vermögensabgabe stattfindet. Wenn die

Abgabe nicht eingebracht wird, so kommt eine große Beunruhigungsdauer.

Resch: Die Einbringung kann nicht verzögert werden. Ein Ausweg wäre, trotz der Pragreise eine Kommission zusammenzustellen, 2 von jeder Seite, die sollen jeden §, welcher politisch nicht erträglich ist, abzuändern. Kriegsanleihe, § 15, § 40

Deutsch: Vorschlag wäre möglich gewesen, dass der Entwurf nicht in der Öffentlichkeit bekannt geworden wäre. Es muss so eingebracht werden und den Staatssekretär für Finanzen zu ermächtigen sein Vorschlag ----

Renner: Bitte morgen wieder in der Koalition anhängig zu machen und zu versuchen einen Ausweg zu finden.

Reisch: Es wird so dargestellt, als ob ich etwas Unmögliches verlangen würde. § 19 sagt: das Vermögen ist nach dem gemeinen Wert anzuschlagen. Bei Grund und Boden ... § 15. Kriegsanleihe entspricht dem Koalitionsprogramm. Anforderungsrecht ist eine rein technische Sache, über die man sich einigen kann.

Fink: Sie sind ganz falscher Auffassung, wenn Sie meinen, die 75 % seien zu hoch, wir wollen, dass die Koalitionsvereinbarung eingehalten wird.

Ellenbogen: Die Vorlage hat in der Öffentlichkeit entgegengesetzte Mitteilung entfesselt, aber es wird eine Einigung hervorkommen. Es handelt sich jetzt um die Frage, wie bringen wir es ein. Die beste Methode ist die Wahrheit zu sagen. Die Vorlage wurde fertig gestellt. Eine Vorbereitung im Kabinettsrat war zunächst wegen der Vorbereitungen der Pragreise und dann überstürzenden Ereignis nicht möglich. Die vorzeitige unerlaubte Veröffentlichung hat diese Beratungen unmöglich gemacht, es bleibt nichts übrig, als dass El. als einen Vorschlag des Staatssekretärs für Finanzen im Parlament einbringt. Mit diesen offenen Mitteilungen Staatssekretär für Finanzen als seinen Vorschlag einbringt und hervorhebt, dass die Einbringung nicht aufgeschoben werden kann, so sind wir aus der Geschichte.

Stockler: § 25

Renner: Das K.Komitee muss sich damit befassen, möchte bitten, dass während unserer Abwesenheit die Verhandlungen durchgeführt werden und das Ergebnis am Dienstag zur Kenntnis gebracht wird. Gottlieb, Grünwald

9) Vollzugsanweisung zum Besoldungsübergangsgesetz. Darf das weiter beraten und hinaus geben werden.

10) Zuschuss zu den Pensionsparteien einverstanden.

11) Abstempelung der 1 und 2 Kronennoten.

12) Abrechnungsamt: individuelle Abrechnung wäre besser zwischen Parteien.

15) Miklas: Aufklärung schuldig mit Rücksicht... dass alle diese Veröffentlichungen auf Entwürfen eines früheren Studierens der Beratungen beruhen, der Kabinettsrat ----

Renner: man könnte sagen dass das ---

Deutsch: Kommission tritt zusammen und wird über den Vorgang weiter verhandeln. Wenn die K. zu einem Beschluss kommt, dann kann es ihm noch angewiesen werden

KRP 136 vom 9. Jänner 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Flüssigmachung der ersten Rate (400.000 K) an das Land Vorarlberg für Vorbereitungsarbeiten zur Ausnützung der Wasserkräfte des Lünensees (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über die Exekution auf die Bezüge der im öff. Dienst stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Exekution auf die Bezüge der im öff. Dienst stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. das Wehrgesetz (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Begründung zum Wehrgesetz (11 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. den §§ 7 des Wehrgesetzes, Aufstellung von Heeresverwaltungsstellen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vollzugsanweisung zum Besoldungsübergangsgesetz (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorlage des StA. f. Finanzen über die einmalige außerordentliche Geldzubeße für Pensionsparteien (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortragsentwurf über die Abstempelung der Ein- und Zweikronennoten (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Vollzugsanweisung zur Errichtung und den Aufgaben des Abrechnungsamtes (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vollzugsanweisung über Errichtung und Aufgaben des Abrechnungsamtes sowie die Satzungen des Abrechnungsamtes (6 Seiten)

Antrag
=====

ad 3.)

Dr. E l l e n b o g e n betreffend Ueberweisung eines Teilbetrages von 400.000 Kronen an das Land V o r a r l b e r g für Vorbereitungsarbeiten zur Ausnützung des L ü n e r s e e s .

Der Kabinettsrat hat am 5. August 1919 die Vereinbarungen mit dem Landesrate in Vorarlberg genehmigt, auf Grund deren der Ausbau einer staatlichen Wasserkraftanlage am Spullersee für Zwecke des elektrischen Bahnbetriebes ermöglicht wird.

Als Gegenleistung für die anstandslose Erteilung der Konzession und für die Förderung aller sonstigen, mit dem Baue des Spullerseewerkes zusammenhängenden Angelegenheiten, wurde dem Lande Vorarlberg ein staatlicher Betrag von 1 Million Kronen zu den Vorbereitungs- und Ausführungskosten der Abdichtung des Lünersees bewilligt.

Die Flüssigmachung der einzelnen Teilbeträge wurde aber an die Bedingung geknüpft, dass das Land alle Vorkehrungen für den Bau des Spullerseewerkes (Konzessionerteilung, Grunderwerb und Regelung der Alpwirtschaftsfrage) zu unterstützen und zu fordern habe,

und dass die jeweilige Anweisung über motivierten Antrag des Landesrates erfolgen wird.

Am 22. September 1919 ist nun der Vorarlberger Landesrat an das NEMA mit dem Ansuchen herantreten, einen Teilbetrag von 400.000 Kronen flüssig zu machen.

Dieser Betrag von 400.000 Kronen soll für Vorarbeiten zur probeweisen Absenkung des Lünersees und zwar für nachstehend genannte Arbeiten verwendet werden



000001

Telephonleitung Brand-Lünersee
 Instandsetzung der Strasse Bürs-Brand und des Karren-
 wegcs Brand Schattenlagant-Lünersee,
 Bau einer Seilbahn Schattenlagant-Lünersee,
 Elektrische Kraftleitung Bürs-Brand-Lünersee,
 Beschaffung einer Bohranlage.

Die maschinellen Einrichtungen werden teilweise schon beschafft, teilweise ist die Bestellung schon erfolgt und die Aufstellung im Zuge.

Der Betrag von 400.000 Kronen verteilt sich auf die einzelnen Posten wie folgt:

Telephonleitung	K 15.000
Seilbahn	" 185.000
Elektr. Kraftleitung	" 150.000
Bohrmaschinen	" 40.000
für Unterkünfte etc.	" 10.000
Instandsetzung der Strasse und des Weges	" 30.000

Zur Zeit als dieses Ansuchen einlief, war die wichtigste Voraussetzung für die Flüssigmachung des Teilbetrages von 400.000 Kronen die Konsenserteilung des Spullerseeerkes nicht erfüllt.

Es wurden daher im kurzen Wege dem ^{Lomb}Verar-
 berg diese Hindernisse mitgeteilt und erst Ende De-
zember 1919 wurde die Frage der Alpwirtschaft am Spul-
lersee dadurch geregelt, dass das Land die Ueberein-
 kommen der St. E. V. mit den Gemeinden Klösterle, Dalaas,
 Inaerbraz und Bludenz genehmigte.

Nach dem Ergebnisse der wasserrechtlichen Verhandlung über das Spullerseeprojekt stünde nunmehr der Konsenserteilung an die

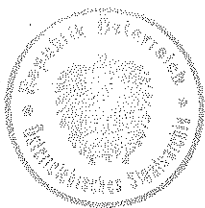


Staatseisenbahnverwaltung nichts mehr in Wege,
doch beabsichtigt die Staatseisenbahnverwal-
tung den Bau des Spullerseeewerkes als begün-
stigten Bau durchzuführen. Es müsste also auch
für diesen Fall die Zustimmung des Landes ge-
sichert sein.

Das Land Vorarlberg hat nun mündlich zu-
gesagt, diese Absicht der St.E.V. zu unter-
stützen; es kann demnach, wenn auch formell,
die Voraussetzung der Konzessionserteilung
für das Spullerseeewerk nicht erfüllt ist, doch
die Frage der Überweisung der K 400.000.- in
Erwägung gezogen werden und ich beantrag da-
her, dem Lande Vorarlberg K 400.000 zur Unter-
stützung der Arbeiten am Lünensee flüssig zu
machen und dem Lande dabei mitzuteilen, dass
XXXXXX diese Zuweisung unter der Voraussetzung
erfolgt, dass das Land die Konzessionierung
des Spullerseeewerkes anstandslos genehmigen
und der Erklärung als begünstigten Bau zu-
stimmen wird.

Schliesslich möchte ich noch darauf hin-
weisen, dass auch das Programm der Verwendung
der K 400.000 .- in gewissen Punkten zur Kri-
tik herausfordert, denn es werden in diesem
Programme eine Reihe von Arbeiten angeführt,
die wirtschaftlich erst dann motiviert sind,
wenn die Frage der Dichtigkeit des Lünensee ge-
klärt sein wird.-

Andererseits erscheinen nach den Erfah-
rungen auf diesem Arbeitsgebiete die Einzel-
posten viel zu gering bewertet. Ich empfehle
jedoch nicht, in diese Details der Frage ein-
zugreifen, obwohl die Gefahr besteht, dass
bei der vom Lande gewählten Disposition, die



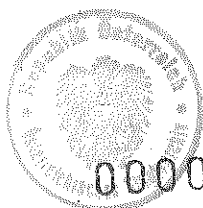
vielfach schon Arbeiten der Baudurchführung für das Lünenseewerk enthält, dem Lande grosse Auslagen ohne den gewünschten Erfolg erwachsen können.

Das Präliminare des Landes Vorarlberg enthält Anschaffungen von Bauinventar wie Bohrmaschinen. Diese Post lässt darauf schliessen, dass Vorarlberg die Arbeiten am Lünensee in eigener Regie durchführen will, ein Vorgang, der bei den immens grossen Kosten der Beschaffung des Bauinventars als unwirtschaftlich bezeichnet werden muss.

Andererseits aber lässt, wie schon erwähnt, die geplante Erstellung einer elektrischen Fernleitung von Burs und der Seilbahn darauf schliessen, dass Vorarlberg mit der tatsächlichen Realisierung des Kraftwerkes am Lünensee rechnet, denn für den Bau des Absenkungstollens allein, sind die geplanten Bauinvestitionen viel zu oppulent, da sich Bauvorbereitungsarbeiten wie am Lünensee insbesondere an den Probestollen am besten von Hand aus und nicht mit Maschinenbetrieb bewerkstelligen lassen.

Ich möchte es aber, wie schon bemerkt, vermieden wissen, das Land Vorarlberg in der Art der Durchführung ihrer Vorarbeiten für den Lünensee in irgendeiner Form bevormundend zu beeinflussen.

Wien, am 9. Jänner 1920.



000004

Schliesslich würde ich Wert darauf legen, wenn der Kabinettsrat beschliessen würde, dass weitere Teilzahlungen nur dann erfolgen werden, wenn die im Kabinettsratsbeschlusse vom 5. August 1919 geforderten Voraussetzungen voll erfüllt sein werden. Dies gilt daher für die Frage der Konsenserteilung, des Grunderwerbes und der Regelung der Alpwirtschaftsfrage.

Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, dass die an der Vorbereitung des Antrages der St.E.V. an den Kabinettsrat hinsichtlich der Erklärung der Durchführung des Spullerseeewerkes als begünstigter Bau nach der Kaiserl. Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G. Bl. Nr. 284 beteiligten Staatsämter diese Frage raschestens und im zustimmenden Sinne erledigen werden.



ad 5

Vortrag für den Kabinettsrat.
=====

Im § 22 Besoldungsübergangsgesetz ist der Regierung die Ermächtigung vorbehalten, bis zur gesetzlichen Regelung Vorschriften über die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und der nach dem Pensionsbegünstigungsgesetze in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten zu erlassen. Eine, wenn auch nur vorläufige Novellierung der Vorschriften über die Gehaltsbeschlagnahme erweist sich unbedingt als erforderlich, weil sonst die Gefahr besteht, da die unter dem Zwange der wirtschaftlichen Verhältnisse den Beamten zugebilligten Bezugserhöhungen zu einem nicht unerheblichen Teile ihren Gläubigern zufallen. Nicht nur die absolute Erhöhung der Bezüge, sondern insbesondere auch die teilweise Einbeziehung der bisher vollkommen pfandfreien Teuerungszulagen in die dem Zugriffe der Gläubiger unterworfenen Grundbezüge würde unmittelbar eine Erhöhung der im Exekutionswege vorzunehmenden Abzüge zur Folge haben, wodurch die Ziele der Besoldungsreform durchkreuzt werden könnten. Die Gläubiger können auf eine Vergrößerung der Abzugsquoten aus diesem Anlasse berechtigter Weise auch gar keinen Anspruch erheben. Durch Vollzugsanweisung der Regierung sollen daher die bisher geltenden Vorschriften im Wesen dahin geändert werden, daß der der Exekution entzogene Mindestjahresbezug - das sogenannte Existenzminimum - auf das Doppelte erhöht und im übrigen die Exekutionsfreiheit der noch heute bestehenden Teuerungszulagen, mit einer notwendigen Ausnahme zu Gunsten des gesetzlichen Unterhaltes,



aufrecht erhalten wird. Das Ausmaß des exekutionsfreien Betrages mußte einerseits in ein Verhältnis zur eingetretenen Erhöhung der Grundbezüge gesetzt, andererseits durfte hierbei die Rücksicht auf die Erhaltung der Kreditfähigkeit der Beamten nicht außer Acht gelassen werden. Die Vollzugsanweisung ist mit rückwirkender Kraft ausgestattet, so daß auch für die bereits eingeleiteten Exekutionen das Ausmaß der zulässigen Abzüge nach den nunmehr geltenden Bestimmungen zu berechnen ist. Die gleiche Behandlung wie Exekutionen erfahren gemäß einem allgemeinen, das Exekutionsrecht beherrschenden Grundsatz auch die vom Beamten durch Zession, Anweisung oder Verpfändung freiwillig getroffenen Verfügungen über ihre Gehaltsbezüge. Die Vollzugsanweisung ist zunächst nur für die Geltungsdauer der jetzigen provisorischen Besoldungsordnungen berechnet und soll zugleich mit der endgiltigen Regelung des Besoldungssystems, nach Bedarf auch schon früher, durch eine allgemeine Novellierung des gesamten Gehalts- und Lohnbeschlagnahmewesens abgelöst werden.

Ein Einvernehmen mit den Organisationen konnte wegen der Kürze der Zeit nicht hergestellt werden, doch ist anzunehmen, daß die Ansätze ihren Wünschen entsprechen.

ad 5

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. Jänner 1920 über die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.

Auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), wird verordnet:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Regelung werden die Bestimmungen über die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen für jene öffentlichen Angestellten, deren Besoldung durch die Gesetze vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 557, vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571, 572, 595, 596, und vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, geregelt wurde, und für deren Hinterbliebenen in nachstehender Weise geändert und ergänzt.

§ 2.

(1) Die ständigen Dienstbezüge unterliegen der Exekution zu einem Drittel mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 6000 K frei bleiben muß.

(2) Wegen eines Anspruches auf Leistung des gesetzlich gebührenden Unterhaltes unterliegen der Exekution zwei Drittel der im ersten Absätze genannten Bezüge mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten von ihrer Gesamtsumme ein Jahresbezug von 3000 K frei bleiben muß.

§ 3.

(1) Ruhegenüsse und Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder unterliegen der Exekution zu einem Drittel mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 3600 K und von Abfertigungen ein Betrag von 3600 K frei bleiben muß.

(2) Wegen eines Anspruches auf Leistung des gesetzlich gebührenden Unterhaltes unterliegen der Exekution zwei Drittel der im ersten Absätze genannten Bezüge mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten von ihrer Gesamtsumme ein Jahresbezug von 1800 K und von Abfertigungen ein Betrag von 1800 K frei bleiben muß.

§ 4.

Die Steuerungszulage samt Zuschlag und die dem Angestellten für seine Person gebührende gleitende Zulage sind der Exekution gänzlich entzogen und sind auch bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen. Die für die Kinder gebührenden Steuerungszulagen und die für die Familienangehörigen gebührenden gleitenden Zulagen unterliegen der Exekution nur behufs Leistung des gesetzlichen Unterhaltes derjenigen Angehörigen, für die diese Zulagen bestimmt sind; sie sind in diesem Falle den übrigen pfändbaren Bezügen gleichgestellt und zuzurechnen.

§ 5.

Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Geschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 6.

Die vom Staate zur Zahlung übernommenen Steuern, Dienstaßen, Quittungsstempelgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge sind von dem der Exekution unterliegenden Teile der Bezüge abzuziehen.

§ 7.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und ist auch auf vorher bewilligte Exekutionen und Drittverbote sowie vorher getroffene freiwillige Verfügungen anzuwenden. Von Bezügen, die am 1. Jänner 1920 fällig geworden, aber noch nicht oder noch nicht ganz ausbezahlt worden sind, ist der der Exekution unterliegende Teil nach den Vorschriften dieser Vollzugsanweisung zu berechnen.

Seitz m. p.

Renner m. p.

Fink m. p.

Reisch m. p.

Deutsch m. p.

Paul m. p.

Ebersch m. p.

Zerbit m. p.

Hanusch m. p.

Mahr m. p.

Kamek m. p.

Stöckler m. p.

Loewenfeld-Ruß m. p.

Ellenbogen m. p.

000008



58

Vorlage der Staatsregierung.

ad p.)

Wehrgesetz.



Die Begründung zum Wehrgesetze wird den Staatsämtern noch vor der
Kabinettsratsitzung zukommen.

000009

60

Inhalt.

	Seite
I. Allgemeines.	
§ 1. Wehrsystem	1
§ 2. Zweck des Heeres	1
§ 3. Verfügungsrecht über das Heer	1
§ 4. Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit	1
§ 5. Stärke und Gliederung des Heeres	2
§ 6. Brigadefommandos	2
§ 7. Heeresverwaltungsstelle	2
§ 8. Beförderungsweg und Verleihung von Kommandos und anderen Dienstposten	2
§ 9. Dienstsprache und Dienstvorschriften	3
§ 10. Benennung der Truppen und Adjutierung	3
II. Anwerbung, Aufnahmebedingungen, Dienstpflicht.	
§ 11. Anwerbung	3
§ 12. Durchführung der Anwerbung	3
§ 13. Voraussetzungen der Aufnahme	4
§ 14. Dienstpflicht	4
§ 15. Aktive Heeresangehörige	5
III. Erfüllung der Dienstpflicht.	
§ 16. Dienstantritt, Bereidigung	5
§ 17. Überführung in die Reserve	5
§ 18. Dienstzeitberechnung	6
§ 19. Einberufung der Reserve	6
IV. Entlassungen.	
§ 20. Entlassungen	6
§ 21. Entlassung nach vollstreckter Dienstpflicht	7
§ 22. Vorzeitige Entlassung	7
V. Pflichten und Rechte der Heeresangehörigen.	
§ 23. Soldatenberuf, Gehorsamspflicht, Beschwerderecht	7
§ 24. Vorbereitung für das bürgerliche Leben	8
§ 25. Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten	8
§ 26. Ausübung des Wahlrechtes	8
§ 27. Eheverbot	8
§ 28. Gebühren	9
§ 29. Urlaub	9
§ 30. Vertrauensmänner (Soldatenräte)	9
VI. Aufstellungen und Berufungen.	
§ 31. Aufstellungen	9
§ 32. Berufungen	10
VII. Strafbestimmungen.	
§ 33. Unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Macht	10
§ 34. Selbstbeschädigung und Beschädigung eines anderen	10
§ 35. Umgehung der Dienstpflicht	10
§ 36. Dienstpflichtverletzung	10
§ 37. Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles	11
§ 38. Unerlaubte Verhöhnung	11

000010



61

§ 39.	Unerlaubtes Verlassen des Staatsgebietes	11
§ 40.	Nichterfüllung der Meldepflicht	11
§ 41.	Verwendung der Strafgeelder	12
§ 42.	Disziplinarrecht	12

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 43.	Aufnahme von Berufsmilitär- und Volkswehrpersonen	12
§ 44.	Aufnahme sonstiger militärisch ausgebildeter Personen	13

IX. Vollzugsbestimmungen.

§ 45.	Mitwirkung der Gemeinden	13
§ 46.	Wirksamkeitsbeginn	13
§ 47.	Vollzug	14

Wehrgesetz.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Allgemeines.

§ 1.

Wehrsystem.

(1) Das Heer ist ein Berufsheer; es wird durch Anwerbung gebildet und ergänzt.

(2) Heeresangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Wehrmänner und Offiziere. Zu den Wehrmännern werden auch die Unteroffiziere gezählt. Der Stand an Offizieren wird durch Ernennung von hiefür entsprechend ausgebildeten Wehrmännern ergänzt.

§ 2.

Zweck des Heeres.

Das Heer ist bestimmt

a) zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik, sowie überhaupt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern,

b) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergerööhnlichen Umfanges und

c) zum Schutze der Grenzen der Republik;
in den Fällen der Punkte a) und b) insoweit, als die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Heeres in Anspruch nimmt.

§ 3.

Verfügungsrecht über das Heer.

(1) Über das Heer verfügt die Nationalversammlung.

(2) Soweit der Nationalversammlung durch das Gesetz nicht die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Staatsregierung und innerhalb der von ihr erteilten Ermächtigung der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

§ 4.

Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit.

(1) Der Staatssekretär für Heereswesen übt die Befehlsgewalt bei den Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten ausschließlich durch deren Führer oder Vorstände aus. Diese sind ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzten verantwortlich.



und ...

Stärke und Gliederung des Heeres.

...

...

Brigadeforommandos.

...

Heeresverwaltungsstellen.

...

...

...

Beförderungsrerht und Verleihung von Kommandos und anderen Dienstposten.

...

(2) Die Wirtschaftsrorgane des Heeres sind in Sinsicht der ihnen nach den geltenden Vorschriften zukommenden Dienstesobliegenheiten ausschließlich im Wege ihrer Fachvorgesetzten dem Staatssekretär für Heereswesen verantwortlich.

§ 5.

(1) Die Präsenzstärke des Heeres darf 30.000 Mann einschließlich 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere nicht überschreiten.

(2) Das Heer gliedert sich in sechs Brigaden, ein selbständiges Artillerieregiment und sechs technische Bataillone.

(3) Jede Brigade besteht aus: dem Brigadeforommando mit einer Nachrichtenkompanie,

- zwei Infanterie (Alpenjäger) Regimentern,
- einem Radfahrerbataillon,
- einer Schwadron,

einer Brigadeartillerieabteilung, einer Brigadefahrrabteilung und einer Brigadetrofhabteilung.

(4) Bei der Innsbrucker Brigade ist überdies das Alpenjägerbataillon Vorarlberg eingeteilt.

§ 6.

Den Brigadeforommandos obliegt die militärische Führung und die Leitung der militärischen Ausbildung der unterstellten Truppen.

§ 7.

(1) In jedem Lande wird zur Verwaltung der Heeresangelegenheiten eine Heeresverwaltungsstelle errichtet, die unmittelbar dem Staatsamt für Heereswesen untersteht.

(2) Dem vom Staatssekretär für Heereswesen ernannten Leiter der Heeresverwaltungsstelle jedes Landes steht eine Kommission der Landesvertretung beratend zur Seite. Diese Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nach dem Verhältniswahlrechte vom Landtage gewählt werden.

(3) Der Heeresverwaltungsstelle obliegt insbesondere:

- a) die materielle Versorgung der im Lande untergebrachten Truppen,
- b) die Aufsicht über die im Lande befindlichen Heeresanstalten,
- c) die Beratung der militärischen Kommandanten in Angelegenheiten der Ausbildung der Wehrmänner nach § 24,
- d) die Leitung der Werbung,
- e) die Aufrechterhaltung der regelmäßigen Beziehungen zwischen Heeresverwaltungs- und politischen Landesstellen.

§ 8.

(1) Das Beförderungsrerht steht zu: zu Unteroffizieren, sofern durch Bollzugsanweisung nicht anderes festgesetzt wird, dem

Truppenkommandanten oder dem Inhaber einer gleichgehaltenen Dienststelle,

zu Offizieren bis einschließlich der VII. Rangsklasse dem Staatssekretär für Heereswesen,

zu höheren Offizieren dem Präsidenten der Nationalversammlung über Vorschlag der Staatsregierung.

(2) Die Unterabteilungscommandos werden von den Truppenkommandanten, die Abteilungscommandos und die Commandos selbständiger Unterabteilungen vom Staatssekretär für Heereswesen verliehen. Alle höheren Kommandostellen verleiht die Staatsregierung. Welche andere Dienstposten den vorbezeichneten gleichzuhalten sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 9.

Dienstsprache und Dienstvorschriften.

(1) Die Dienstsprache des Heeres ist die deutsche Sprache.

(2) Die militärischen Dienstvorschriften werden von der Staatsregierung oder mit ihrer Zustimmung vom Staatssekretär für Heereswesen erlassen.

§ 10.

Benennung der Truppen und Adjustierung.

Die Benennung der Truppen und ihre Adjustierung wird besonders geregelt. Hierbei sind die geschichtlichen Überlieferungen und die Eigenarten der Länder entsprechend zu berücksichtigen.

II. Anwerbung, Aufnahmebedingungen, Dienstpflicht.

§ 11.

Anwerbung.

(1) In jedem Lande (Werbebereich) werden so viele Wehrmänner angeworben, als dem Verhältnis seiner männlichen Bevölkerung zur Gesamtzahl der männlichen Bevölkerung der Republik und zum Gesamtstand des Heeres entspricht. Nur wenn in einem Lande die erforderliche Zahl von Wehrmännern mangels geeigneter Bewerber nicht aufgebracht wird, kann die fehlende Anzahl in einem anderen Lande angeworben werden.

(2) Den Zeitpunkt der Werbung und die Anzahl der in den einzelnen Ländern Anzuwerbenden bestimmt der Staatssekretär für Heereswesen.

§ 12.

Durchführung der Anwerbung.

(1) Die Anwerbung wird nach den Weisungen des Staatssekretärs für Heereswesen durchgeführt.

(2) Personen, die sich um die Aufnahme in das Heer beworben haben, sind längstens innerhalb vier Wochen vom Tage ihrer Bewerbung an gerechnet von deren Erfolg zu verständigen. Bis dahin bleiben sie an ihre Bewerbung gebunden.

(3) Durch die Zustimmung (§ 31) der Verständigung von der Aufnahme kommt der Dienstvertrag



und in einem schriftlichen Bescheid die
Stellung des Bewerbers im Hinblick auf
die in der Ausschreibung enthaltenen
Bedingungen zu beurteilen. Der
Bewerber ist verpflichtet, die
Bedingungen der Ausschreibung
genau zu lesen und sich
über die Anforderungen
an die Bewerberinnen
und Bewerber zu
informieren. Die
Bewerberinnen
und Bewerber
sind verpflichtet,
die Ausschreibung
genau zu lesen
und sich über
die Anforderungen
an die Bewerberinnen
und Bewerber zu
informieren.

Voraussetzungen der Aufnahme.

Die Bewerberinnen
und Bewerber
müssen die
folgenden
Bedingungen
erfüllen:

1. Die Bewerberinnen
und Bewerber
müssen die
Bedingungen
der Ausschreibung
genau lesen
und sich über
die Anforderungen
an die Bewerberinnen
und Bewerber
informieren.
2. Die Bewerberinnen
und Bewerber
müssen die
Bedingungen
der Ausschreibung
genau lesen
und sich über
die Anforderungen
an die Bewerberinnen
und Bewerber
informieren.
3. Die Bewerberinnen
und Bewerber
müssen die
Bedingungen
der Ausschreibung
genau lesen
und sich über
die Anforderungen
an die Bewerberinnen
und Bewerber
informieren.

Dienstpflicht.

Die Dienstpflicht
beginnt mit dem
Tage, an dem
der Bewerber
zur
Einberufung
bestimmt
ist. Die
Dienstpflicht
umfasst die
Präsenzdienstpflicht
und die
Reservendienstpflicht.
Die Dienstpflicht
umfasst die
Präsenzdienstpflicht
und die
Reservendienstpflicht.
Die Dienstpflicht
umfasst die
Präsenzdienstpflicht
und die
Reservendienstpflicht.

zustande. Von da an sind die Angeworbenen verpflichtet, jede über acht Tage dauernde Veränderung ihres Aufenthaltsortes binnen weiteren drei Tagen der Heeresverwaltungsstelle anzuzeigen und dem Einberufungsbefehl zum Präsenzdienstantritte Folge zu leisten.

(4) Die Angeworbenen sind nach Eignung und Bedarf den einzelnen Standeskörpern zuzuweisen, und zwar in der Regel solchen, die in dem Lande ihrer Bewerbung liegen. Ausnahmen sind zulässig, soweit es der Standesausgleich erfordert. Die von den Angeworbenen vor ihrer Aufnahme vorgebrachten Wünsche bezüglich der Einteilung sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu berücksichtigen.

§ 13.

(1) In das Heer dürfen nur österreichische Staatsangehörige männlichen Geschlechtes aufgenommen werden, die sich zur demokratischen Republik Österreich bekennen und dies mit ihrem Mannesworte bei ihrer Bewerbung erklären.

(2) Für die Aufnahme werden außerdem folgende Bedingungen gestellt:

- a) volle geistige und körperliche Eignung,
- b) Alter von wenigstens vollen 19 und nicht mehr als vollen 26 Lebensjahren,
- c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- d) Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- e) Volksschulbildung und bei Spezialtruppen darüber hinausgehende besondere Sachausbildung,
- f) bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

(3) Ausnahmen von den Bedingungen der Punkte b) und c) können durch den Staatssekretär für Heereswesen bewilligt werden.

(4) Ausgeschlossen von der Aufnahme ist, wer von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist, ferner wer strafweise oder wegen unheilbarer Dienstuntauglichkeit aus dem Heere entlassen worden ist.

§ 14.

(1) Die Dienstpflicht beginnt mit dem Tage, für den der Angeworbene einberufen ist. Mit diesem Tage wird der Angeworbene Heeresangehöriger und ist zum Dienste in allen Teilen des Heeres verpflichtet. Die Einberufung erfolgt durch Zustellung (§ 31) von Einberufungsbefehlen.

(2) Die Dienstpflicht der Wehrmänner umfasst die Präsenzdienstpflicht und die Reservendienstpflicht, die der Offiziere die Präsenzdienstpflicht.

(3) Die regelmäßige Dienstpflicht dauert für Wehrmänner 12 Jahre, hievon 6 Jahre im Präsenzdienste und die übrige Zeit in der Reserve, für Offiziere mindestens 20 Jahre im Präsenzdienste. Die als Wehrmann zurückgelegte Dienstzeit wird in die Dienstzeit als Offizier eingerechnet.

(4) Die Präsenzdienstpflicht besteht in der Verpflichtung zur ununterbrochenen aktiven Dienstleistung im Heere, die Reservendienstpflicht in der Verpflichtung, einem Einberufungsbefehl zum aktiven Dienste Folge zu leisten.

(5) Nach Beendigung der regelmäßigen Präsenzdienstzeit können bei freiwilliger Meldung Wehrmänner bis zu weiteren drei Jahren, Offiziere auf weitere 15 Jahre Präsenzdienst verpflichtet werden.

(6) Der erste Monat der Präsenzdienstzeit gilt als Probendienstzeit. Über das Ergebnis des Probendienstes verfaßt der Unterabteilungskommandant unter Zuziehung der Vertrauensmänner (Soldatenräte) (§ 30) eine Qualifikationsbeschreibung, die im Dienstwege an die Heeresverwaltungsstelle zu leiten ist.

§ 15.

Aktive Heeresangehörige.

Unter aktiven Heeresangehörigen sind die Präsenzdienstpflichtigen zu verstehen und die Wehrmänner der Reserve vom Tage, für den sie einberufen sind, bis zum Tage ihrer Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis oder ihrer Entlassung.

III. Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 16.

Dienstantritt, Vereidigung.

(1) Der Präsenzdienst ist in der Regel am 1. April oder 1. Oktober anzutreten.

(2) Nach Antritt des Präsenzdienstes leistet der Heeresangehörige folgenden Eid:

„Ich schwöre als Mann, als Bürger der Republik Österreich und als Soldat, daß ich zu jeder Zeit und an jedem Orte das Vaterland verteidigen werde, daß ich den von der Vertretung des Volkes, der Nationalversammlung, beschlossenen Gesetzen, den gesetzmäßigen Behörden, insbesondere der von der Nationalversammlung bestellten Regierung, sowie den mit der Befehlsgewalt betrauten Vorgesetzten Treue und Gehorsam leisten, daß ich allen ihren Weisungen folgen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitbürger nach bestem Wissen und Gewissen, mit allen meinen Kräften dem Lande Österreich und seinem Volke dienen werde.“

§ 17.

Übersetzung in die Reserve.

(1) Nach Ablauf der Präsenzdienstzeit wird der Wehrmann in die Reserve überseht. Die Übersetzung in die Reserve erfolgt in der Regel mit 31. März oder mit 30. September. Hierbei wird dem Wehrmann eine Bescheinigung zugefertigt.

(2) Während der Reservendienstzeit hat der Wehrmann der Reserve jeden Wechsel seines ständigen Aufenthaltsortes binnen längstens 8 Tagen seinem Standeskörper zu melden.

(3) In jedem Verlassen des Staatsgebietes bedarf der Wehrmann der Reserve einer besonderen Bewilligung. Diese erteilt der Standeskörper, sofern



den nach Vorweisung Grundbesitzes an
 die Reserve einberufen werden
 und nicht erst auf Verlangen der
 Reserve einberufen werden können.
 Die Reserve einberufenen sind
 verpflichtet, sich demnach zu verhalten.

Dienstzeitberechnung.

Die Dienstzeit wird
 von dem Tage des
 Dienstantrittes bis
 zum Tage der
 Entlassung gerechnet.

Die Dienstzeit wird
 von dem Tage des
 Dienstantrittes bis
 zum Tage der
 Entlassung gerechnet.

Einberufung der Reserve.

Die Reserve wird
 von dem Tage des
 Dienstantrittes bis
 zum Tage der
 Entlassung gerechnet.

Die Reserve wird
 von dem Tage des
 Dienstantrittes bis
 zum Tage der
 Entlassung gerechnet.

Entlassungen.

Die Reserve wird
 von dem Tage des
 Dienstantrittes bis
 zum Tage der
 Entlassung gerechnet.

durch Vollzugsanweisung nicht anderes festgesetzt wird. Gegen eine abweisliche Entscheidung des Standeskörpers steht die Berufung an die Heeresverwaltungsstelle offen. Diese entscheidet endgültig.

§ 18.

(1) Die Präsenzdienstzeit ist vom Tage des Dienstantrittes, die Reservendienstzeit vom Tage der Überführung in die Reserve an zu berechnen.

(2) In die Dienstzeit wird nicht eingerechnet:

a) die Zeit einer Desertion oder einer eigenmächtigen Entfernung, beginnend von dem auf die Entweichung folgenden Tage bis einschließlich des Tages der Selbstmeldung oder Aufgreifung;

b) die Zeit, während welcher sich ein Heeresangehöriger durch listige Antriebe oder Selbstbeschädigung dem Dienste entzogen hat;

c) die auf Grund gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Erkenntnisse in Strafhaft zugebrachte Zeit, wenn die dadurch versäumte Präsenzdienstzeit insgesamt sechs Wochen übersteigt. Die Untersuchung- oder Verwahrungshaft ist im Falle der Verurteilung der Strafhaft gleichzuhalten, auch wenn sie in die Strafhaft nicht eingerechnet wird.

§ 19.

(1) Die Reserve darf nur bei außerordentlichen Verhältnissen einberufen werden.

(2) Über die Einberufung und Entlassung der Reserve beschließt die Nationalversammlung. Nur bei Gefahr im Verzuge kann die Staatsregierung die Reserve einberufen, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberufenden Nationalversammlung einzuholen hat.

(3) Die Wehrmänner der Reserve haben sich im Falle der Einberufung binnen der angeordneten Frist bei der ihnen bekanntzugebenden Stelle zum Dienstantritt zu melden.

(4) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung von Einberufungsbefehlen.

IV. Entlassungen.

§ 20.

(1) Entlassungen erfolgen:

1. Regelmäßig nach vollstreckter Dienstpflicht.

2. Vorzeitig, und zwar:

a) nach nicht zufriedenstellender Probepflichtleistung, und zwar bis längstens 4 Wochen nach ihrer Beendigung,

b) wegen einer unbeheblichen Dienstuntauglichkeit,

c) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die in § 13, Absatz 1, Absatz 2 b), c) und f) und Absatz 4 genannten Voraussetzungen für den Eintritt nicht gegeben waren,

d) strafweise durch gerichtliches Urteil oder disziplinäres Erkenntnis.

(2) Der Staatssekretär für Heereswesen kann ausnahmsweise und bei Vorliegen ganz besonders berücksichtigungswürdiger, insbesondere wirtschaftlicher Gründe die vorzeitige Entlassung oder die vorzeitige Übersetzung in die Reserve bewilligen.

(3) Der Entlassene ist auch in den Fällen des Pkt. 2 c) des Absatzes 1 bis zu seiner Entlassung als Heeresangehöriger anzusehen.

(4) Der Staatssekretär für Heereswesen kann von der Entlassung absehen, wenn die Aufnahme nur mangels der im § 13, Absatz 2 b) und c) angegebenen Voraussetzungen unzulässig war, oder wenn im Falle des § 13, Absatz 2 f), der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen die Zustimmung nachträglich erteilt hat.

(5) Dem zu Entlassenden wird bei der Entlassung eine Bescheinigung zugestellt.

§ 21.

(1) Die regelmäßige Entlassung hat nach vollstreckter Dienstpflicht (§ 14) zu erfolgen.

(2) Wenn die Republik kriegerisch bedroht ist, kann durch Beschluß der Nationalversammlung die Entlassung aus dem Grunde der vollstreckten Dienstpflicht und die Übersetzung in die Reserve aufgeschoben werden. Nur bei Gefahr im Verzuge kann diese Verfügung vorläufig von der Staatsregierung getroffen werden, wozu sie von der sofort einzuberufenden Nationalversammlung die Genehmigung einzuholen hat.

§ 22.

(1) Über die Entlassung von Wehrmännern in den Fällen des § 20, Absatz 1, Pkt. 2 a) und b) entscheidet die Heeresverwaltungsstelle, in den Fällen der Entlassung von Offizieren nach § 20, Absatz 1, Pkt. 2 b), sowie in allen Fällen des § 20, Absatz 1, Pkt. 2 c) der Staatssekretär für Heereswesen.

(2) Wird ein Heeresangehöriger wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die nach § 13, Absatz 4 die Aufnahme in das Heer anschießt, hat das Gericht die Entlassung aus dem Heere als Strafe im Urteil auszusprechen. Das Gericht kann von der Entlassung absehen, wenn die strafbare Handlung weder einen Ehrenmangel nach sich zieht, noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

(3) Die Entlassung im Disziplinarwege wird durch das Disziplinargesetz geregelt.

V. Pflichten und Rechte der Heeresangehörigen.

§ 23.

(1) Es ist des Soldaten Beruf, den Bestand der Republik und die gesetzliche Ordnung zu schützen.

Entlassung nach vollstreckter Dienstpflicht.

Vorzeitige Entlassung.

Soldatenberuf, Gehorsamspflicht, Beschwerderecht.



(2) Den Befehlen der Vorgesetzten und den Anordnungen der Beauftragten der bürgerlichen Gewalt hat er Folge zu leisten.

(3) Die soldatischen Pflichten und Rechte sind in den militärischen Gesetzen und Dienstvorschriften festgesetzt.

(4) Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben oder über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet.

(5) Gehorsamsverweigerung, wie jede andere Verletzung der militärischen Pflichten wird nach den Straf- und Disziplinarvorschriften geahndet.

§ 24.

(1) Die Ausbildung der Wehrmänner umfasst außer der militärischen Ausbildung die allgemeine staatsbürgerliche und republikanische Erziehung sowie auch eine Vorbereitung für ihr späteres bürgerliches Leben. Hierbei ist auf Anlage und Neigung des einzelnen nach Tüchtigkeit Rücksicht zu nehmen.

(2) Inwieweit die Ausbildung für einen künftigen gewerblichen Beruf den Antritt von Gewerben ermöglichen soll, wird im Rahmen der Gewerbe-gesetzgebung geregelt.

(3) Bei der Leitung der nichtmilitärischen Ausbildung der Wehrmänner hat der Staatssekretär für Heereswesen das Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern zu pflegen.

§ 25.

(1) Als Einrichtung des Staates ist das Heer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung unbedingt fernzuhalten.

(2) Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten kommen den Heeresangehörigen im selben Umfange zu wie den anderen Staatsbürgern.

(3) Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß die Heeresangehörigen die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben können.

(4) Im Dienste ist auch dem einzelnen Heeresangehörigen jede parteipolitische Betätigung untersagt. Die Abhaltung politischer Versammlungen in den Unterkunftsräumen der Heeresangehörigen ist verboten.

§ 26.

(1) Die Ausübung des Wahlrechtes für die verfassungsmäßigen Vertretungskörper ist den Heeresangehörigen unter allen Umständen zu ermöglichen.

(2) Bewirbt sich ein Heeresangehöriger um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper, so ist er von Amtes wegen bis nach vollzogener Wahl zu beurlauben.

§ 27.

(1) Der Angeworbene und der präsenzdienstpflichtige Wehrmann dürfen sich nicht berehellen.

Vorbereitung für das bürgerliche Leben.

Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

Ausübung des Wahlrechtes.

Eheverbot.

(2) In Ausnahmefällen kann der Staatssekretär für Heereswesen Wehrmännern, die bereits drei Jahre präsent gedient haben, die Bewilligung zur Verhehlung erteilen.

§ 28.

Die Gebühren der Heeresangehörigen, insbesondere in Bezug auf Besoldung, Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung werden gesetzlich geregelt.

§ 29.

(1) Die Heeresangehörigen haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub bei Fortbezug der vollen Gebühren.

(2) Die Dauer desurlaubes ist für alle Heeresangehörigen nach der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre zu bemessen und beträgt jährlich mindestens 14 Tage. Der Urlaubsantritt ist von der dem Heeresangehörigen unmittelbar vorgesetzten Stelle so festzusetzen, daß der Dienst keinen Abbruch erleidet.

§ 30.

(1) Für die Wahrung der Interessen der Wehrmänner wählen diese für jede Befehls- und Verwaltungsstelle des Heeres Vertrauensmänner (Soldatenräte).

(2) Diese Vertrauensmänner wirken mit bei der Werbung, in Verpflegungs- und Unterkunftsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Ausbildung der Wehrmänner nach § 24, bei Beschwerden und Urlaubsangelegenheiten, bei Disziplinarbestrafungen, im gerichtlichen Verfahren im Rahmen der Militärstrafprozeßordnung, ferner bei Entlassungen im Sinne des § 20, Absatz 1, Pkt. 2 a und Absatz 2; sie überwachen die vorschriftsmäßige Verabreichung der Besoldung, Verpflegung und Bekleidung.

(3) Die Vertrauensmänner können zur Beratung der vorstehend genannten Angelegenheiten zusammentreten.

(4) Die für eine höhere militärische Stelle gewählten Vertrauensmänner haben nicht das Recht, den Vertrauensmännern niedriger militärischer Stellen dienstliche Weisungen zu geben.

(5) Eine Beeinträchtigung der Kommando Gewalt durch die Vertrauensmänner darf nicht stattfinden.

(6) Die Stellung eines Vertrauensmannes gewährt keinerlei Anspruch auf eine Vergütung aus Staatsmitteln.

(7) Die Mandatsdauer der Vertrauensmänner beträgt ein Jahr.

VI. Befstellungen und Berufungen.

§ 31.

Die Verständigung von der Aufnahme (§ 12, Absatz 2 und 3) und der Einberufungsbefehl zum Präsenzdienstantritte (§ 14, Absatz 1) oder zur

Gebühren.

Urlaub.

Vertrauensmänner (Soldatenräte).

Befstellungen.



000020

66

aktiven Dienstleistung als Wehrmann der Reserve (§ 19, Absatz 4) sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 106 und 111, Absatz 2, des Gesetzes vom 1. August 1895, RÖBl. Nr. 113, zuzustellen.

§ 32.

Die Berufungen nach § 17 sind binnen 14 Tagen von dem der Zustellung der angefochtenen Entscheidung folgenden Tage an gerechnet bei jener Stelle einzubringen, welche die Entscheidung gefällt hat. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, RÖBl. Nr. 101, sinngemäß Anwendung.

Berufungen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 33.

Unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Macht.

Wer unbefugt eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Verbrechens nach den für die unbefugte Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

§ 34.

Selbstbeschädigung und Beschädigung eines anderen.

(1) Wer sich am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzen oder schädigen läßt, um sich zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen,

wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, um ihn zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 K erkannt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen zum Schutze von Leib und Leben ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat hienach mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

§ 35.

Umgehung der Dienstpflicht.

(1) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 K erkannt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen über den Betrug ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat schon nach ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens ein Verbrechen bildet.

§ 36.

Dienstpflichtverletzung.

Wer eines der in den §§ 34 und 35 bezeichneten Mittel anwendet, um sich oder einen anderen einer bestimmten Dienstverrichtung oder

vorübergehend dem Dienste überhaupt zu entziehen, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von 1 Woche bis zu 6 Monaten bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

§ 37.

Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles.

(1) Wer der Einberufung zum Präsenzdienste oder zur aktiven Dienstleistung nicht Folge leistet oder einen Angeworbenen oder einen Dienstpflichtigen dazu verleitet, wird, wenn das Veräumnis schuldbar ist und nicht über 8 Tage dauert, wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Dauert das schuldbare Veräumnis über 8 Tage, so werden die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und die Verleitung hierzu als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hierzu den Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung bildet.

§ 38.

Unersaubte Verhöhnung.

Wer sich entgegen der Vorschrift des § 27 verhöhnt, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

§ 39.

Unersaubtes Verlassen des Staatsgebietes.

Der Wehrmann der Reserve, der ohne Bewilligung das Staatsgebiet verläßt oder die ihm für den Aufenthalt im Ausland bewilligte Zeit überschreitet, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 3000 K bestraft.

§ 40.

Nichterfüllung der Meldepflicht.

(1) Wer die in den §§ 12 und 17 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird wegen Übertretung an Geld bis zu 500 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Diese Übertretung ist auch dann strafbar, wenn sie im Auslande verübt wurde.

(3) Die Verjährung dieser Übertretung beginnt, wenn der Schuldige seiner Meldepflicht nicht früher nachgekommen ist, im Falle des § 12 mit dem Tage der Einrückung zum Präsenzdienste, im Falle des § 17 mit dem Tage der Entlassung aus der Reserve.

(4) Das Strafverfahren gehört in den Wirkungskreis der politischen Behörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten. Ist die Übertretung im Auslande verübt worden, so steht das Strafverfahren der politischen Behörde zu, in deren Bereich der Beschuldigte heimatsberechtigt ist.



Verwendung der Strafgeelder.

§ 41.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgeelder sind an das Staatsamt für Heereswesen abzuführen und von diesem für Heereswohltätigkeitszwecke zu verwenden.

Disziplinarrecht.

§ 42.

(1) Die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden wird durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt.

(2) Die aktiven Heeresangehörigen unterstehen wegen der Verletzungen ihrer militärischen Pflichten, die nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind, der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

(3) Die Disziplinarstrafgewalt wird bei leichteren Vergehungen durch die Vorgesetzten, bei schwereren durch Disziplinarcommissionen ausgeübt. Die Disziplinarcommissionen haben derart zusammengesetzt zu sein, daß an ihrer Spitze ein vom Staatssekretär für Heereswesen ernannter Offizier steht. Ihre Mitglieder werden von den drei Gruppen des Heeres (Offiziere, Unteroffiziere, sonstige Wehrmänner) zu gleichen Teilen gewählt, wozu noch ein vom Staatssekretär für Heereswesen zu bestimmender Heeresjustizbeamter tritt. Die Regelung nach diesen Grundsätzen erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

(4) Die militärischen Ehrenräte werden abgeschafft; ihr Wirkungsbereich geht auf die Disziplinarcommissionen über.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 43.

Aufnahme von Berufsmilitär- und Volkswehrpersonen.

(1) Personen des militärischen Berufsstandes oder der Volkswehr, die sich bei der Bildung des Heeres um die Aufnahme bewerben, haben nur die im § 13, Absatz 1, Absatz 2a), d), e) und f) und Absatz 4 festgesetzten Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Deren Dienstverpflichtung umfaßt:

a) bei Berufsoffizieren die Zeit bis zum Alter von 40 Jahren, unbedingt aber 2 Jahre,

b) bei Berufsunteroffizieren, die bereits vor dem 25. Juli 1914 diesem Stande angehört haben, 2 Jahre,

c) bei allen übrigen Personen des militärischen Berufsstandes oder der Volkswehr die im § 14 festgesetzte Zeit.

(3) Bei Beurteilung der körperlichen Eignung ist auf Kriegsbeschädigte entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(4) Bei der Aufnahme von Personen des militärischen Berufsstandes findet der Absatz 1 des § 11 keine Anwendung.

(5) Die aus dem Stande der im Absätze 2 a) und b) bezeichneten Kategorien und aus dem Stande jener Volkswehroffiziere in das Heer aufgenommenen

Personen, welche vor dem 25. Juli 1914 Berufsunteroffiziere waren, sind berechtigt, auch nach Erfüllung der ihnen nach Absatz 2 obliegenden Dienstverpflichtung im Präsenzdienste zu verbleiben. Ihr Dienstverhältnis kann nach Vollendung von 35 anrechenbaren Dienstjahren, auf welche ihre in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik bereits vollstreckte Dienstzeit anzurechnen ist und vorzeitig in den Fällen des § 20, Absatz 1, Pkt. 2 b) bis d) und Absatz 2 aufgelöst werden. Aus dem Grunde der Erfüllung der ihnen nach dem Absatz 2 obliegenden Dienstverpflichtung können sie nur über ihr Ansuchen, und zwar jederzeit entlassen werden.

(6) Welche Dienstzeit von der in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik vollstreckten Dienstzeit auf ihre Dienstverpflichtung jenen Personen anzurechnen ist, denen die Berechtigung des Verbleibens im Präsenzdienste über die Zeit der Dienstverpflichtung (Absatz 5) nicht zukommt, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(7) Der erste Monat des Präsenzdienstes, der von den Heeresangehörigen der im Absatz 2 bezeichneten Kategorien abgeleistet wird, ist nicht als Probeprobendienstzeit (§ 14) anzusehen.

§ 44.

Aufnahme sonstiger militärisch ausgebildeter Personen.

(1) Welche Dienstzeit den Personen, die im Kriege aktiv gedient und nicht dem militärischen Berufsstande angehört haben, von ihrer zurückgelegten Dienstzeit auf ihre Dienstverpflichtung nach § 14 anzurechnen ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(2) Der erste Monat des von diesen Heeresangehörigen abgeleisteten Präsenzdienstes ist nicht als Probeprobendienstzeit (§ 14) anzusehen.

IX. Vollzugsbestimmungen.

§ 45.

Mitwirkung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 46.

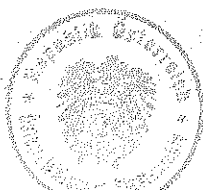
Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt mit der im Absatz 3 festgesetzten Ausnahme am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Wirksamkeit:

a) das Gesetz vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes;

b) das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht;



c) das Gesetz vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 129, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes;

d) das Gesetz vom 6. Juni 1886, RGBl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;

e) das Gesetz vom 31. Mai 1888, RGBl. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Erfahreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden;

f) das Gesetz vom 28. Juni 1890, RGBl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militär-einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu;

g) das Gesetz vom 10. Mai 1894, RGBl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;

h) die §§ 293—298 und der § 780 des Militärstrafgesetzes (kais. Patent vom 15. Jänner 1855, RGBl. Nr. 19).

(*) Der § 27 dieses Gesetzes tritt am 1. Jänner 1923 in Kraft.

§ 47.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

ad 6.

Begründung zum Wehrgesetz.

Durch den Staatsvertrag von St. Germain wurde die allgemeine Wehrpflicht in Österreich abgeschafft und dem Staate die Verpflichtung auferlegt, das künftige Heer nur auf dem Wege freiwilliger Werbung zu bilden und zu ergänzen. Dieser Verpflichtung soll der vorliegende Entwurf eines Wehrgesetzes Rechnung tragen.

Im allgemeinen wurden Bestimmungen, die im Staatsvertrag festgelegt sind, in den Entwurf nicht übernommen, da sie durch seine Verlautbarung ohnedies Gesetzeskraft erlangen; von diesem Grundsatze wurde nur insoweit abgegangen, als es für das Verständnis des Gesetzes notwendig schien oder soweit Bestimmungen in Betracht kamen, die für die Personen, die ihre Aufnahme ins Heer anstreben, besonders wichtig sind.

Im Einzelnen sei zu dem Gesetzentwurfe anzuführen:

Zu § 1.

Das künftige Heer wird ein Söldnerheer sein, das sich aus Wehrmännern und Offizieren zusammensetzt. Neben diesen für den Soldatendienst bestimmten — in der Vorlage mit dem Sammelnamen „Heeresangehörige“ bezeichneten — Personen werden für den bei den Truppen und Kommandos zu besorgenden Verwaltungsdienst Zivilorgane verwendet werden. Von diesen Organen werden grundsätzlich auch die Heeresverwaltungsgeschäfte im Staatsamt für Heereswesen, in den „Heeresverwaltungsstellen“ der Landeshauptstädte (§ 7), in den sonstigen militärischen Stellen und Anstalten besorgt werden. Diese Organe zählen nicht auf den durch den Staatsvertrag von St. Germain (Artikel 120) gestatteten Stand von Heeresangehörigen. Sie werden die Bezeichnung „Zivilangestellte der Heeresverwaltung“ führen. Ihr Dienstrechtsverhältnis und jene dienstrechtlichen Belange der Unteroffiziere und Offiziere, die nicht in dem vorliegenden Entwurfe behandelt sind, werden einer besonderen gesetzlichen Regelung unterzogen werden. Hervorzuheben ist noch, daß im Staatsamt für Heereswesen, in der Militärlehrer- und -führerschule, dann nach Bedarf auch bei Heeresverwaltungsstellen die Verwendung einer geringen Anzahl von Offizieren beabsichtigt ist, die allerdings auf den im Staatsvertrage gestatteten Stand von 1500 Offizieren zählen werden.

Bei der Aufstellung des Heeres werden die Offiziersstellen mit Offizieren des Berufsstandes und der Volkswehr besetzt werden. Künftig sollen die Offiziere sich aus den Wehrmännern ergänzen. Es ist beabsichtigt, Wehrmänner, die für den Offiziersdienst geeignet scheinen und den Offiziersberuf anstreben, nach einjährigem Truppendienst in Unteroffizierskurse zu kommandieren und die dort geeignet befundenen auf zwei Jahre in der Militärlehrer- und -führerschule zu Offizieren auszubilden.

Zu § 2.

Der § 2 bestimmt den Zweck des Heeres, entsprechend dem Artikel 120 des Staatsvertrages von St. Germain. Der Gedanke, daß das Heer die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik zu schützen und bei Elementarereignissen und Unglücksfällen größeren Umfangs heranzuziehen ist, wurde aus dem provisorischen Wehrgesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, übernommen.

Zu § 3.

Der Gesetzentwurf behält, ebenso wie das provisorische Wehrgesetz, das Verfügungsrecht über das Heer der Nationalversammlung vor. Dadurch bleibt festgelegt, daß nicht mehr einzelne Personen, sondern das Volk selbst über die Anwendung der stärksten Machtmittel des Staates zu entscheiden hat.



Zu § 4.

Der Staatssekretär für Heereswesen übt die Befehlsgewalt bei den Kommandos, Truppen und Anstalten ausschließlich durch deren Führer und Vorstände aus, die ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Bestellung eines eigenen Oberbefehlshabers ist mit Rücksicht auf den Hauptzweck des Heeres — Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern — für die Zeit des Friedens nicht in Aussicht genommen.

Der zweite Absatz des § 4 enthält eine auch im provisorischen Wehrgesetz enthalten gewesene Bestimmung, wonach die Wirtschaftsorgane des Heeres hinsichtlich der ihnen durch die Vorschriften zugewiesenen Dienstesobliegenheiten dem Staatssekretär für Heereswesen ausschließlich im Wege ihrer Sachvorgesetzten verantwortlich sind. Dies gewährleistet eine den staatsfinanziellen Interessen in jeder Hinsicht Rechnung tragende, vollständig unabhängige Gebahrung und enthebt den militärischen Kommandanten von der Verantwortung für eine ihm fernerliegende Materie, so daß er sich der militärischen Ausbildung und der Führung der Truppe voll widmen kann.

Zu § 5.

Durch den Staatsvertrag von St. Germain (Artikel 121) wurde der Republik neben dem Höchststand des Heeres auch dessen Gliederung vorgeschrieben; danach können entweder Infanteriedivisionen oder gemischte Brigaden, deren Mindest- und Höchststände bestimmt sind, gebildet werden. Da die Infanteriedivisionen (Stand 3000—10.780 Mann) für das kleine Heer verhältnismäßig große Einheiten darstellen und das Zusammensetzen örtlich weit auseinanderliegender Truppen unter ein einheitliches militärisches Kommando bedingen würden — nach der Bevölkerungsziffer entfielen auf Niederösterreich und Oberösterreich zusammen zwei, auf alle anderen Länder zusammen eine Truppendivision — erscheint die Formierung gemischter Brigaden (Stand 4000 Mann) zweckmäßiger. Die Aufstellung größerer Kavalleriekörper kommt für Österreich wegen der hohen Kosten und wegen seines Charakters als Gebirgsland nicht in Betracht.

Die Bestimmung des Heeres auch zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs, der Gebirgscharakter des Landes, die Donau, dann ihre oft vielfach Gefahren bringenden Nebenflüsse bedingen eine verhältnismäßig reiche Dotierung mit technischen Formationen. Es ist daher die Aufstellung von 6 technischen Bataillonen in Aussicht genommen.

Um Bedienung für die im Artikel 131 des Staatsvertrages zugestandenen Festungsgeschütze heranzubringen zu können, soll ein selbständiges Artillerieregiment aufgestellt werden.

Eine eigene Eisenbahntruppe und eigene Fliegerformationen werden, weil dies dem Staatsvertrage widerstreiten würde, nicht aufgestellt werden. Es wird nur das selbständige Artillerieregiment die für Beobachtungszwecke unerläßliche Fesselballonabteilung erhalten und es wird ein Teil der Mannschaften der technischen Bataillone — soweit dies zur Hilfeleistung bei Eisenbahnkatastrophen notwendig ist — im Eisenbahndienste geschult werden.

In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, daß für das Heer eine ausreichende Sanitätsorganisation und die Schaffung von Truppen-sanitätsanstalten, dann eine Militärheellorge beabsichtigt ist.

Da in Aussicht genommen wird, die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen an die Ziviljustizbehörden zu übertragen, werden die sonstigen Agenden, die bisher den Justizoffizieren zugekommen sind, von einer kleineren Anzahl rechtskundiger Organe im Heere besorgt werden können.

Zu § 7.

Während die militärische Ausbildung der Truppen des Staates einheitlich von einer Stelle aus geleitet werden muß, sollen bei der Verwaltung der Heeresangelegenheiten in den Ländern die Eigenheiten dieser und ihre Ressourcen die notwendige Berücksichtigung erfahren. Es wird daher in Zukunft in diesen Belangen den Landesvertretungen durch aus ihrer Mitte gewählte Kommissionen, die den Heeresverwaltungsstellen beratend zur Seite stehen sollen, der entsprechende Einfluß eingeräumt sein.

Bemerkt sei noch, daß die Heeresverwaltungsstellen auch die Aufgabe haben, die militärischen Führer von Verwaltungsagenden zu entlasten.

Zu § 10.

Die Truppenkörper werden mit den Namen jener Länder oder Gebietsteile bezeichnet werden, aus welchen sie sich hauptsächlich ergänzen sollen. Die Benennung und die Werbekreise der Truppen sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Benennung		Nr.	Verbebereich	
Brigade*)	Burgenland	1	Niederösterreich Burgenland	
	Wien	2		
	Niederösterreich	3	Oberösterreich Steiermark, Kärnten Tirol, Salzburg, Vorarlberg	
	Oberösterreich	4		
	Steiermark, Kärnten	5		
	Salzburg, Tirol, Vorarlberg	6		
Inf.- Bgt.	Burgenland	1	Niederösterreich Burgenland	
	Wien-Süd	2		
	Wien-West	3		
	Wien-Ost	4		
	Wienerwald	5		
	Manhartsbürg	6		
	Alpen- jäger- Baat.	Oberösterreich	7	Oberösterreich
		Oberösterreich	8	
		Steiermark	9	Steiermark
		Kärnten	10	Kärnten
		Salzburg	11	Salzburg
		Tirol	12	Tirol
Baat.	Vorarlberg		Vorarlberg	
Rad- fahrer- Baat.	Burgenland	1	Niederösterreich Burgenland	
	Wien	2		
	Niederösterreich	3	Oberösterreich, Steiermark Steiermark, Kärnten Tirol, Salzburg, Vorarlberg	
	Oberösterreich	4		
	Steiermark, Kärnten	5		
	Salzburg, Tirol, Vorarlberg	6		
Schwadron	Burgenland	1	Niederösterreich Burgenland	
	Wien	2		
	Niederösterreich	3	Oberösterreich Steiermark, Kärnten Tirol, Salzburg, Vorarlberg	
	Oberösterreich	4		
	Steiermark, Kärnten	5		
	Salzburg, Tirol, Vorarlberg	6		
Brigade- artillerie- abteilung	Burgenland	1	Burgenland Niederösterreich	
	Wien	2		
	Niederösterreich	3	Oberösterreich Steiermark, Kärnten Tirol, Salzburg, Vorarlberg	
	Oberösterreich	4		
	Steiermark, Kärnten	5		
	Salzburg, Tirol, Vorarlberg	6		
Selbständiges Artillerieregiment			Ganzes Staatsgebiet	
Tech. Baat.	Burgenland	1	Niederösterreich Burgenland	
	Wien	2		
	Niederösterreich	3	Oberösterreich, Steiermark Steiermark, Kärnten Tirol, Salzburg, Vorarlberg	
	Oberösterreich	4		
	Steiermark, Kärnten	5		
	Salzburg, Tirol, Vorarlberg	6		

*) Die Verbindungskompanien, die Brigadetroß- und die Brigadefahradabteilungen führen die Benennung ihrer Brigade.

000028

Bei der Festsetzung der Adjustierung wird unbeschadet der einheitlichen Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung auf die Eigenheiten der einzelnen Länder durch Schaffung besonderer, durch die Ueberslieferung begründeter Abzeichen Bedacht genommen werden.

Zu den §§ 11 und 12.

Die Anwerbung der Wehrmänner für das Heer soll länderweise, und zwar entsprechend dem Verhältnisse der männlichen Bevölkerung des Landes zur Gesamtzahl der männlichen Bevölkerung der Republik und zum Gesamtstand des Heeres erfolgen.

Unter männlicher Bevölkerung sind hier naturgemäß nur die einheimische Bevölkerung, die eigenen Staatsbürger, verstanden.

Die Festsetzung der Zeit, während der die Bewerber an ihre Bewerbung gebunden bleiben müssen, mit 4 Wochen, stellt sich im Hinblick auf die notwendigen Durchführungsmodalitäten des Anwerbegeschäftes schon als das Maß eines äußersten Zugeständnisses dar.

Die Angeworbenen werden in der Regel solchen Truppenkörpern zugewiesen werden, die ihren Standort in jenem Lande haben, in welchem die Werbung erfolgt ist. Dieses Land wird in den meisten Fällen jenes sein, in welchem der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Bei der Einteilung wird auf vorgebrachte Wünsche nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Ausnahmen von dieser Einteilung muß sich die Heeresverwaltung vorbehalten, insoweit es der Standesausgleich erfordert und insoweit Truppen in Betracht kommen, die sich aus mehreren Ländern oder aus dem ganzen Staatsgebiet ergänzen.

Da die Truppen in Zukunft der überwiegenden Mehrheit nach aus bodenständigen Leuten gebildet sein werden, ist ein reibungsloses Zusammenleben der Zivilbevölkerung mit dem Militär zu erwarten.

Zu § 13.

Die Forderung, daß die Bewerber um die Aufnahme in das Heer sich zur demokratischen Republik Österreich bekennen und dies mit ihrem Mannesworte bei ihrer Werbung erklären müssen, entspricht dem Zwecke des Heeres, den Staat und seine verfassungsmäßigen Einrichtungen zu schützen (§ 2).

Die Bedingungen für die Aufnahme sind so gehalten, daß nahezu jedem jungen und gesunden Staatsbürger, der Lust und Liebe für den Militärberuf empfindet, und der nicht wegen bestimmter Delikte vorbestraft ist, der Eintritt ermöglicht wird.

Zu §§ 14—19.

Für die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse eines Heeresangehörigen ist die Abgrenzung der Zeit von Wichtigkeit, während welcher er als „aktiver“ Heeresangehöriger anzusehen ist (§ 15). Wegen der in diesem Verhältnisse begangenen Verletzungen der militärischen Pflichten untersteht er auch der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Nach dem geltenden Rechte ist die Militärperson von ihrer tatsächlichen Einrückung (Präsentierung) bis zu ihrer Überführung in das nichtaktive Verhältnis oder Entlassung aus dem Militärverbände eine aktive Militärperson.

Der Entwurf kehrt nun zu dem Rechtszustande zurück, der bis 1. Juli 1914, d. i. bis zum Inkrafttreten der derzeit geltenden Militärstrafprozessordnung bestanden hat; er bezeichnet den Dienstpflichtigen als aktiv von dem Tage an, an dem der Dienstpflichtige einzurücken verpflichtet war. Diese Regelung ist die richtigere: das Verhältnis der Aktivität ist in erster Linie ein rechtliches Verhältnis und es kann nicht im Belieben des Dienstpflichtigen stehen, die rechtlichen Wirkungen seines Verpflichtungsverhältnisses dadurch zu vereiteln, daß er seinen Dienstvertrag nicht erfüllt.

Die Bestimmungen über das Ende des aktiven Verhältnisses sind nicht geändert worden.

Der Wehrmann wird sich zu einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit, davon sechs Jahre im Präsenzdienste, zu verpflichten haben. Wird der Wehrmann zum Offizier befördert, so wird sich seine Präsenzdienstpflicht auf insgesamt zwanzig Jahre erhöhen. Im übrigen wird eine Verlängerung des Präsenzdienstes nur bis zu drei Jahren für Wehrmänner und um fünfzehn Jahre für Offiziere, das gibt für letztere eine fünfunddreißigjährige Gesamtdienstzeit, zulässig sein. Im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, RGBl. Nr. 60, anspruchsberechtigte Unteroffiziere werden im künftigen Heere nicht herangebildet werden. Die Rechtsverhältnisse der bereits vorhandenen Berufsunteroffiziere werden durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Die Bestimmung, daß der Präsenzdienst nur an zwei Zeitpunkten des Jahres anzutreten sein wird, soll eine einheitliche Ausbildung der einrückenden Wehrmänner ermöglichen.

Nach dem Präsenzdienstantritte wird der Wehrmann vereidigt werden. Die Eidesformel ist im Gesetzentwurf vorgesehen; die Beifügung einer religiösen Beteuerung wird freigestellt sein.

Im ersten Monat nach seiner Einrückung wird der Wehrmann Probedienst leisten. Während dieser Zeit wird sich herausstellen, ob er überhaupt für den militärischen Beruf ausgebildet werden kann; erscheint er nach dem Ergebnisse der Probedienstleistung hierfür nicht geeignet, so wird seine Entlassung verfügt werden. Nach Ableistung des in der Regel sechsjährigen Präsenzdienstes wird der Wehrmann in die Reserve überetzt werden.

Daß aus der Bestand einer Reserve freigestellt ist, ergibt sich aus Artikel 126 des Staatsvertrages von St. Germain, der deutlich zwischen einer Gesamtdienstzeit und einer Präsenzdienstzeit unterscheidet.

Während der Reservendienstzeit wird der Wehrmann nur jenen Beschränkungen unterworfen sein, die es ermöglichen, daß ihm ein Einberufungsbefehl zur aktiven Dienstleistung zugestellt werden kann. Er wird also jeden Wechsel seines ständigen Wohnortes, seinem zuständigen Standeskörper, der in Zukunft als Evidenzstelle zu fungieren haben wird, anzuzeigen haben. Aus dem Wesen der Reservendienstpflicht ergibt sich ferner, daß der Wehrmann ohne besondere Bewilligung das Staatsgebiet nicht verlassen darf. Für Wehrmänner, welche im Grenzgebiete wohnen und wegen ihres Berufes oder aus sonstigen Gründen die Staatsgrenzen öfters überschreiten müssen, werden durch Vollzugsanweisung Erleichterungen geschaffen werden.

Au eine Einberufung der Reserve ist unter normalen Verhältnissen nicht gedacht; nur bei außergewöhnlichen Ereignissen, wenn es sich beispielsweise zum Schutze der Grenzen als notwendig herausstellen sollte, dann bei etwaigen großen Elementarkatastrophen werden die Wehrmänner der Reserve einberufen werden können. Da das Recht der Einberufung der Nationalversammlung vorbehalten ist — nur bei Gefahr im Verzuge wird die Staatsregierung gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung der Nationalversammlung die Einberufung verfügen können — ist die Ausschaltung jedes Mißbrauches gewährleistet.

Die Einrichtungen der Waffenübungen und der Kontrollversammlungen wurden nicht übernommen; der Wehrmann der Reserve wird nur bei unbedingter Notwendigkeit dem bürgerlichen Leben entzogen werden.

Zu den §§ 20—22.

Im Abschnitte „Entlassungen“ werden die Fälle geregelt, in denen ein Heeresangehöriger aus seiner Dienstpflicht, und zwar sowohl aus seiner Präsenzdienstpflicht als auch aus seiner Reservendienstpflicht ausscheiden kann. Aufmerksam sei darauf gemacht, daß auch aus ganz besonders wichtigen wirtschaftlichen Gründen, beispielsweise wenn ein Sohn eines Landwirtes aus bei der Anwerbung nicht voraussehbaren Gründen die Wirtschaft seines verstorbenen Vaters oder Bruders zu übernehmen hätte die Entlassung über Bitte gewährt werden kann.

Eine selbstverständliche Einschränkung müssen derlei Entlassungen mit Rücksicht auf Artikel 126 des Friedensvertrages finden, der bestimmt, daß das Verhältnis der Mannschaft, die aus Gründen der Gesundheit, durch disziplinare Verfügung oder aus irgend einer anderen Ursache vor Ablauf ihrer Dienstzeit verabschiedet wird, im Jahre nicht $\frac{1}{20}$ des Gesamtstandes von 30.000 Mann überschreiten darf.

Zum Absatz 3 des § 20, der bestimmt, daß ein Entlassener in allen Fällen bis zu seiner Entlassung als Heeresangehöriger anzusehen ist, sei bemerkt:

Es ist bisher strittig, ob Personen, die aus dem Heeresverband entlassen werden, weil nachträglich hervorkommt, daß die zum Eintritte in das Heer erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren, für die Dauer ihrer tatsächlichen Militärdienstleistung als Soldaten anzusehen sind und daher während dieses Verhältnisses den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Die Praxis der österreichischen und bis vor kurzem auch der reichsdeutschen Behörden hat die Frage verneint. Diese theoretisch wohl richtige Rechtsübung führte jedoch praktisch zu Unzuträglichkeiten, deren Erkenntnis die deutschen Gerichte veranlaßt hat, sich neuestens auf den entgegengesetzten Standpunkt zu stellen. Der Entwurf will nun die Streitfrage ausdrücklich regeln, und zwar entsprechend den Erfahrungen und der Gerechtigkeit in dem Sinne, daß diese Personen für die Zeit, wo sie tatsächlich im Militärdienste gestanden sind und auch die mit diesem verbundenen Rechte genossen haben, auch den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Diese Auffassung ist insbesondere beim Söldner gerechtfertigt, der ja nur auf Grund seines eigenen Entschlusses in das Heer gelangen konnte.

Die im 2. Absatz des § 21 vorgesehene Verlängerung der Dienstpflicht und die Aufschiebung der Überetzung in die Reserve mußten im Hinblick auf ihre sowohl für den einzelnen Wehrmann als auch für die Allgemeinheit sich äußernde, besondere Tragweite der Nationalversammlung vorbehalten werden.

Zu § 23.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen wurden aus dem provisorischen Wehrgesetz vom Februar 1919 übernommen; hierbei wurde die Voranstellung der Bezeichnung „gesetzmäßigen“ vor das Wort „Befehlen“

000030

unterlassen, weil der Befehl des Vorgesetzten im allgemeinen nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthebt und weil die Belassung des Wortes die Gefahr in sich schließen würde, daß die Wehrmänner bei einer subjektiv unrichtigen Beurteilung auch des gesetzmäßigen Befehles den Gehorsam verweigern könnten.

Zu § 24.

Der Präsenzdienst des Wehrmannes wird in Zukunft nicht allein mit der Erlernung militärischer Kenntnisse und Fertigkeiten ausgefüllt sein; es wird vielmehr dafür Sorge getragen werden, daß die Wehrmänner während ihrer verhältnismäßig langen aktiven Dienstzeit auch Gelegenheit haben, sich für das spätere bürgerliche Leben fortzubilden. Gedacht ist hierbei an die Ausbildung in verschiedenen handwerksmäßigen Gewerben, an die Ermöglichung des Besuches gewerblicher und sonstiger Fortbildungskurse, an die Schulung in landwirtschaftlichen Musterbetrieben und ähnliches. Durch diese Ans- und Fortbildung, die um einen Erfolg zu erzielen, nicht dem Belieben des einzelnen überlassen bleiben, sondern obligatorisch wirken soll, erstrebt die Heeresverwaltung einerseits ernste und arbeitsfreudige Elemente für den Eintritt in das Heer zu gewinnen, andererseits der Allgemeinheit damit zu dienen, daß sie ihr ausgebildete und fortgebildete Arbeitskräfte zuführt.

Zu §§ 25 und 26.

Soll das Heer seiner Aufgabe, der Gesamtheit zu dienen, gerecht werden können, muß von ihm jede parteipolitische Betätigung ferngehalten werden; die Forderung nach einer unpolitischen Wehrmacht ist deshalb auch allseits als unbestrittene Notwendigkeit anerkannt worden.

Während der Wehrmann im Dienste Soldat und nur Soldat zu sein hat, sollen ihm anßerhalb des Dienstes die staatsbürgerlichen Rechte im vollen Umfang so wie allen anderen Staatsbürgern gewährleistet sein. Deshalb schreibt der 3. Absatz des § 25 vor, daß die Vorgesetzten dafür Sorge tragen müssen, daß die Heeresangehörigen ihre Staatsbürgerrechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben können. Vorgesetzte, die sich gegen diese Vorschriften vergehen sollten, würden sich hiedurch strafbar machen und, wenn die Tatbestandsmerkmale des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt vorliegen, wegen dieses Verbrechens zur Verantwortung zu ziehen sein.

In den militärischen Unterkunftsräumen dürfen politische Versammlungen nicht abgehalten werden. Der Soldat muß sich eben stets vor Augen halten, daß eine derartige ausgeprägte politische Betätigung geeignet sein kann, die Disziplin zu untergraben sowie das gute Zusammenleben der Kameraden zu stören und deshalb vermieden werden muß. Es würde sich ferner auch der Heeresangehörige strafbar machen, der es versuchen sollte, einen anderen zum Anschlusse an eine parteipolitische Organisation oder zum Austritt aus einer solchen zu nötigen. Daß die Abhaltung von Versammlungen zur Beratung wirtschaftlicher Interessen der Heeresangehörigen in den Unterkunftsräumen zulässig ist, ist selbstverständlich.

Die Bestimmung, daß sich ein Heeresangehöriger, der sich um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper bewirbt, von Amte wegen bis nach vollzogener Wahl zu beurlauben ist, ist der gleichen Norm der Zivildienstpragmatik nachgebildet, wonach pragmatische Zivilstaatsbedienstete in einem solchen Falle bis nach vollzogener Wahl von Amte, wegen ohne Schmälerung ihrer Bezüge ins Verhältnis außer Dienst zu stellen sind.

Zu § 27.

Der Wehrmann soll sich während seines sechsjährigen Präsenzdienstes dem Dienste im Interesse des Gesamtwohles und außerdem der Vorbereitung für sein späteres bürgerliches Leben widmen. Sein Dienst kann nicht als ein Beruf aufgefaßt werden, der ihm die Erhaltung einer Familie zu ermöglichen hat. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Wehrmann in der Regel nach vollendeten sechs Präsenzdienstjahren aus der Aktivität ausscheiden wird, ohne durch diese Dienstzeit einen Versorgungsanspruch erlangt zu haben. Da anzunehmen ist, daß der Eintritt in das Heer in der Regel mit 19 oder 20 Jahren, also in einem Alter erfolgen wird, in dem hierlands Verehelichungen nur selten vorkommen, enthält das Eheverbot kaum eine Härte, zumal für Wehrmänner, die bereits 3 Jahre im aktiven Dienste gestanden sind, Ausnahmen möglich sein sollen. Solchen Heeresangehörigen wird innerhalb einer zu bestimmenden Anzahl in begründeten Fällen über ihre Bitte die Verehelichung bewilligt werden.

Zu § 29.

Im § 29 ist den Heeresangehörigen der Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub eingeräumt. Dieser Urlaub soll ihnen unter allen Umständen gewährt werden, nur die Zeitbestimmung des Urlaubsantrittes wird derart zu erfolgen haben, daß das Interesse des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Das Recht auf faktische Absolvierung des jährlichenurlaubes kann den Heeresangehörigen aus der Erwägung zugestanden werden, daß Fälle, in denen während des ganzen Jahres aus Dienstesrückichten Urlaub nicht erteilt werden könnte, nicht eintreten dürften, zumal es im vergangenen fünfjährigen Kriege möglich war, sogar die im Frontdienste gestandenen Soldaten turnusweise zu beurlauben.

Bei der Festsetzung des Mindestausmaßes desurlaubes — 14 Tage — ist über das Mindestausmaß des im Arbeiterurlaubgesetze gewährtenurlaubes von 8 Tagen deshalb hinausgegangen worden, weil der Soldat außer der Zeit einesurlaubes in seiner Bewegungsfreiheit bedeutend mehr als ein Arbeiter beschränkt ist.

Zu § 30.

Die Obsorge für das Wohl der Wehrmänner ist in erster Linie Sache des Unterabteilungs-kommandanten. Die Wehrmänner sollen jedoch, wie dies entsprechend den seit dem politischen Umsturz sich herausgebildeten Verhältnissen schon nach dem provisorischen Wehrgesetze gedacht war, das Recht haben, ihrerseits durch gewählte Vertrauensmänner hiebei und in Angelegenheit der Ausbildung für das spätere bürgerliche Leben mitzuwirken. Diese Mitwirkung soll auch bei Austragung vorgebrachter Beschwerden, dann in Disziplinarstrafsachen, bei Urlaubserteilungen und bei solchen vorzeitigen Entlassungen gewährleistet sein, die nach freiem Ermessen verfügt werden. Die Vertrauensmänner werden auch zu überwachen haben, daß die Wehrmänner an Befoldung, Verpflegung und Bekleidung das erhalten, was ihnen nach den bestehenden Vorschriften gebührt. Zweck dieser Einrichtung ist die gesetzliche Schaffung eines Bindegliedes zwischen Kommandanten und Untergebenen.

Eine Einschränkung der Kommandogewalt durch die Vertrauensmänner darf unter keinen Umständen erfolgen, da ansonsten die Disziplin untergraben würde. Auch wird, um ein von selbstsüchtigen Motiven getragenes Streben nicht aufkommen zu lassen, für die Stellung eines Vertrauensmannes eine Vergütung aus Staatsmitteln nicht gewährt werden. Hingegen ist beabsichtigt, den Vertrauensmännern für in Ausübung ihrer Funktion gemachte tatsächliche Aufwendungen nach Maßgabe einer im Verordnungswege zu treffenden Regelung Ersatz zu leisten.

Zu § 31.

Die Verständigung von der Aufnahme in das Heer und der Einberufungsbefehl zum Präsenz-dienstanktritt oder zur aktiven Dienstleistung als Wehrmann der Reserve sind den Adressaten zu eigenen Händen zuzustellen. Für den Fall der Unmöglichkeit der Zustellung, sollen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Ersatzzustellung von Klagen sinngemäß Anwendung finden, um zu verhindern, daß sich ein Angeworbener oder ein Wehrmann durch Wechsel seines Wohnortes und durch Nichtmeldung seiner übernommenen Dienstverpflichtung entziehen kann.

Zu § 33.

§ 33 des Entwurfes ist dem § 18 des provisorischen Wehrgesetzes entnommen.

Zu § 34.

Nach dem geltenden Rechte wird bei der Bestrafung der Selbstbeschädigung und der Beschädigung eines anderen zu dem Zwecke, daß der Wehrpflichtige zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich werde, unterschieden, ob der Wehrpflichtige eine aktive Person des Soldatenstandes ist oder ob er in einem anderen Wehrpflichtverhältnis steht oder einer nicht zum Soldatenstande gehörigen Standesgruppe angehört.

Der Entwurf will diesem verwickelten Rechtszustande ein Ende machen. Die Dienstpflicht soll in allen ihren Phasen und jedermann gegenüber in gleicher Weise geschützt sein. Die Begründung hiefür liegt vor allem darin, daß die Dienstverpflichtung auf einem Vertragsverhältnis beruht und daß der Staat durch solche Abgänge in seiner Verteidigungsfähigkeit umso mehr geschädigt wird, als die Artikel 125 und 126 des Staatsvertrages von St. Germain die Möglichkeit, Ersatz anzuwerben, beschränken. Die Selbstbeschädigung und die Beschädigung eines Dienstpflichtigen, um ihn zur Erfüllung der Dienstpflicht untauglich zu machen, sollen daher immer als Verbrechen geahndet werden, mag der Beschädigte ein aktiver Heeresangehöriger oder ein Angehöriger der Reserve oder nach Zustandekommen des Dienstvertrages (§ 12, Absatz 3) auch nur ein Angeworbener sein. Die §§ 293 bis 298 Militärstrafgesetz werden gegenstandslos und daher aufgehoben.

000032

Die Tatbeschreibung ist dem § 69 des Wehrgesetzes von 1912 entnommen und die Strafandrohung mit jener des allgemeinen Strafgesetzes für das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung und der bisherigen des Militärstrafgesetzes für das Verbrechen der Selbstbeschädigung in ein richtiges Verhältnis gebracht worden.

Bei der Beschädigung eines anderen kann es vorkommen, daß durch die Handlung auch die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen zum Schutze von Leib und Leben übertreten werden. Im 2. Absatz des § 34 wird daher bestimmt, daß die gleichzeitige Anwendung dieser strafgesetzlichen Bestimmungen nur dann zulässig ist, wenn die Tat hienach mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

Zu § 35.

Die Strafbestimmung über die Umgehung der Dienstpflicht ist im Entwurfe jener des § 67, Absatz 1 des Wehrgesetzes vom Jahre 1912 nachgebildet. Die Strafe soll jedoch erhöht werden. Die bedeutende Erhöhung der Geldstrafe ist neben dem Grunde der Wertverminderung des Geldes auf den Umstand zurückzuführen, daß gerade dieser strafbaren Handlung oft gewinnstüchtige Beweggründe zugrunde liegen. In vielen Fällen wird die strafbare Handlung auch die Merkmale des Betruges in sich schließen. Die gleichzeitige Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen über den Betrug soll aber nur dann zulässig sein, wenn die Tat schon nach ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens sich als ein Verbrechen darstellt (z. B. Fälschung einer öffentlichen Urkunde § 199, lit. d) Strafgesetz).

Zu § 36.

Bisher fehlte es an einer ausdrücklichen Strafnorm für die Fälle, wo eines der in den §§ 34 und 35 angeführten Mittel angewendet wird, um sich oder einen anderen einer bestimmten Dienstverrichtung oder vorübergehend dem Dienste überhaupt zu entziehen. Die Praxis hat sich notdürftig mit der Anwendung begriffszähnlicher Tatbestände geholfen. § 36 des Entwurfes will diesem Mangel abhelfen, indem er für diese Dienstpflichtverletzung eine besondere Strafbestimmung vorsieht, die aber nur dann Anwendung zu finden hat, wenn nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt.

Zu § 37.

Es erschien zweckmäßig, die Strafbestimmungen für die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles, die bisher im Gesetze vom 28. Juni 1890, RGBl. Nr. 137 geregelt waren, in das Wehrgesetz selbst aufzunehmen. Die im bezogenen Gesetze gemachten Unterscheidungen nach Anlaß und Zweck der Einberufung entfallen nunmehr, und zwar mit Rücksicht auf die Zusammensetzung und das Wehrsystem des neuen Heeres. Diesem Umstande entspricht auch die Vereinheitlichung der Straffätze.

Zu § 38.

Nach dem Wehrgesetz von 1912 war die Verhöhnung von Personen, die der Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben, grundsätzlich verboten; für gewisse andere Kategorien Wehrpflichtiger war die Verhöhnung nur mit militärbehördlicher Bewilligung zulässig. Die unerlaubte Verhöhnung war, wenn der Wehrpflichtige der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstand, als Vergehen nach § 780 M. St. G., in allen anderen Fällen als Übertretung von der politischen Behörde zu bestrafen. Da nach der Vorlage dem Eheverbot nur Angeworbene und präsenzdienstpflichtige Wehrmänner unterliegen, wird nunmehr eine einheitliche Strafnorm aufgestellt; mit Rücksicht hierauf hat § 780 M. St. G. zu entfallen.

Zu § 41.

Bisher flossen die auf Grund des Wehrgesetzes eingehobenen Strafgeelder in den Militärartaxfond. Da die Einrichtung der Militärartaxe im Hinblick auf das auf freiwilliger Verpflichtung beruhende Wehrsystem abgeschafft und der Militärartaxfond demnach liquidiert werden muß, sollen nunmehr die Strafgeelder für Heereswohltätigkeitszwecke verwendet werden.

Zu § 42.

Die Frage, ob im Frieden eine besondere Militärstrafgerichtsbarkeit bestehen und welchen Umfang sie bejahendenfalls haben soll, wird in der Öffentlichkeit und in der Wissenschaft schon seit langem eifrig erörtert. Wie immer man sich zu dieser Frage stellt, so kann doch keinesfalls verkannt werden, daß die Erwägungen, die für die Aufrechterhaltung der Militärstrafgerichtsbarkeit sprechen können, an Gewicht

verlieren, wenn es sich um eine Truppe handelt, deren Bestimmung über die Aufgaben des Sicherheitsdienstes kaum hinausgeht. Dazu kommt noch, daß eine eigene Gerichtsorganisation für einen so kleinen Körper, wie es unser künftiges Heer sein wird, aus technischen Gründen kaum lebensfähig wäre.

Die Entwürfe der zur Überleitung der Militärstrafgerichtsbarkeit in die Zivilstrafgerichtsbarkeit und des Militärjustizpersonals in den Ziviljustizdienst nötigen Gesetze werden demnächst der Nationalversammlung vorgelegt werden.

Nach dem Wehrgesetz von 1912 (§§ 50 und 51) unterstanden die aktiven Militärpersonen wegen aller nicht den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der Gefallsübertretungen, also auch wegen Übertretung verwaltungsrechtlicher Vorschriften, weiters die nichtaktiven Militärpersonen wegen gewisser strafbarer Handlungen der militärischen Disziplinargewalt. Im Entwurf wird der Wirkungsbereich der militärischen Disziplinarstrafgewalt in persönlicher Hinsicht auf die aktiven Heeresangehörigen, in sachlicher auf die Verletzungen militärischer Pflichten, soweit diese Verletzungen nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind, eingeschränkt.

Das Disziplinarverfahren und die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der militärischen Disziplinarkommissionen sollen den bürgerlichen Disziplinarvorschriften nachgebildet werden, soweit nicht die besouderen Verhältnisse des Heeres Abweichungen erheischen.

Zu § 43:

Die Abschnitte I bis VII der Vorlage enthalten Bestimmungen darüber, wie das Heer unter normalen Verhältnissen gebildet und ergänzt werden soll. Bei der ersten Aufstellung des Heeres sind jedoch viele dieser Bestimmungen einerseits im Interesse der derzeit im Berufsstande dienenden aktiven Militärpersonen, andererseits aus staatsfinanziellen Rücksichten, endlich deshalb nicht anwendbar, weil die neuen Truppen binnen kurzer Zeit verwendungsfähig sein sollen.

Die Bestimmungen des § 11 des Entwurfes über die länderweise Anwerbung können abgesehen davon, daß Offiziere nicht zu den Wehrmännern zählen und § 11 die Anwerbung der Wehrmänner behandelt, im Hinblick darauf auf Berufsmilitärpersonen nicht angewendet werden, weil die Zahl der in den Ländern befindlichen Berufsmilitärpersonen bisher von der männlichen Bevölkerungsziffer der Länder vollständig unabhängig war, die länderweise Anwerbung demnach insofern zu Ungleichheiten führen könnte, als in Ländern, in welchen nur wenige Berufsmilitärpersonen sich befinden, diese in ihrer Gesamtheit angeworben würden, während in Ländern, die eine größere Zahl von Berufsmilitärpersonen aufweisen, Ablehnungen von Bewerbungen in größerem Umfange erfolgen müßten.

Auch die im § 13 aufgestellte Forderung, daß in das Heer nur Personen, die im Alter von 19 bis 26 Jahren stehen und ledig oder kinderlose Witwer sind, aufgenommen werden können, läßt sich bei der ersten Bildung des Heeres im Interesse des organischen Aufbaues, der Besetzung von höheren Dienst- und Kommandostellen, dann der zahlreichen verheirateten und älteren Berufsunteroffiziere und aktiv dienenden Volkwehrmänner nicht aufrechterhalten.

Was weiter die Angehörigen der Volkwehre anbelangt, so wurden die Aufnahmebedingungen für dieselben aus der Erwägung erleichtert, um ihnen, die sich nach dem Zusammenbruche unserem jungen Staatswesen freiwillig zur Verfügung gestellt hatten, gleichfalls einen Vorzug einzuräumen.

Bei der Aufnahme werden kriegsbeschädigte Bewerber entsprechend berücksichtigt werden. Es wird bei der Beurteilung ihrer körperlichen Eignung ein sehr milder Maßstab angelegt werden.

Die Auswahl unter den sich für das neue Heer voraussichtlich zahlreich meldenden Berufsoffizieren, Berufsunteroffizieren und Volkwehrlern wird eine schwierige sein, da hier die verschiedenartigsten, einander oft widerstrebenden Interessen zu berücksichtigen sein werden. Um eine gerechte Beurteilung der Anwärter zu ermöglichen, ist die Aufstellung von gemischten Kommissionen in Aussicht genommen, die hauptsächlich aus Vertretern der verschiedenen Interessentengruppen und der Landesregierungen bestehen werden. Diese Kommissionen werden das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme zu prüfen und den Grad der Berücksichtigungswürdigkeit der einzelnen Bewerber in einem Vorschlage zum Ausdruck zu bringen haben, der als Grundlage für die Entscheidung des Staatssekretärs für Heereswesen dienen wird.

Da die Personen des militärischen Berufsstandes schon eine längere aktive Militärdienstzeit vollstreckt haben, muß auch ihre Dienstpflicht gegenüber dem § 14 abweichend geregelt werden. Nach der Vorlage sollen sich nur Berufsoffiziere, und zwar im Sinne der Rahmenbestimmung des Artikels 125 des Staatsvertrages bis zum Alter von 40 Jahren, im Interesse einer notwendigen Kontinuität des Dienstbetriebes aber unbedingt für 2 Jahre, jene Berufsunteroffiziere und Volkwehroffiziere, die dem Stande der Berufsunteroffiziere bereits vor dem Kriege angehört haben, aus dem vorerwähnten Grunde gleichfalls für 2 Jahre verpflichten; bezüglich der übrigen Personen des militärischen Berufsstandes, das sind die erst

000034

nach Kriegsbeginn Berufsunteroffiziere Gewordenen, dann bezüglich der Volkswehrleute und Volkswehroffiziere — bezüglich der letzteren, soweit sie nicht den Berufsunteroffizieren der Vorkriegszeit entstammen — soll es bei der im § 14 vorgesehenen Dienstverpflichtung verbleiben.

Nach Vollendung des 40. Lebensjahres oder nach Vollstreckung ihrer zweijährigen Dienstpflicht können Berufssoffiziere und Berufsunteroffiziere der Vorkriegszeit, sowie Volkswehroffiziere, die dem Stande der Berufsunteroffiziere vor dem 25. Juli 1914 angehört haben, entweder bis zur Vollendung ihres 35. anrechenbaren Dienstjahres weiterdienen oder die Entlassung erbitten.

Die Dienstzeitanrechnung betreffend wird ausgeführt, daß den Berufssoffizieren und jenen Personen, welche bereits vor dem Kriege dem Stande der Berufsunteroffiziere angehört hatten, gleichgültig, ob sie im Stande der Berufsunteroffiziere verblieben oder zu Volkswehroffizieren ernannt worden sind, ihre in der bewaffneten Macht der Monarchie und der Republik bereits zurückgelegte Dienstzeit in die Dienstpflichtzeit voll angerechnet wird. Jenen Berufsunteroffizieren, die erst nach Kriegsbeginn die Verpflichtung zum Weiterdienen freiwillig eingegangen sind, sowie den Volkswehroffizieren, soweit sie nicht aus Berufsunteroffizieren der Vorkriegszeit stammen und endlich den übrigen Volkswehrpersonen wird hingegen ihre frühere Dienstzeit nur teilweise angerechnet. Die näheren Bestimmungen über diese Dienstzeitanrechnung werden durch Vollzugsanweisung getroffen werden, und zwar in der Weise, daß die den letztgenannten drei Kategorien angehörenden Personen je nach der Länge ihrer früheren Dienstzeit im neuen Heere auf fünf, vier, drei, zwei oder ein Jahr verpflichtet werden. Diese Regelung der Dienstzeitanrechnung soll auch die Möglichkeit bieten, im Jahre 1923 auf die normale Heeresergänzung überzugehen, und zwar auf dem Wege, daß schon nach Ablauf des ersten Jahres nach Aufstellung des Heeres ein Teil der Wehrmänner ausgeschieden und durch Neuwerbung ersetzt werden soll.

Daß jene Berufsunteroffiziere, die erst nach Kriegsbeginn eine Verpflichtung zum freiwilligen Weiterdienen eingegangen sind und die diesen Berufsunteroffizieren im Sinne der vorstehenden Ausführungen verwandte Kategorie von Volkswehroffizieren im Belange der Dienstzeitanrechnung einer weitergehenden Berücksichtigung nicht teilhaft werden sollen, ist sachlich insofern gerechtfertigt, als diese Gruppe von Personen in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht Kriegsdienste gleich den Unteroffizieren des Reservestandes haben leisten müssen.

Die Bestimmung, daß die bei der ersten Bildung des Heeres aufgenommenen Personen des militärischen Berufsstandes und der Volkswehr keinen Probendienst zu leisten haben, ist eine selbstverständliche Folge ihrer früher schon zurückgelegten längeren aktiven Dienstleistung.

Aus der Vorschrift des § 43, Absatz 5, wonach den Berufssoffizieren und den Berufsunteroffizieren, die diesem Stande bereits vor dem Kriege angehört haben, die in der bewaffneten Macht der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik vollstreckte Dienstzeit anzurechnen ist, ergibt sich schließlich noch die Folge, daß diese früheren Dienstzeiten auch bei der künftigen Regelung der Besoldung und der Ruhegenüsse im vollen Umfange zu berücksichtigen sein werden.

Zu § 44.

Bei der ersten Aufstellung des Heeres dürften sich auch Personen um die Aufnahme bewerben, die, ohne dem militärischen Berufsstande oder dem Stande der Volkswehr angehört zu haben, im Kriege durch kürzere oder längere Zeit aktiv dienten. Diesen Personen wird ebenfalls ein Teil ihrer Dienstzeit auf die normale sechsjährige Präsenzdienstzeit angerechnet werden. Durch diese Begünstigung können solche ausgebildete Personen für das Heer gewonnen werden, die sich für eine sechsjährige Präsenzdienstverpflichtung kaum entschließen dürften. Auch bei diesen Personen ist die Notwendigkeit der Ableistung eines Probendienstes nicht gegeben.

Zu § 45.

Eine Mitwirkung der Gemeinde ist namentlich bei der Anwerbung in Aussicht genommen. Hierfür soll der § 45 die gesetzliche Grundlage schaffen.

Zu § 46.

Durch das Inkrafttreten des Wehrgesetzes, insbesondere durch den Übergang von der allgemeinen Wehrpflicht zum Söldnerheer werden die Bestimmungen der früheren Wehrgesetze, des Landsturmgesezes und der mit der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht im Zusammenhange stehenden weiteren Gesetze hinfällig; sie sollen daher im § 46 außer Kraft gesetzt werden.

Die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht bedingt auch die Aufhebung der an die Stelle der Dienstpflicht tretenden Militärtaxpflicht nach den Gesetzen vom 13. Juni 1880, RGBl. Nr. 170 und

vom 10. Februar 1907, RGBl. Nr. 30; die legislative Durchführung dieser Maßnahme, die sich nicht als ein unmittelbares Postulat des Staatsvertrages von St. Germain darstellt, bleibt einer abgesonderten Gesetzesvorlage vorbehalten.

Die Bestimmung des § 27 des Entwurfes, betreffend das Eheverbot für Angeworbene und präsenzdienstpflichtige Wehrmänner soll erst mit 1. Jänner 1923, das ist mit Beginn des Jahres der normalen Heeresergänzung, in Kraft treten. Diese Bestimmung bezweckt, ein größeres Reservoir zu schaffen, aus welchem bei den ersten Werbungen geschöpft werden kann, da diese zu einer Zeit stattfinden, in der die Idee des Söldnerheeres bei uns noch nicht eingelebt ist und die als Folgeerscheinung des Krieges zurückgebliebene Abneigung der Bevölkerung gegen den Militärdienst viele davon abhalten wird, sich um die Aufnahme ins Heer zu bewerben.

Das gestern abends eingelangte Wehrgesetz kommt heute in den Kabinettsrat um Herrn Staatssekretär das Studium der Vorakten zu erleichtern erlaube ich mit die finanziell wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes hier anzuführen: *

§ 7 Aufstellung von Heeresverwaltungsstellen. Der Wirkungsumfang dieser Stellen wird unter anderen in Absatz 3 lit. a, b. ziemlich vage abgegrenzt: Materielle Versorgung der Truppen und Aufsicht über die Heeresanstalten.

Diese Bestimmung scheint mir die finanziell wichtigste zu sein. Unsere Wünsche brauchen allerdings nicht im Gesetze selbst wenn möglich aber im Motiven-Bricht oder doch wenigstens durch Kabinettsbeschluss festgelegt werden und zwar: Alle bisher militärischen Ämtern, die auch für die andren Zivilstaatsämter Zentral von einer Stelle verwaltet werden und sich in die bestehende Behördenorganisation einfügen lassen, sind mit geringen Ausnahmen diesen Zivilstellen zu übergeben.

So

- A) Militärische Evidenzangelegenheiten (Gegenspionagedienst) (Polizeidirektion)
- B) Schulstiftungswesen (Staatsamf. I. u. U.)
- C) Bauwesen mit Ausnahme des Fortifikatorischen (St. A. f. W. u. G. . I. u. B.)
- D) Militär-Justiz (Justizamt), Ansheinend nach den Motivenbericht ohnedies beabsichtigt.



E) Rechtsberatung (Zuständige Prokura-
tur)

F) Versorgungswesen (St. A. f. S. V. bzw.
St. A. F. F. bzw. Finanz-Landesbehörden.

G) Heeresbetriebe sind möglichst aufzu-
lassen im übrigen der Generaldirektion
für Staatsbetrieb zuzuweisen.

Etwa bei diesen Zuweisungen benötig-
tes Personal kann selbstverständlich mit
übernommen werden.

Der Heeresverwaltungsbehörde könnte
überlassen bleiben: das Verpflegs- Bet-
ten und Monturwesen, dann das Gebühren-
wesen und das Rettungswesen, jedoch eng-
stes Einvernehmen mit dem St. A. f. V. E.
und in finanziellen Fragen weitgehendes
Kontrollrecht des Staatsamtes für Fin.,
eventuell durch Abstellung einer Kontrol-
l- abteilung (Expositor) des h. o. Dep. I -
(wie schon einmal beabsichtigt war) beim
Staatsamt f. H. W.

Bei diesem Anlaß muß auch darauf
aufmerksam gemacht werden, daß im Moti-
venbericht zum § 1 das Dienstrechtver-
hältnis und der sogen. Zivilangestellten
der Heeresverwaltung einer besonderen
gesetzlichen Regelung unterzogen werden

Dies scheint mir unnötig, da dies
einfacher und ohne Gefahr von Aspiratio-
nen nach höheren Bezügen durch einfache
Ernennung zu Zivilstaatsbeamten erfolge
kann; die Schaffung besonderer Kategorien
aber vermieden bleiben muß.

§ 30 Soldatenräte

Finanziell jedesfalls sehr bedenklich, da jede Mitwirkung der Soldatenräte in Verpflegs- und speziell auch Unterkunft/angelegenheiten selbstverständlich zu wohl nicht immer berechtigten Mehrauslagen führen wird.

~~Auch~~- Vom finanziellen Standpunkt wäre das bloße Recht, Anzeigen zu erstatten und angehört zu werden, jedenfalls zweckmäßiger. Auch die Bestimmung des al. 6, wonach keinerlei Anspruch auf eine Vergütung besteht (siehe auch Motivenbericht dazu) läßt, noch immer die Wahrscheinlichkeit bestehen, daß diese Soldatenräte durch die Zuerkennung ausgiebiger Diäten für Dienstreisen, Pauschalentschädigung etc. schweres Geld kosten würden.

§ 43 Uebergangsbestimmungen:

Nach al. 1 wird bei der Aufnahme von dem Erfordernis des vorgeschriebenen Alters und des Zölibates abgesehen

Dies ist nach unserer Ansicht bei Berufsoffizieren und Beräufsunteroffizieren, deren Einstellung in die neue Wehrmacht eine Pensionersparnis bedeuten würde, nur zu begrüßen. Bei der Uebernahme von Volkswehrleutnants schließlich unbedenklich. Von schwerwiegenden finanziellen Folgen aber, wenn diese Bestimmung für Volkswehrmänner aufrecht bleibt, da von den 29.000 Volkswehrleuten ca. 10.000 verheiratet sind, da-



000039

runter 1000 mit 7 und mehr Kindern, und die Unterhaltsbeiträge für die Familienmitglieder heute schon 4 bis 5 Millionen Kronen monatlich beträgt; außerdem dürfte diese Bestimmung ebenso wie die Verlängerung der Zölibatsnachricht bis 1. Jänner 1923 (§46 al. 3) sehr aneifernd zur Familienbildung wirken.

Staatssekretär D e u t s c h be-
hauptet zwar, ohne diese Bestimmung nicht auskommen zu können, dem ist aber die Selbstverständlichkeit gegenüber zu halten, daß im Falle einer kriegerischen Verwicklung die Ledigen jedenfalls besser zu gebrauchen sind als die Verheirateten.

Uebersies ist durch die Fassung des § 43 nicht dafür vorgesorgt, daß im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 28. Oktober nur diejenigen, welche bereits (also bis zum 28. Oktober 1919) die österr. Heimatszuständigkeit besitzen, zur Wehrmacht zugelassen werden; diejenigen, welche also vom 29. Oktober 1919 bis zur Aufstellung der Wehrmacht etwa auf Grund des früher noch in Kraft tretenden Friedensvertrages für Oesterreich optieren würden, sollten ausgeschlossen werden, da sie einem hier Heimatszuständigen den Platz wegnehmen würden.

Eine entsprechende Fassung des Abs 1 § 43 siehe Vorakt Ende des Votums,
5. Aug 27.

050000
000040

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

720-750 Meile
Handwritten notes and signatures in the left margin.

III. Entwurf.

ad 9.)

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. Jänner 1920 zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten.
(Besoldungsübergangsgesetz.)

Zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten wird verordnet:

Zu § 4.

Durch die Zeitbeförderung (§ 4 des Gesetzes) gelangt der Zivilstaatsbeamte in die höhere Rangklasse, jedoch ohne Anspruch auf eine Änderung seiner bisherigen Dienstverwendung.

Zu § 7.

(1) Der Ortszuschlag gebührt ebenso wie der Grundgehalt samt den Erhöhungen und die Teuerungszulagen in Monatsraten, die am Ersten im vorhinein fällig werden.

(2) Der Mindestbetrag, um den der Ortszuschlag zu erhöhen ist, damit der jeweilige Jahresbezug aus dem Grundgehalt einschließlich der Erhöhungen und dem Ortszuschlag durch 12 (ohne Bruchteile von Kronen) teilbar ist, bewegt sich zwischen 2 und 10 Kronen jährlich.

(3) Vor Ausarbeitung der in § 7, Absatz 2, des Gesetzes vorgesehenen Vollzugsanweisung, durch die einzelne bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihte Orte in die Bezugsklasse II eingereiht werden können, sind Kommissionen zu hören, die in den Landeshauptstädten unter Zuziehung von Vertretern der Organisationen der Staatsangestellten gebildet werden.

Zu § 8 und 9.

(1) Zivilstaatsangestellten, auf die das I. Hauptstück des Gesetzes Anwendung findet, kann in berück-

sichtigungswürdigen Fällen von der anweisenden Zentral- oder Landesstelle für jedes im Hanshalte des Zivilstaatsangestellten lebende und von ihm erhaltene Stiefkind, Waise oder eigene uneheliche Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverorgt anzusehen ist, eine gleichzeitig mit den systemmäßigen Bezügen auszahlende Aushilfe im Ausmaße jährlicher 1200 K und eine gleichzeitig mit der gleitenden Zulage auszahlende Aushilfe im jeweiligen Ausmaße dieser Zulage gewährt werden.

(2) Zivilstaatsangestellten, die mit Verwandten in auf- oder absteigender Linie im gemeinsamen Hanshalte leben, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, kann, wenn sie diese Verwandten wegen deren Mittellosigkeit tatsächlich erhalten, eine gleichzeitig mit der gleitenden Zulage auszahlende Aushilfe im jeweiligen Ausmaße der für eine Person festgesetzten gleitenden Zulage zugestanden werden.

(3) Verheiratete männliche Zivilstaatsangestellte erhalten, wenn die Gattin ebenfalls im aktiven Staatsdienste steht und selbst die gleitende Zulage bezieht, für ihre Gattin diese Zulage nicht. Solche Staatsbedienstete sind verpflichtet, der vorgesetzten Behörde die Verwendung ihrer Gattin im aktiven Staatsdienste anzuzeigen.

Zu § 13.

(1) Die nach besonderen Vorschriften für die Vorrückung der bereits in Rangklassen eingereihten Zivilstaatsbeamten in höhere Gehaltsstufen angerechneten Zeiträume kommen für die Festsetzung der Erhöhungen (§ 2 des Gesetzes) mit dem nach Erreichung der Bezüge der derzeitigen Rangklasse (erste Gehaltsstufe) unverbraucht gebliebenen Zeitraum in Betracht.

(2) Die um drei Jahre zu kürzende Gesamtdienstzeit, die bei der Ermittlung der Anzahl der Erhöhungen für die Unterbeamten und Diener (§ 6 des Gesetzes) zu berücksichtigen ist, setzt sich zusammen:

- a) aus der in der Eigenschaft als Unterbeamter und Diener insgesamt zurückgelegten, für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstzeit,
- b) aus der aktiven Militärdienstzeit,
- c) aus der Dienstzeit als vollbeschäftigter Aushilfsdiener oder als staatlicher Arbeiter,



72

d) aus sonstigen, auf Grund besonderer Anordnungen für die Vorrückung in höhere Bezüge bereits angerechneten Dienstzeiten.

Die allfällige Einrechnung etwaiger anderer staatlicher Dienstzeiten bleibt besonderen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vorbehalten.

(3) Unterbeamten und Dienern, denen auf Grund der Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68, die Dienstzeit während des Krieges begünstigt angerechnet wurde, ist die gebührende Anzahl von Halbjahren für die Ermittlung der Gehaltserhöhungen anzurechnen.

(4) In Fällen, in denen die Ernennung zum Unterbeamten oder Diener sofort in eine höhere Stufe des bestehenden Gehaltsschemas erfolgte, ist als Gesamtdienstzeit für die Ermittlung der Gehaltserhöhungen jener Zeitraum anzusehen, der sich aus der tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit als Unterbeamter und Diener (einschließlich der Kriegshalbjahre) und jener Zeit ergibt, die für die Erreichung der Gehaltsstufe erforderlich gewesen wäre, in die er bei seiner Ernennung eingereiht worden ist.

(5) Die Anzahl der Erhöhungen des Grundgehältes bei Inkrafttreten des Besoldungsübergangsgesetzes im aktiven Dienste stehenden Staatsbeamten ohne Rangklasse bestimmt sich durch die als Staatsbeamter ohne Rangklasse tatsächlich zurückgelegte anrechenbare Dienstzeit vermehrt um die gemäß der Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68, begünstigt angerechnete Dienstzeit während des Krieges. Hierbei erübrigte Bruchteile der Vorrückungsfrist sind für den Anfall der nächsten Erhöhung gutzurechnen.

(6) Die allfällige Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt der Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse zurückgelegten Dienstzeit bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

Zu § 17.

(1) Zivilstaatsangestellte, die die dreimonatliche Frist im Sinne des § 17, Absatz 2 des Gesetzes am 1. Jänner 1920 schon vollstreckt haben, sind unverzüglich, alle übrigen Zivilstaatsangestellten, die unter die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungsgesetz) fallen, sind unbeschadet der Fristbestimmung des § 2 des Pensionsbegünstigungs-

gesetzes jeweils binnen drei Monaten nach Vollendung der im § 17, Absatz 2 des Besoldungsübergangsgesetzes erforderlichen Dienstzeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen; hievon sind jene Zivilstaatsangestellten ausgenommen, die aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von der Staatsregierung bis auf weiteres innerhalb der Frist des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes im aktiven Dienste belassen werden.

(2) Den nach den Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungsgesetz), bis 31. Dezember 1919 mit Wartegeld beurlaubten Zivilstaatsangestellten wird, insofern sie noch in diesem Verhältnisse stehen, vom 1. Jänner 1920 an neben dem vollen Betrage des zuletzt bezogenen Gehältes bis auf weiteres eine Teuerungszulage, und zwar in den Monaten Februar, Mai, August und November in dem ihnen im Monate November 1919, in den übrigen Monaten in dem ihnen im Monate Dezember 1919 zugekommenen Gesamtausmaße, jedoch ohne die auf Grund der Ermächtigung im Gesetze vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, für die Monate November und Dezember 1919 zugewendeten Zuschüsse auf die gleitende Zulage und ohne die im Verwaltungswege ausgezahlte, am 20. Dezember 1919 fällig gewesene außerordentliche Geldzulage und die im Dezember flüssig gemachte einmalige, nicht wiederkehrende Zulage gewährt.

Zu § 18, Absatz 2.

Zivilstaatsangestellte, die im Genusse einer Naturalwohnung im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 15. April 1873, N. G. Bl. Nr. 47, stehen, haben hierfür eine Entschädigung im Ausmaße des nach diesem § 12, Absatz 1, und den bisherigen Vorschriften jeweils entfallenden Betrages zu entrichten.

Zu § 24.

Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, das ist mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. Jänner 1920 zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, zur vorläufigen Regelung der Befoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten.
(Befoldungsübergangsgesetz.)

Zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Befoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten wird verordnet:

Zu § 4.

Durch die Zeitbeförderung (§ 4 des Gesetzes) gelangt der Zivilstaatsbeamte in die höhere Rangsklasse, jedoch ohne Anspruch auf eine Änderung seiner bisherigen Dienstverwendung.

Zu § 7.

(1) Der Ortszuschlag gebührt ebenso wie der Grundgehalt samt den Erhöhungen und die Leue-rungszulagen in Monatsraten, die am Ersten im vorhinein fällig werden.

(2) Der Mindestbetrag, um den der Ortszuschlag zu erhöhen ist, damit der jeweilige Jahresbezug aus dem Grundgehalt einschließlich der Erhöhungen und dem Ortszuschlag durch 12 (ohne Bruchteile

von Kronen) teilbar ist, bewegt sich zwischen 2 und 10 Kronen jährlich.

Zu § 9.

Zivilstaatsangestellten, auf die das I. Hauptstück des Gesetzes Anwendung findet, kann in berück-sichtigungswürdigen Fällen vom zuständigen Staats-ant für jedes im Haushalte des Zivilstaatsangestellten lebende und von ihm erhaltene Stiefkind, Wahl-kind oder eigenes uneheliche Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine gleichzeitig mit der gleitenden Zulage auszahlende Auskürze im jewei-ligen Ausmaß dieser Zulage gewährt werden.

Zu § 13.

(1) Die nach besonderen Vorschriften für die Vorrückung der bereits in Rangsklassen eingereichten Zivilstaatsbeamten in höhere Gehaltsstufen ange-rechneten Zeiträume kommen für die Festsetzung der Erhöhungen (§ 2 des Gesetzes) mit dem nach Er-reichung der Bezüge der derzeitigen Rangsklasse (erste Gehaltsstufe) unverbraucht gebliebenen Zeit-raum in Betracht.

(2) Die um drei Jahre zu kürzende Gesamt-dienstzeit, die bei der Ermittlung der Anzahl der Erhöhungen für die Unterbeamten und Diener (§ 6 des Gesetzes) zu berücksichtigen ist, setzt sich zu-sammen:

- a) aus der in der Eigenschaft als Unterbeamter und Diener insgesamt zurückgelegten, für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstzeit,
- b) aus der aktiven Militärdienstzeit,
- c) aus der Dienstzeit als vollbeschäftigter Aus-hilfsdiener oder als staatlicher Arbeiter,



000043

73

- d) aus sonstigen, auf Grund besonderer Anordnungen für die Vorrückung in höhere Bezüge bereits angerechneten Dienstzeiten.

Die allfällige Einrechnung etwaiger anderer staatlicher Dienstzeiten bleibt besonderen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vorbehalten.

(3) Unterbeamten und Dienern, denen auf Grund der Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68, die Dienstzeit während des Krieges begünstigt angerechnet wurde, ist die gebührende Anzahl von Halbjahren für die Ermittlung der Gehaltserhöhungen anzurechnen.

(4) In Fällen, in denen die Ernennung zum Unterbeamten oder Diener sofort in eine höhere Stufe des bestehenden Gehaltsschemas erfolgte, ist als Gesamtdienstzeit für die Ermittlung der Gehaltserhöhungen jener Zeitraum anzusehen, der sich aus der tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit als Unterbeamter und Diener (einschließlich der Kriegshalbjahre) und jener Zeit ergibt, die für die Erreichung der Gehaltsstufe erforderlich gewesen wäre, in die er bei seiner Ernennung eingereicht worden ist.

(5) Die Anzahl der Erhöhungen des Grundgehaltes der beim Inkrafttreten des Besoldungsübergangsgesetzes im aktiven Dienste stehenden Staatsbeamten ohne Rangsklasse bestimmt sich durch die als Staatsbeamter ohne Rangsklasse tatsächlich zurückgelegte anrechenbare Dienstzeit vermehrt um die gemäß der Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68, begünstigt angerechnete Dienstzeit während des Krieges. Hierbei erübrigte Bruchteile der Vorrückungsfrist sind für den Anfall der nächsten Erhöhung ganzzurechnen.

(6) Die allfällige Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt der Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangsklasse zurückgelegten Dienstzeit bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

Zu § 17.

(1) Zivilstaatsangestellte, die die dreimonatliche Frist im Sinne des § 17, Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Jänner 1920 schon vollstreckt haben, sind unverzüglich, alle übrigen Zivilstaatsangestellten, die unter die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungsgesetz) fallen, sind unbeschadet der Fristbestimmung des § 2 des Pensionsbegünstigungs-

gesetzes jeweils binnen drei Monaten nach Vollendung der im § 17, Absatz 2 des Besoldungsübergangsgesetzes erforderlichen Dienstzeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen; hievon sind jene Zivilstaatsangestellten ausgenommen, die aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von der Staatsregierung bis auf weiteres innerhalb der Frist des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes im aktiven Dienste belassen werden.

(2) Den nach den Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungsgesetz), bis 31. Dezember 1919 mit Wartengebühr beurlaubten Zivilstaatsangestellten wird, insofern sie noch in diesem Verhältnisse stehen, vom 1. Jänner 1920 an neben dem vollen Betrage des zuletzt bezogenen Gehaltes bis auf weiteres eine Teuerungszuwendung, und zwar in den Monaten Februar, Mai, August und November in dem ihnen im Monate November 1919, in den übrigen Monaten in dem ihnen im Monate Dezember 1919 zugewendeten Gesamtausmaße, jedoch ohne die auf Grund der Ermächtigung im Gesetze vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, für die Monate November und Dezember 1919 zugewendeten Vorschüsse auf die gleitende Zulage und ohne die im Verwaltungswege ausgezahlte, am 20. Dezember 1919 fällig gemessene außerordentliche Gehaltszulage und die im Dezember flüssig gemachte einmalige, nicht wiederkehrende Zuwendung gewährt.

Zu § 18, Absatz 2.

Zivilstaatsangestellte, die im Genusse einer Naturalwohnung im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 15. April 1873, N. G. Bl. Nr. 47, stehen, haben hierfür eine Entschädigung im Ausmaße der Hälfte des ortsüblichen Mietzinses in monatlichen, im vorhinein fälligen Raten zu entrichten. Die Höhe des ortsüblichen Mietzinses wird von der die Bezüge des Angestellten anweisenden Zentral- oder Landesstelle bestimmt.

Zu § 24.

Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, das ist mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

ad 9.)

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. Jänner 1920 zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzlei- hilfspersonales und der Aushilfsbediener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten.

§ 1.

(1) Die Kanzleioffizianten erhalten an Stelle des bisherigen Jahresbezuges einen Jahresbezug von 3000 K, die Kanzleigehilfen an Stelle des bisherigen Taggelbes einen Jahresbezug von 2400 K und die Aushilfsbediener an Stelle des bisherigen Taggelbes einen Jahresbezug von 1800 K.

(2) Der Jahresbezug der Kanzleioffizianten und der Kanzleigehilfen erhöht sich nach je 2 Jahren um 200 K, der Jahresbezug der Aushilfsbediener nach je 2 Jahren um 120 K.

(3) Die Jahresbezüge sind in im vorhinein fälligen Monatsraten fällig zu machen.

§ 2.

(1) Die im § 1, Absatz 1, dieser Vollzugsanweisung genannten, beim Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung im aktiven Dienste stehenden Staatsangestellten erhalten zum Jahresbezuge die Anzahl der Erhöhungen, die den Fristen des § 1, Absatz 2, dieser Vollzugsanweisung und ihrer nach den bisherigen Bestimmungen für die Erreichung höherer Bezüge anrechenbar gewesen, um 3 Jahre gekürzten Gesamtdienstzeit entspricht. Dieser Gesamt-

dienstzeit sind die auf Grund der Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68, angerechneten Kriegshalbjahre zuzuschlagen.

(2) Hierbei erübrigte Buchteile der Vorrückungsfrist sind für den Anfall der nächsten Erhöhung gutzurechnen.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 11, Absatz (1), 14 und 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, und die bezüglichen Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 1. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. ... finden auf die unter diese Vollzugsanweisung fallenden Staatsangestellten sinngemäß Anwendung.

§ 4.

(1) Die Steuern, Dienstverleihungsgebühren, Quittungsstempelgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge, die von den im vorhinein festgesetzten Aktivitätsbezügen der unter diese Vollzugsanweisung fallenden Staatsangestellten im Abzugswege einzuhellen sind, werden bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen.

(2) Die besonderen Pensionsbeiträge der Kanzleioffizianten (§ 41 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21) werden vom Staate nicht zur Zahlung übernommen.

§ 5.

(1) Die zur Bemessung der einmaligen Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegehälter der Kanzleioffizianten und der Aushilfsbediener anrechenbaren Aktivitätsbezüge (Ruhegenuß - Bemessungsgrundlage) sind:



000045

74

1. der Jahresbezug samt den Erhöhungen,
2. jener Teil der nächsten anfallenden Erhöhung, der im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand auf die für diese Erhöhung anrechenbaren ganzen Jahre entfällt,
3. der Ortszuschlag,
4. Zulagen, insoweit sie als für die Ruhegenußbemessung anrechenbar erklärt wurden.

(2) Die Pensionsbeiträge der Kanzleioffizianten und der Aushilfsdiener sind mit 3/6 vom Hundert der jeweiligen Ruhegenuß-Bemessungsgrundlage (Absatz 1) zu bemessen.

§ 6.

(1) Wenn bei der Aufnahme nichts anderes vereinbart wurde, gilt für den Dienstgeber bei einer Dienstzeit der Kanzleigehilfen und Aushilfsdiener bis zu 10 Jahren eine einmonatliche, bei einer Dienstzeit von über 10 Jahren eine zweimonatliche Kündigungsfrist.

(2) Für die kündigenden Kanzleigehilfen und Aushilfsdiener beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen für Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen gelten auch für Kanzleioffiziantinnen und Kanzleigehilfinnen.

§ 8.

Auf Kanzleihilfskräfte und Aushilfsdiener, die im Bezuge eines staatlichen Ruhegenusses stehen, sowie auf nicht vollbeschäftigte, oder auf vollbeschäftigte, jedoch nur für vorübergehende Verwendung aufgenommene Kanzleihilfskräfte und Aushilfsdiener finden die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung keine Anwendung. Die Regelung der Entlohnung solcher Bediensteten wird im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen durch besondere Verfügungen vorgenommen werden.

§ 9.

Die Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Oktober 1902, R. G. Bl. Nr. 200, vom 23. März 1907, R. G. Bl. Nr. 88, vom 27. September 1911, R. G. Bl. Nr. 193, und vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, sowie sonstige Vorschriften bleiben, soweit sie nicht durch diese Vollzugsanweisung abgeändert werden, aufrecht.

§ 10.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

Für den Kabinettsrat.

Einmalige außerordentliche Geldzubuße für Pensionsparteien.

Auf Grund Kabinettsratsbeschlusses wurde den in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, und zwar den Staatsbediensteten des Ruhestandes, den Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten, sowie den mit Gnadengaben beteiligten Personen, welche die d.ö. Staatsbürgerschaft besitzen, der deutschen Nation angehören und Aushilfen auf Grund der h.ö. Erlässe vom 12. Juni 1919, Z. 38.870, beziehungsweise vom 15. Oktober 1919, Z. 66.253, genießen, ein einmaliger Zuschuß ausnahmsweise im zweifachen Ausmaße der in den §§ 2 und 3 der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, R.ö. Bl. Nr. 450, festgesetzten Beträge gewährt.

Die Auszahlung dieses letzten einmaligen Zuschusses erfolgte im Dezember vorigen Jahres.

Mit Rücksicht auf das notorische Pensionistenelend, das durch die noch immer zunehmende Teuerung sich stets weiter steigert, und bei dem Umstande, daß die im Staatsamt für Finanzen in Ausarbeitung befindlichen, in Gesetzeswege zu erlassenden Maßnahmen, betreffend die Aufbesserung der Altpensionen und die Durchführung dieser Maßnahmen noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, erscheint es als ein Gebot der Menschlichkeit, den erwähnten Pensionsparteien eine einmalige außerordentliche Geldzubuße, und zwar im dreifachen Ausmaße des in der zitierten Finanzministerialverordnung festgesetzten einmaligen Zuschusses zu gewähren. Diese Zuschüsse bewegten sich zwischen 30 K und 120 K, das dreifache Ausmaß stellt sich schon auf 90 K bis 378 K.

Der (einmalige) Aufwand dieser Aktien dürfte für die Zivilstaatsbediensteten etc. mit etwa 10¹/₅ Millionen Kronen, für die Staatsbahnbediensteten mit etwa 6¹/₆ Millionen Kronen, zusammen schon mit ungefähr 17 Millionen Kronen zu veranschlagen sein.

Das Staatsamt für Finanzen beantragt die Genehmigung der vorgeschlagenen Verfügung.



11

E n t w u r f

eines Vortrages im Kabinettsrat betreffend die Abstempelung der Einkronen- und Zweikronennoten.

Die im März 1919 durchgeführte Abstempelung der Banknoten in Deutschösterreich wurde auf die Appoints von 10 Kronen aufwärts beschränkt. Dafür war das bei der vorangegangenen Abstempelung in tschecho-slowakischen Gebiete beobachtete Vorgehen, bei welchem gleichfalls die kleinen Noten freilassen worden waren, beispielgebend. Der Vorgang war aber auch im deutschösterreichischen Interesse gelegen; einerseits hätte die Einbeziehung der Einkronen- und Zweikronen-Noten in die Abstempelung die ohnedies sehr hohen Kosten dieses Geschäftes noch vergrößert, da die Noten zu Ein- und Zweikronen der Stückzahl nach beiläufig die Hälfte des Umlaufes ausmachen, und auch die Umtauschgebarung - die man wegen der damals notwendigen Verkehrsperremaßnahmen auf möglichst kurze Frist beschränken mußte - würde erheblich mehr Zeit erfordert haben. Andererseits konnte man damals noch hoffen, die sehr belastende und zeitraubende Prozedur der Abstempelung der kleinen Noten durch ein Abkommen mit den anderen Staaten (etwa Übernahme dieser Appoints im Verhältnisse der abgestempelten Noten der höheren Kategorien) vermeiden zu können - eine Eventualität, die nach dem Inhalte des Friedensvertrages und im Hinblick auf die seitherigen Verfügungen der tschecho-slowakischen Regierung nicht mehr in Betracht kommt. Ueberdies erschien es seinerzeit vorteilhaft, die Möglichkeit, mit den in Umlauf befindlichen Einkronen- und Zweikronennoten nach dem tschecho-slowakischen Staate Zahlungen *al pari* zu leisten, offen zu



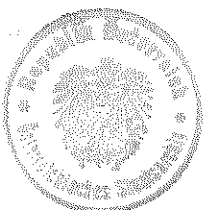
lassen. Diese Möglichkeit hat nun aufgehört, da zufolge des in der Tschecho-Slowakei erlassenen Gesetzes vom 23. September 1919 Nr. 505 über den Umtausch der Einkronen- und Zweikronennoten bzw. der Durchführungsverordnung vom 24. September 1919 alle im Gebiete der tschecho-slowakischen Republik zirkulierenden Einkronen- und Zweikronen-Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis längstens 15. Oktober 1919 zum Umtausch gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel vorzulegen waren, und Banknoten welche nicht innerhalb dieser Frist zum Umtausch vorgelegt wurden, in der tschecho-slowakischen Republik die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verloren haben.

Durch diese Änderungen ist für die Umlauf-tendenzen der Ein- und Zweikronennoten eine neue Situation geschaffen worden. Während früher infolge des großen Wertunterschiedes zwischen tschecho-slowakischer Krone einerseits und den deutschösterreichischen oder ungestempelten Kronen andererseits nur eine Übertragung von Ein- und Zweikronennoten aus Deutschösterreich oder den anderen Nationalstaaten nach der tschecho-slowakischen Republik in Betracht kam und Rentabilität bot, ist seither Gefahr vorhanden, daß Einkronen- und Zweikronennoten, welche zum Umlaufbestand der tschecho-slowakischen Republik gehörten, der Republik Oesterreich zugeschoben werden und den unser Staatswesen belastenden Notenbestand erhöhen; wesentlich vermindert wird diese Gefahr allerdings durch den Umstand, daß bei den Kursverhältnissen zwischen der deutschösterreichisch gestempelten und der ungestempelten Note die Verbringung der in der Tschecho-Slowakei uneingelöst gebliebenen Einkronen- und Zweikronennoten nach Ungarn

und Polen viel gewinnbringender ist.

Jedenfalls ist aber kein Grund mehr vorhanden, die Abstempelung der Einkronen- und Zweikronennoten, welche nach dem Friedensvertrag von St. Germain (Art. 208) ohnedies vorgenommen werden muß, noch weiter hinauszuschieben; vielmehr spricht manches für die sofortige Einleitung derselben, so insbesondere der Umstand, daß die Durchführung der Abstempelung innerhalb der im Friedensvertrag vorgesehenen zweimonatlichen Frist schwer möglich gewesen wäre, jedenfalls aber einen Millionenbetrag für außerordentliche Vorkehrungen erfordert hätte, die zur Steigerung der Notenproduktion und zur raschen Abwicklung des Umtausches hätten getroffen werden müssen, während bei früherem Beginn der Aktion ein großer Teil der umlaufenden Einkronen- und Zweikronennoten noch vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages durch neue bereits abgestempelte ersetzt sein kann, und wir daher geringere Auslagen und anderseits den Vorteil haben werden, am Schlusse mit einer kurzen Umtauschfrist für den restlichen Umlauf das Auslangen zu finden. Besondere Grenz- und Postsperrmaßnahmen - wie sie bei der ersten Banknotenabstempelung verfügt wurden - sind unter den gegenwärtigen Umständen entbehrlich; das Verbot der Einfuhr ungestempelter Noten besteht noch zu Recht und wird gehandhabt, überdies ist der Schmuggel größerer Beträge in Einkronen- und Zweikronen-Noten schwieriger, auch werden die ungestempelten Noten dieser Kategorien, dort wo sie noch als Zahlungsmittel gelten, durch den Verkehr festgehalten; endlich erwachsen dem Publikum dergleichen aus der Verbringung der Noten nach der Republik Oesterreich keine Vorteile.

Die baldige Durchführung der Abstempelung könnte



gegenüber jenen Staaten, denen wir hierin zuerkennen, auch noch den Vorteil bieten, daß das Bestreben, die aus welchem Grunde immer hier ungestempelt gebliebenen Noten außerhalb der Landesgrenze zu verwerten, uns zu Gute kommt, wobei uns der schlechte Stand unserer Valuta noch zu Hilfe käme. Es wurde daher mit der Zuschrift vom 3. Dezember 1919 Zl. 74.938 der Oesterreichisch-ungarischen Bank bekanntgegeben, daß an die Abstempelung der Einkronen- und Zweikronennoten, bzw. an den Ersatz der in der Republik Oesterreich im Umlaufe befindlichen ungestempelten Noten dieser Kategorien durch für den Umlauf in der Republik Oesterreich gekennzeichnete Stücke geschritten werden soll, und wurde an die Bank das Ersuchen gerichtet, die erforderlichen Druckarbeiten durchzuführen und bei der später nachfolgenden Umtauschmanipulation mitzuwirken. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat sich dazu bereit erklärt und hat bereits einen Vorrat an gestempelten Noten fertiggestellt, der mehr als die Hälfte des vermutlich in der Republik Oesterreich vorhandenen Umlaufes von Einkronen- und Zweikronennoten ausmacht. Es kann daher die Aktion in Angriff genommen werden. Zunächst wäre die in Entwürfe beiliegende Vollzugsanweisung zu erlassen und sofort mit der Ausgabe gestempelter Einkronen- und Zweikronennoten durch die Oesterreichisch-ungarische Bank und die Staatskassen zu beginnen; wenn der Umlauf einigermaßen ausreichend mit gestempelten Noten versorgt sein wird, wäre für den Umtausch der übrigen Noten eine kurze Frist anzuberechnen, nach deren Ablauf nur mehr die gestempelten Noten als gesetzliches Zahlungsmittel zu gelten hätten. Die unter den dargelegten

Dem Vernehmen nach soll in Ungarn bald eine Notenabstempelung verfügt werden; falls dabei ein Abzug vorgenommen werden sollte, würde es wichtig sein, unsere Aktien möglichst vorher abzuschließen.

Umständen sehr dringliche Verfügung wäre im Wege einer Vollzugsanweisung auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes zu treffen, einerseits, weil bei der ersten Abstempelung der gleiche Vorgang geübt wurde (St.G.Bl.Nr. 152 ex 1919), andererseits, weil die viel wichtigeren Bestimmungen über den Banknotenumtausch in Deutschösterreich und die Ordnung damit in Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse, vorläufig auch nur auf einer solchen Vollzugsanweisung beruhen (V.A. vom 25. März 1919, St.G.Bl.Nr. 191). Die dort (in der Eingangsklausel) vorgesehene gesetzliche Regelung konnte noch nicht platzgreifen, weil die gegen wichtige Bestimmungen (§§ 4 - 6) gerichteten Proteste des Auslandes es nicht opportun erscheinen ließen, die angefochtenen Verfügungen in der feierlichen Form eines Gesetzes neuerlich zu verlautbaren, andererseits der in der Vollzugsanweisung eingenommene, für uns vorteilhafte Standpunkt nicht verlassen werden sollte, bevor feststeht, wie der Gegenstand bei Ausführung des Friedensvertrages geordnet werden wird.

Die Abstempelung der Einkronen- und Zweikronennoten erfolgt durch Aufdruck des in einem guillochierten Rahmen angebrachten Wortes „Deutschösterreich“^{*)}. Diesbezüglich ist zu bemerken, daß die Abstempelungsaktion sich als Fortsetzung der früheren darstellt, und es aus verschiedenen Rücksichten nicht opportun erschien, bei einem Teile des Notenumlaufes eine andere Bezeichnung (Republik Oesterreich) zu wählen. Auch hätte die Herstellung neuer Stampiglien eine gewisse Verzögerung bewirkt. Es wird beantragt den Staatssekretär für Finanzen zur Hinausgabe der entworfenen Vollzugsanweisung zu ermächtigen. 000052

*) In grüner Farbe (weil die Noten selbst rot sind).



Staatsamt für Finanzen.

FÜR DEN KABINETT-RAT.

Vollzugsanweisung über Errichtung und Aufgaben des Abrechnungsamtes.

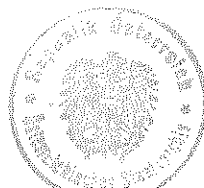
Der Staatsvertrag von St. Germain bestimmt in Artikel 248, daß Schulden von Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile bedingungsweise durch Prüfungs- und Ausgleichsämtler zu ordnen seien. Ob dieser Clearing für einen oder den anderen gegnerischen Staat in Anrechnung kommen soll, ist dem einzelnen State überlassen. Die Vollzugsanweisung will für Oesterreich die notwendige Organisation schaffen. Zu diesem Zwecke wird ein Abrechnungsamte errichtet, das im Interesse der Konzentration und Vorbilligung der Verwaltung außer den Funktionen, die der Friedensvertrag den Ausgleichsämtlern zuweist, auch die Geschäfte der Schutzstelle für deutschösterreichische Vermögen im Auslande (St. G. Sl. Nr. 369 ex 1919) übernehmen soll. Bei dem Umstände, als die Republik Oesterreich beim Clearing für die Verbindlichkeiten ihrer Staatsbürger haftet und hierbei Hunderte von Millionen Kronen in Frage kommen, sind die Funktionen des neuen Amtes von größter staatsfinanzieller Bedeutung. Dadurch erscheint die Zuständigkeit des Staatsamtes für Finanzen dargetan.

Die Vollzugsanweisung war in einem früheren Stadium allen zuständigen Staatsämtern zur Durchsicht übermittelt. Die Anregungen dieser Stellen wurden in der jetzt vorliegenden Redaktion vollkommen berücksichtigt. Nur dem Wunsche des Handelsamtes, auf die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten Einfluß zu nehmen, wurde in den Entwürfen nicht entsprochen. Das Staatsamt für Finanzen erklärt aber, daß es bei Ernennung des einen Vizepräsidenten das Einvernehmen mit dem Handelsamt pflegen werde. Dem Wunsche des Staatsamtes auf Bestellung eines dritten Staatskommissärs wurde entsprochen; auch rücksichtlich dieses wird das Staatsamt für Finanzen bei der Ernennung des Einvernehmen mit dem Handelsamte pflegen. Diese rein internen Vorgänge bedürfen aber nicht der Aufnahme in die Vollzugsanweisung.

Die Vorlage an den Kabinettsrat erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Herrn Staatskanzlers.

Antrag: Genehmigung der Vollzugsanweisung.

000053



Artikel von 87, 5^{te} Abfertigung

ad 6/9

12

**Vollzugsanweisung des Staatsamtes für
Finanzen im Einvernehmen mit den
beteiligten Staatsämtern vom
über Errichtung und Auf-
gaben des Abrechnungsamtes.**

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1917,
R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zum Vollzuge wirtschaftlicher Bestimmungen
des Staatsvertrages von St. Germain wird ein
Abrechnungsamt mit dem Sitze in Wien errichtet.

§ 2.

Das Abrechnungsamt ist ein öffentliches, dem
Staatsamte für Finanzen unterstehendes Amt.

§ 3.

Aufgaben und Wirkungsbereich des Abrechnungs-
amtes enthalten die beige druckten Satzungen.

§ 4.

Das Abrechnungsamt übernimmt Geschäfte
und Vermögen der Schutzstelle für deutschösterreichische
Vermögen im Auslande (Vollzugsanweisung vom
6. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 219).

§ 5.

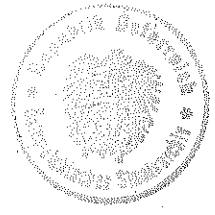
Das Abrechnungsamt wird im Sinne des
Staatsvertrages von St. Germain die Aufgaben
eines Prüfungs- und Ausgleichsamtes (*office de
vérification et de compensation*) gegenüber den
einzelnen alliierten und assoziierten Mächten erst
an jenem Tage übernehmen, den der Staatssekretär
für Finanzen in der „Wiener Zeitung“ kundmacht.

§ 6.

- (1) Das Abrechnungsamt bestreitet seine Betriebs-
ausgaben aus eigenen Einnahmen. Zu diesem Zwecke
werden bei den Parteien Regiebeiträge eingehoben,
die sich den Betriebsausgaben anzupaffen haben.
- (2) Insofern das Abrechnungsamt die Aufgaben
der Prüfungs- und Ausgleichsamter im Sinne des
Staatsvertrages von St. Germain und die Aufgaben
der Schutzstelle für deutschösterreichische Vermögen
im Auslande erfüllt, sind die an das Abrechnungs-
amt gerichteten Eingaben, sowie die Empfangs-
bescheinigungen über Zahlungen und sonstige Leistungen,
die von diesem Amte oder für seine Rechnung voll-
zogen werden, von den Stempel- und unmittelbaren
Gebühren befreit.

§ 7.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der
Kundmachung in Kraft.



000054

79

Den Mitgliedern des Ausschusses und allen Angestellten kommt aber in ihrer Amtstätigkeit die Stellung von öffentlichen Beamten im Sinne des § 68 des Strafgesetzbuches zu. Insofern sie nicht Vertreter staatlicher Ämter sind, haben sie die Erfüllung ihrer Amtspflichten anzugeloben. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten leisten das Gelöbnis vor dem Staatssekretär für Finanzen.

§ 13.

Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatssekretärs für Finanzen.

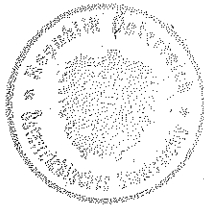
§ 14.

Ausfertigungen, die das Abrechnungsamt verpflichten, bedürfen der Kollektivunterschrift je zweier Personen, welche die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 15.

Die näheren Bestimmungen über die Regiebeiträge enthält die Geschäftsordnung.

Das Abrechnungsamt ist nach Tarifpost 75 a des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, von Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.



Satzungen des Abrechnungsamtes.

§ 1.

Dem Abrechnungsamt obliegen:

- a) die den Prüfungs- und Ausgleichsämtern (offices de vérification et de compensation) im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain zugewiesenen Aufgaben,
- b) die Geschäfte der Schutzstelle für deutschösterreichische Vermögen im Auslande,
- c) andere verwandte Angelegenheiten, die ihm von der Staatsverwaltung übertragen werden.

§ 2.

Organe des Abrechnungsamtes sind:

- a) die Hauptversammlung (§ 3),
- b) der Ausschuß (§ 4),
- c) das Direktorium (§ 5).

§ 3.

Die Hauptversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Direktoriums (§ 5),
- b) zwei Vertretern der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und je einem Vertreter der anderen sieben Handels- und Gewerbekammern,
- c) je einem Vertreter der sieben Advokatenkammern,
- d) je einem Vertreter der Arbeiterkammern,
- e) drei Vertretern des Hauptverbandes der Industrie,
- f) je einem Vertreter der Wiener Börsekammer, der Wiener Börse für landwirtschaftliche Produkte, der Grazer Frucht- und Mehlbörse, der Linzer Fruchtbörse und der Innsbrucker öffentlichen Warenverkehrshalle,
- g) einem Vertreter der Devisenzentrale,
- h) einem Vertreter des Verbandes der Privatversicherungsanstalten,



000056

81

- 2
- i) drei Vertretern des Verbandes der Banken und Bankiers,
 - k) einem Vertreter des Reichsverbandes deutscher Sparkassen,
 - l) einem Vertreter des Verbandes der Wiener Bank- und Kommissionsfirmen,
 - m) je einem Vertreter des allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften, des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsausschusses,
 - n) einem Vertreter des Kreditorenvereines von 1870, Schützgemeinschaft für Handel und Industrie,
 - o) einem Vertreter des Verbandes der Exporteure,
 - p) einem Vertreter des Zentralverbandes der Kaufmannschaft,
 - q) je einem Vertreter der Staatsämter für Äußeres; Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten; Inneres und Unterricht; Justiz; soziale Verwaltung,
 - r) einem Vertreter des österreichischen Handelsmuseums, und
 - s) einem Vertreter des österreichischen Staatsrechnungshofes, letzterer mit beratender Stimme.

Der Staatssekretär für Finanzen kann über Vorschlag des Ausschusses noch weitere Mitglieder der Hauptversammlung ernennen.

Bis zur Errichtung der Arbeiterkammern bestellt das Staatsamt für soziale Verwaltung aus dem Kreise der Arbeitnehmer acht Vertreter.

Das Direktorium kann nach Bedarf aus den Mitgliedern der Hauptversammlung Arbeits- und Fachgruppen bilden und ihnen auch andere Sachverständige und Interessenten zuziehen.

§ 4.

Dem Ausschuß gehören an:

- die Mitglieder des Direktoriums (§ 5),
- die Vertreter der Staatsämter (§ 3 q),
- der Vertreter des österreichischen Handelsmuseums (§ 3 r),
- zwei Vertreter der Handels- und Gewerkekammern,
- ein Vertreter der Advokatenkammern,
- ein Vertreter der Arbeiterkammern,
- der Vertreter der Devisenzentrale (§ 3 g),
- zwei Vertreter des Bankgewerbes und
- drei weitere Mitglieder.

Die zwei Vertreter der Handels- und Gewerbekammern werden von den Vertretern der Handels- und Gewerbekammern; der Vertreter der Abvokatenkammern von den Vertretern der Abvokatenkammern; der Vertreter der Arbeiterkammern von den Vertretern der Arbeiterkammern; die Vertreter des Bankgewerbes von den Vertretern des Verbandes der Banken und Bankiers, des Verbandes der Wiener Bank- und Kommissionsfirmen, der im § 3, Abs. 1) namhaft gemachten Körperschaften und des Reichsverbandes deutscher Sparkassen gewählt. Die weiteren drei Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Die Wahl gilt für ein Geschäftsjahr; die Gewählten verbleiben bis zur Neuwahl in ihrer Funktion.

§ 5.

Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, drei Staatskommissären und höchstens drei leitenden Beamten.

§ 6.

Der Staatssekretär für Finanzen ernennt den Präsidenten, die zwei Vizepräsidenten und die Staatskommissäre auf die Dauer eines Jahres. Diese fünf Funktionäre berufen die dem Direktorium angehörenden leitenden Beamten (§ 5). Der Staatssekretär für Finanzen kann die von ihm ernannten Personen jederzeit entheben.

§ 7.

Die Staatskommissäre haben das Recht, gegen Beschlüsse aller Organe (§ 2) Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung trifft der Staatssekretär für Finanzen mit Ausschluß jedes Rechtsmittels.

§ 8.

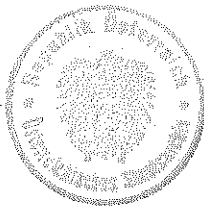
Dem Direktorium obliegt:

- a) die Leitung des Abrechnungsbamtes,
- b) die Bestellung der Angestellten,
- c) die Vorbereitung der dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände.

§ 9.

Dem Ausschusse obliegt:

- a) die Vorbereitung der der Hauptversammlung vorbehaltenen Gegenstände,
- b) die Überwachung der Kassengebarung und Rechnungslegung,



- c) die Beschlussfassung über Einnahmen und Ausgaben,
- d) die Genehmigung von Dienstverträgen,
- e) die Beratung und Beschlussfassung über andere wichtige Angelegenheiten.

§ 10.

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) die Feststellung der Geschäftsordnung,
- b) die Aufstellung der leitenden Grundsätze für die Geschäftsleitung,
- c) die Beschlussfassung über Voranschlag und Schlussrechnung,
- d) die Beschlussfassung über die Berichte des Ausschusses,
- e) die Wahl des Ausschusses.

§ 11.

Alle Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder erfolgen.

Die Hauptversammlung und der Ausschuss treten nach Bedarf zusammen; die Hauptversammlung mindestens einmal vierteljährlich, der Ausschuss mindestens einmal monatlich. Außerdem muß der Ausschuss über Verlangen eines Staatsamtsvertreters jederzeit binnen längstens einer Woche einberufen werden.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung, der der Vorsitzende beiträgt. Zur Beschlussfähigkeit müssen im Direktorium mindestens drei Mitglieder, im Ausschusse mindestens sieben Mitglieder und in der Hauptversammlung mindestens fünfzehn Mitglieder anwesend sein.

§ 12.

Alle Funktionäre und Angestellten des Abrechnungsamtes haben sich vollster Unparteilichkeit und größter Gewissenhaftigkeit zu befleißigen. Sie sind verpflichtet, nach außenhin über alle Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Jede mißbräuchliche Mitteilung, Verbreitung oder Verwertung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ist verboten; sie macht den Schuldtragenden für den hierdurch entstandenen Schaden zivilrechtlich verantwortlich.

Das Dienstverhältnis der Angestellten ist privatrechtlich, wird durch die Geschäftsordnung geregelt und fällt nicht unter die für die Staatsangestellten geltenden Normen.